



## Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Kita Groß Grönau"

für das Gebiet westlich der Straße „Grönauer Heide“ und der Märkte (ALDI, Markant)  
bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg in der Gemeinde Groß Grönau gelegen



**Bearbeitung:**

**PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH**

Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26

Fax. 0451 / 610 20 27

[luebeck@prokom-planung.de](mailto:luebeck@prokom-planung.de)

Richardstraße 47  
22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14

Fax. 040 / 22 94 64 24

[hamburg@prokom-planung.de](mailto:hamburg@prokom-planung.de)

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Grundlagen der Planaufstellung</b> .....	<b>8</b>
1.1	Planungsanlass .....	8
1.2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes .....	8
1.3	Grundlage des Verfahrens .....	8
1.4	Rechtsgrundlagen .....	9
<b>2</b>	<b>Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse</b> .....	<b>10</b>
2.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein .....	10
2.2	Regionalplan für den Planungsraum I (1998) .....	10
2.3	Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (2020) .....	13
2.4	Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem .....	13
<b>2.5</b>	<b>NATURA 2000-Gebiete</b> .....	<b>13</b>
2.6	Seveso III-Richtlinie .....	14
2.7	Flächennutzungsplan (2000).....	15
2.8	Landschaftsplan (1997).....	16
2.9	Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen .....	17
<b>3</b>	<b>Standortsuche, Bedarfsanalyse und Möglichkeiten der Innenentwicklung</b> .....	<b>18</b>
<b>4</b>	<b>Bestandssituation</b> .....	<b>40</b>
4.1	Städtebauliche Situation.....	40
4.2	Verkehrliche Erschließung .....	41
4.3	Natur und Umwelt .....	42
4.3.1	Vegetationsbestand .....	42
4.3.2	Topografie.....	43
4.3.3	Bodenschutz / Bodenversiegelungen .....	43
4.3.4	Altlasten .....	44
4.3.5	Natur- und Artenschutz .....	44
4.3.6	Orts- und Landschaftsbild .....	48
4.3.7	Erholung .....	48
4.4	Denkmalschutz .....	48
4.5	Eigentumsverhältnisse .....	49

4.6	Ver- und Entsorgung .....	49
4.7	Weitere infrastrukturelle Versorgung .....	49
4.8	Immissionsschutz.....	49
<b>5</b>	<b>Gebietsinterne Planungsalternativen .....</b>	<b>50</b>
<b>6</b>	<b>Planung.....</b>	<b>55</b>
6.1	Ziele und Zweck der Planung .....	55
6.2	Geplante Inhalte der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 .....	56
6.2.1	Flächenbilanz.....	56
6.3	Städtebauliches Konzept.....	57
6.3.1	Erschließungssystem .....	57
6.4	Grün- und Freiraumkonzept und gesetzlich geschützte Biotope .....	58
6.5	Natur- und Artenschutz .....	59
6.6	Ver- und Entsorgung .....	69
6.7	Immissionsschutz.....	73
<b>7</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>78</b>
7.1	Art und Maß der baulichen Nutzung .....	78
7.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen .....	78
7.3	Verkehrsflächen .....	79
7.4	Grünflächen .....	80
7.5	Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....	81
7.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	81
<b>8</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>84</b>
8.1	Gestaltung baulicher Anlagen und Dachgestaltung .....	84
8.2	Anzahl der erforderlichen Stellplätze .....	84
<b>9</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen.....</b>	<b>85</b>
<b>10</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>85</b>
<b>11</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>85</b>
11.1	Vorbemerkungen.....	86

---

11.1.1	Kurzbeschreibung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans .....	86
11.1.2	Beschreibung der Darstellungen der FNP-Änderung.....	87
11.1.3	Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens .....	87
11.1.4	Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes.....	87
11.1.5	Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen .....	95
11.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	97
11.2.1	Schutzgut Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit.....	97
11.2.2	Schutzgut Fläche .....	99
11.2.3	Schutzgut Boden.....	102
11.2.4	Schutzgut Wasser .....	106
11.2.5	Schutzgut Tiere .....	109
11.2.6	Schutzgut Pflanzen .....	124
11.2.7	Schutzgut Biologische Vielfalt .....	134
11.2.8	Schutzgut Ortsbild / Landschaft.....	137
11.2.9	Schutzgüter Klima und Luft .....	142
11.2.10	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	142
11.2.11	Wechselwirkungen .....	143
11.2.12	Kumulierende Wirkungen .....	143
11.3	Ökologische Bilanzierung.....	144
11.4	Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen.....	145
11.5	Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen.....	146
11.5.1	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	146
11.5.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	149
11.6	Zusätzliche Angaben.....	149
11.6.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	149
11.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) .....	150
11.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichtes .....	151
<b>12</b>	<b>Maßnahmen zur Bodenordnung.....</b>	<b>154</b>

<b>13</b>	<b>Kosten/Finanzwirksamkeit .....</b>	<b>154</b>
<b>14</b>	<b>Beschluss .....</b>	<b>155</b>

## **ANLAGEN**

- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau - Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 16.09.2021
- Heske Hochgürtel Lohse Architekten: Lageplan Kindertagesstätte Groß Grönau, Amt Lauenburgische Seen, Lübeck, Stand: 14.04.2023
- BBS-Umwelt GmbH: Groß Grönau – 3. Änderung, B-Plan Nr. 17 KITA, Artenschutzrechtliche Prüfung und Studie zur FFH-Verträglichkeit, Kiel, Stand: 20.06.2023.
- Ingenieurbüro Höppner: Geotechnische Stellungnahme zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen, Änderung des B-Plan Nr. 17 Gemeinde Groß Grönau, Lübeck, Stand: 01.04.2022
- Lairm Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau, Bargteheide, Stand: 28.02.2022
- Lairm Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau, Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Geräuschemissionen der geplanten Kindertagesstätte ins FFH-/Vogelschutzgebiet Grönauer Heide, Bargteheide, Stand: 11.01.2023
- Lairm Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau, Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Geräuschemissionen der geplanten Kindertagesstätte ins FFH-/Vogelschutzgebiet Grönauer Heide, Bargteheide, Stand: Juni 2023
- Amt Lauenburgische Seen; Gemeinde Groß Grönau: Standortsuche für den Neubau einer Kindertagesstätte in Groß Grönau, Stand: 25.02.2021
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 in der Gemeinde Groß Grönau – Entwässerungskonzept Niederschlagswasser und Schmutzwasser, Stand: 20.01.2023



## **1 Grundlagen der Planaufstellung**

### **1.1 Planungsanlass**

Aufgrund der behelfsmäßigen und übergangsweisen Unterbringung von Kita-Kindern in der Gemeinde Groß Grönau plant die Gemeinde den Neubau einer Kindertagesstätte für zunächst etwa 120 Kinder mit einer Ausbaureserve für bis zu 160 Kinder.

Als Standort für den Neubau einer Kindertagesstätte ist nach einem jahrelangen Beratungsprozess das gemeindeeigene Grundstück in der „Grönauer Heide“ (Flurstück 112/7) hinter dem gleichnamigen Nahversorgungszentrum vorgesehen.

Entsprechend hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Grönau in ihrer Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet westlich der Straße „Grönauer Heide“ und der Märkte (ALDI, Markant) bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg in der Gemeinde Groß Grönau gelegen, aufzustellen.

### **1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes**

Das Plangebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 sind identisch. Es befindet sich etwa 80 m südwestlich der Hauptstraße, in rückwärtiger Lage zu dem Nahversorgungszentrum Grönauer Heide. Das Plangebiet ist über die Straße „Grönauer Heide“ an die Hauptstraße angebunden, welche auch die Märkte erschließt. Nördlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich, bevor sich das Betriebs- und Ausstellungsgelände der Gärtnerei Aeschlimann anschließt. Im Südwesten grenzt die Wulfsdorfer Heide mit dem FFH-Gebiet und dem gleichnamigen Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ an. Die Schutzgebiete stimmen mit ihren Abgrenzungen hier überein und sind durch den Wanderweg „Krummer Redder“ vom Plangebiet getrennt. In etwa 400 m Entfernung befindet sich das Flughafengelände des Flughafens Lübeck Blankensee. Direkt südlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten befindet sich der dem Einkaufszentrum zugehörige Parkplatz. Das Plangebiet ist bis auf die nordöstliche Anbindung an die Straße „Grönauer Heide“ von allen Seiten von Knicks bzw. Reddern umgeben, die sich teils außerhalb, teils innerhalb der Geltungsbereiche befinden.

### **1.3 Grundlage des Verfahrens**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17, 3. Änderung erfolgt in einem regulären Verfahren mit allen nach den §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17, 3. Änderung wird auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Grönau im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

## 1.4 Rechtsgrundlagen

Dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG S-H) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002)

## **2 Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse**

### **2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein**

#### Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021)

Der Landesentwicklungsplan wurde in einem mehrjährigen Verfahren fortgeschrieben. Seit Mitte Dezember 2021 ist die Fortschreibung in Kraft getreten.

Als nördlichste Gemeinde des Kreises Herzogtum Lauenburg schließt das Gemeindegebiet Groß Grönau südöstlich an das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck an. Das Gemeindegebiet von Groß Grönau gehört zum Verdichtungsraum des Oberzentrums Lübeck und somit zu den Ordnungsräumen. In diesen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden.

Die konkurrierenden Flächenansprüche für Wohnen, Arbeiten, Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Naherholung und Ressourcenschutz müssen besonders abgewogen werden, um die wirtschaftliche Entwicklungsdynamik zu stärken und gleichzeitig Lebensqualität in den Ordnungsräumen zu sichern.

Groß Grönau liegt am Ende der Landesentwicklungsachse, die aus Richtung Niedersachsen bzw. Hamburg entlang der Bundesautobahn A 20 nach Osten verläuft. Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen.

Der südliche Teil Groß Grönaus sowie das Plangebiet gehören zum Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Weiterhin liegt das Plangebiet im Bereich einer Biotopverbundachse, die von Südwesten nach Nordosten verläuft. Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sollen in ihrer gewachsenen Vielfalt sowie in ihrer ursprünglichen Verbreitung und natürlichen Entwicklung geschützt werden.

### **2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998)**

Neben den im Landesentwicklungsplan angegebenen Planungszielen werden im Regionalplan weitere ergänzende und konkretisierende Aussagen getroffen: Das Plangebiet liegt im Naturpark „Lauenburgische Seen“, der den gesamten Osten des Kreises Herzogtum Lauenburg umfasst.

Westlich angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ welches hier mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet zusammenfällt.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet im Bereich eines regionalen Grünzuges. Regionale Grünzüge sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Die

regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen u.a. der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten sowie dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes.

Die Gemeinde Groß Grönau gehört flächenmäßig mit nur knapp 5 km<sup>2</sup> eher zu den kleineren Gemeinden im Kreis Herzogtum Lauenburg. Gleichzeitig ist sie jedoch mit einer Bevölkerung von etwa 3.500 Einwohnern dicht besiedelt. Die Flächen der Gemeinde werden durch die benachbarte Hansestadt Lübeck im Norden und Westen und die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern im Osten mit dem Fluss Wakenitz und angrenzenden Waldgebieten sehr eingeschränkt. Hinzu kommt für die Gemeinde eine einzigartige und sehr starke Betroffenheit durch den benachbarten Flughafen Lübeck Blankensee. Dies macht durch den ausgehenden Fluglärm sowohl Siedlungsentwicklungen als auch die Standortfindung für dringend benötigte Infrastrukturen, wie dem geplanten Kindergarten, sehr anspruchsvoll.

In einer jahrelangen und intensiven Standortsuche hat sich die Gemeinde nun für die Entwicklung des gemeindeeigenen Grundstücks in der „Grönauer Heide“ (Flurstück 112/7) hinter dem gleichnamigen Nahversorgungszentrum entschieden.

Der regionale Grünzug wird in der Karte westlich der Hauptstraße (ehemalige B 207) dargestellt. Das Plangebiet befindet sich am Rand dieser Darstellung (siehe roter Punkt in der Abbildung 1). Auf dieser Seite der Straße sind bereits vereinzelt Nutzungen, wie Gärtnerei und Nahversorgungszentrum aber auch Wohnen vorhanden. Derzeit verzahnt sich die Landschaft hier mit dem Ortsrand. Eine klare bzw. geradlinige Grenze zur freien Landschaft ist nicht ablesbar. Prägend für das Landschaftsbild sind hier die schachbrettartigen landwirtschaftlichen Flächen, die zumeist durch ein enges Knicknetz voneinander getrennt sind. Auch die mit den landwirtschaftlichen Flächen verzahnten baulichen Nutzungen sind zumeist durch Knicks eingegrünt. Der Westen ist durch die Flächen des FFH- und Naturschutzgebietes rund um den Lübecker Flughafen geprägt, bei welcher sich Wald, Heide und Moor abwechseln. Mit dem Erhalt der randlichen Knickstrukturen bleibt die Eigenart des Landschaftsbildes auch bei einer baulichen Entwicklung des Plangebietes erhalten.

Da die Gemeinde in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt ist, keine anderweitigen Flächen verfügbar sind und eine Fläche für Gemeinbedarf bzw. ein Kindergarten geplant ist, soll trotz der Lage am regionalen Grünzug das Vorhaben hier verwirklicht werden. Vorteile des Standortes sind die bereits vorhandene Erschließung, die Nähe zum neuen Gemeindezentrum und die Verdichtung bereits vorhandener Nutzungen wie das Nahversorgungszentrum.

Das Plangebiet befindet sich zudem innerhalb eines Vorranggebietes für den Naturschutz. In Vorranggebieten für den Naturschutz ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen der Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope und Lebensräume anzupassen. Dies wird in der Planung

durch den Erhalt der randlichen Knickstrukturen und der kompakten flächenschonenden Bauweise besonders berücksichtigt.

Weiterhin befindet sich der nördliche Gemeindeteil in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz, dem für die künftige Sicherung der Trinkwasserversorgung sowie für die nachhaltige Sicherung des Wasserhaushaltes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zukommt.

Da sich das Plangebiet in angrenzender Lage zu den Schutzgebieten befindet, ist hier ein besonders sensibler Umgang erforderlich. Die Auseinandersetzung mit den Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch die Planung erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln, in der Artenschutzrechtlichen Prüfung und Studie zur FFH-Verträglichkeit. Die Entwicklungsziele des Naturparks und die Vorgaben für regionale Grünzüge werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt, da sich das Plangebiet am Rande der Flächenausweisung des regionalen Grünzuges befindet, vorhandene Landschaftsstrukturen weitestgehend erhalten bleiben und somit die Eigenart des Landschaftsbildes erhalten bleibt, das Plangebiet durch den Wanderweg „Krummer Redder“ von den Schutzgebieten getrennt ist und eine angepasste Bebauung entsteht. Der geplante Standort für eine Kindertagesstätte steht dem Grundwasserschutz nicht entgegen.

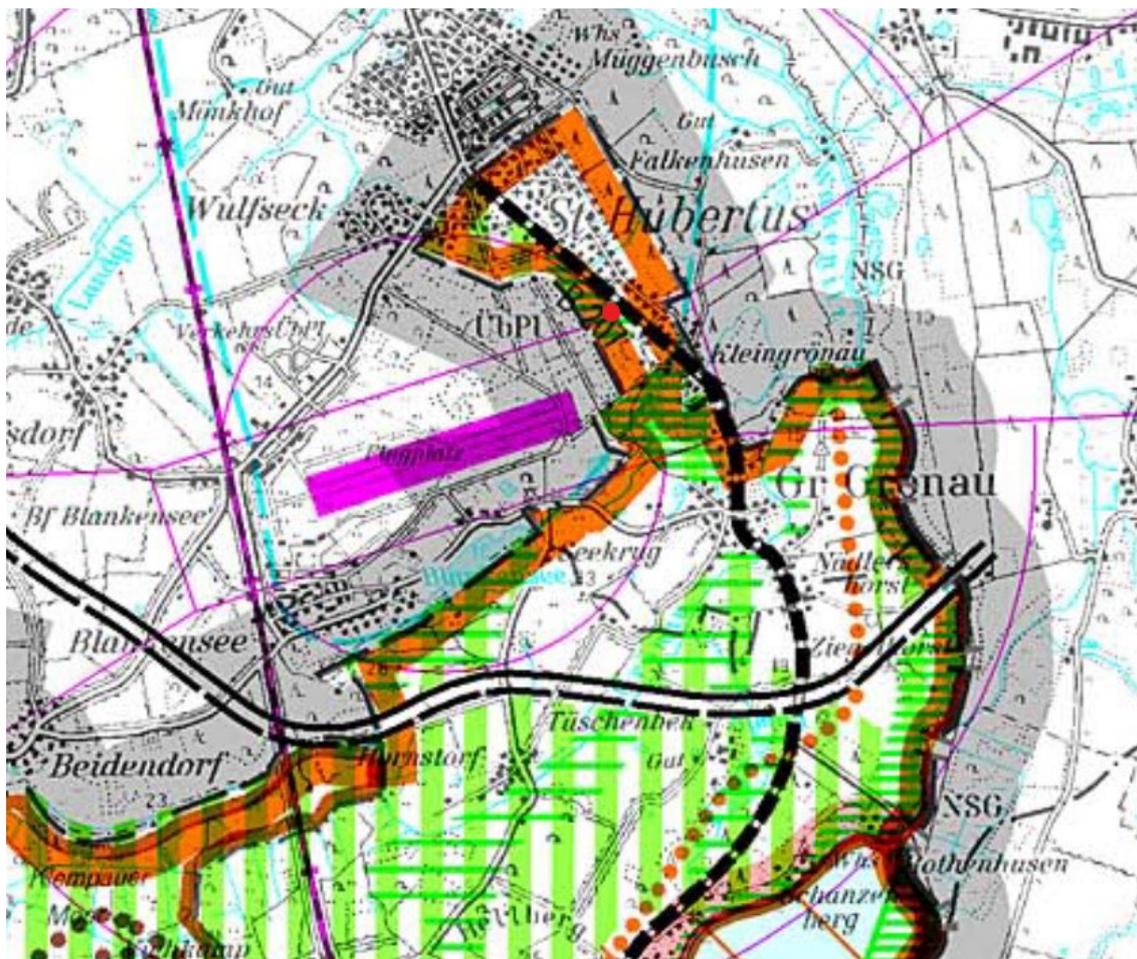


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan (Juli 1998)

### **2.3 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (2020)**

Auch im Landschaftsrahmenplan werden westlich zum Plangebiet ein Naturschutzgebiet, ein FFH-Gebiet, ein Europäisches Vogelschutzgebiet, ein Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie ein Sondergebiet des Bundes dargestellt. Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebiete werden in den nachfolgenden Kapiteln, in der anliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung und Studie zur FFH-Verträglichkeit sowie zusammenfassend unter Kapitel 6.5 erläutert.

Die geplante Kindertagesstätte wird keine erheblichen negativen Auswirkungen für das Trinkwassergewinnungsgebiet hervorrufen.

### **2.4 Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem**

Das Plangebiet grenzt im Westen an den Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundsystems. Die Abgrenzung des Schutzgebietes stimmt in diesem Bereich mit dem FFH-Gebiet und dem Naturschutzgebiet überein.

Gemäß § 21 Absatz 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zudem zur Verbesserung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 beitragen.

Da die Grenzen des Schwerpunktbereiches und des FFH-Gebietes angrenzend an das Plangebiet übereinstimmen und das Plangebiet durch den Wanderweg „Krummer Redder“ von den Schutzgebieten getrennt ist, wird eine Zerschneidung durch die Planung nicht hervorgerufen. Zudem ist eine Zerschneidung der Landschaft bereits durch die Hauptstraße vorhanden. Die Ziele des Biotopverbundes, den Zusammenhang des Netzes Natura 2000 zu verbessern, wird durch die Planung demnach nicht behindert.

Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden Schutzgebiete bzw. geschützter Tiere und Pflanzen werden in der anliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung und Studie zur FFH-Verträglichkeit sowie zusammenfassend unter Kapitel 6.5 gemacht.

### **2.5 NATURA 2000-Gebiete**

Natura 2000 ist das zusammenhängende ökologische Netz von Schutzgebieten auf Basis der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Mit diesem europaweiten Verbund von Schutzgebieten sollen die natürlichen Lebensräume und gefährdeten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft erhalten werden.

Alle Natura 2000-Gebiete im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG in Verbindung mit § 4 LNatSchG sind gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 24 LNatSchG allgemein gesetzlich geschützt. Hierdurch sind in den Natura 2000-Ge-

bieten des Landes alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Um die Auswirkungen der Planung auf das westlich angrenzende FFH-Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (Nr. 2130-391) und das in westlicher Richtung etwa 100 m entfernte EU-Vogelschutzgebiet „Gönauer Heide“ (Nr. 2130-491) einschätzen und fachlich bewerten zu können, wurde eine Artenschutzprüfung und Prüfung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Die Aussagen werden zusammenfassend unter Kapitel 6.5 wiedergegeben.

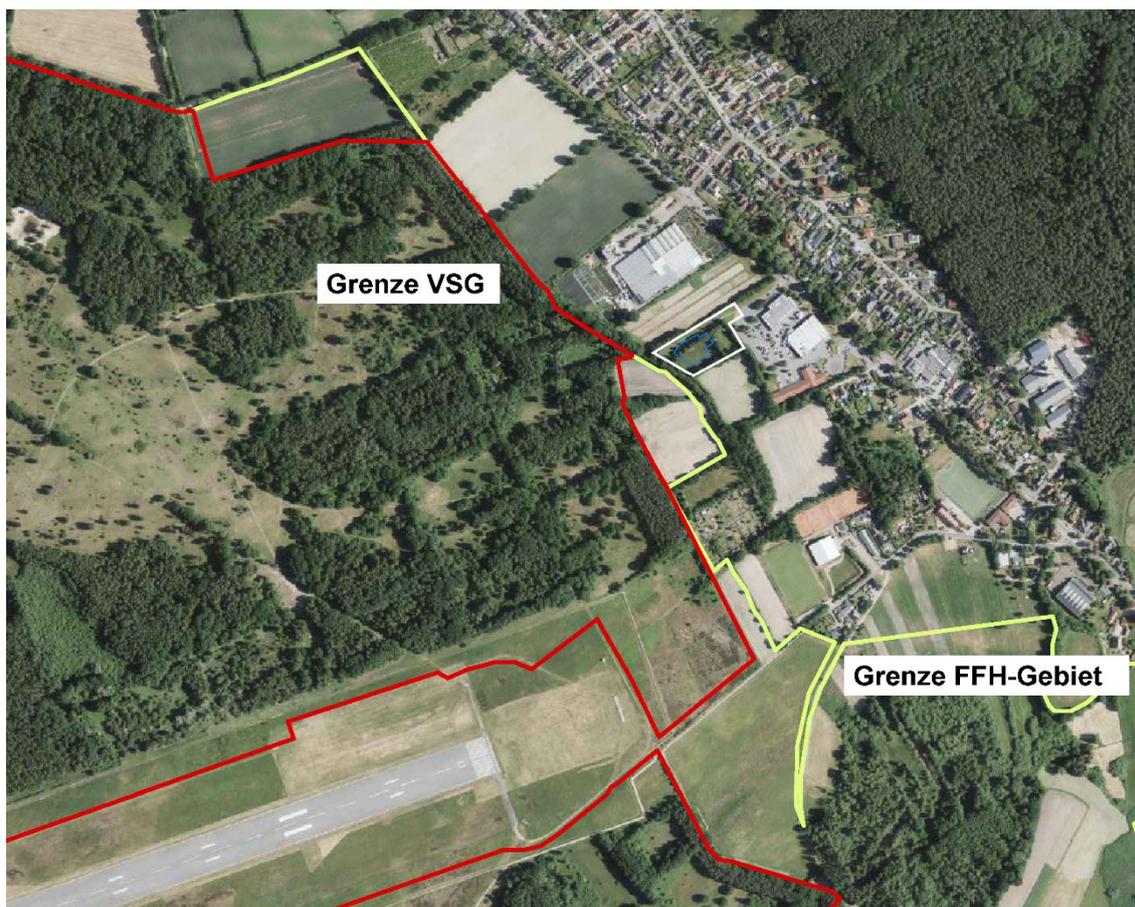


Abb. 2: Luftbild (GDI-SH) mit Lage des FFH-Gebietes 2130-391 (grün) und des EU-Vogelschutzgebietes 2130-491 (rot) und Plangebiet (weiß)

## 2.6 Seveso III-Richtlinie

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert der Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie<sup>1</sup>, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung langfristig sicherzustellen. Zwar ist die Seveso-II-Richtlinie mit Wirkung

<sup>1</sup> Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 10 vom 14.01.1997, S. 13), in der durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.12.2003 (ABl. L 345, S. 97) geänderten Fassung.

zum 1.06.2015 durch Art. 32 der am 13.08.2012 in Kraft getretenen Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie)<sup>2</sup> aufgehoben worden. Der Inhalt des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie entspricht aber bis auf einige redaktionelle Änderungen dem Art. 13 Abs. 1 und 2 der Seveso-III-Richtlinie.

Die Überwachung der Ansiedlung betrifft nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Seveso-II-Richtlinie die Ansiedlung neuer Betriebe, Änderungen bestehender Betriebe im Sinne des Art. 10 und neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe wie beispielsweise Wohngebiete, wenn diese das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Betriebe und Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung fallen, befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in der Gemeinde Groß Grönau und auch nicht in der Nähe der geplanten Kindertagesstätte<sup>3</sup>.

Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes im Plangeltungsbereich ist mit der vorliegenden Planung nicht gegeben.

## **2.7 Flächennutzungsplan (2000)**

Das Plangebiet wird im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Grönau als Fläche für die Landwirtschaft bzw. zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „extensive Grünlandnutzung“ dargestellt. Dies liegt darin begründet, dass die Fläche als Ausgleichsfläche für die Eingriffe bei der Entwicklung des Nahversorgungszentrums im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 dient.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb der nachrichtlichen Darstellung der Abgrenzung der Flughafenbaubeschränkung gem. §§ 12, 13, 15 und 16 a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und eines geplanten Landschaftsschutzgebietes.

Gemäß LuftVG können die Luftfahrtbehörden bestimmte Bauhöhen festlegen, bis zu welchen, Bauwerke ohne ihre Zustimmung genehmigt werden können.

Für den Kreis Herzogtum Lauenburg sind gemäß aktuellem Landschaftsrahmenplan bisher keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Die östlich angrenzenden Flächen werden als Sondergebiet „Ladengebiet / Kfz-Handel-Ausstellung“ ausgewiesen. Die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2012/18EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. L 197/1 vom 24.07.2012, S. 1.

<sup>3</sup> Schleswig-Holstein Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, LLUR Überwachungsbehörde; Überwachungsplan zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig-Holstein Anhang 1: Verzeichnis der Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein, Stand: 23.11.2021.

## **2.8 Landschaftsplan (1997)**

### Bestand

Für das Plangebiet werden im Bestandsplan des Landschaftsplanes keine Aussagen getroffen. An der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze werden Knicks, an der westlichen Grenze ein Feldgehölz und dahinter ein Knick dargestellt.

### Bewertung

Auch im Teil „Bewertung“ werden für die Fläche keine Aussagen getroffen. Die östlich und nördlich angrenzenden Knicks sind als wichtige Vernetzungsstrukturen gekennzeichnet und als mittelwertige Knicks, weniger artenreich und teilweise gestört eingestuft. Das westlich angrenzende Feldgehölz ist mit einem hohen Biotopwert eingeschätzt. Der westliche Teil des Redders ist wiederum als hochwertiger, gut ausgebildeter Knick, artenreich und als hochwertige Vernetzungsstruktur dargestellt.

### Konflikte

Die gesamte Hauptstraße in Groß Grönau (ehemals B 207) wird als Belastungsquelle angrenzender Bereiche durch Schadstoffeintrag, Lärm, Zerschneidung, Orts- und Landschaftsbild abgebildet.

Ausgehend von der Hauptstraße ist auf Höhe des Plangebietes eine geplante Siedlungserweiterung in westliche Richtung dargestellt. Hier ist zwischenzeitlich das Nahversorgungszentrum mit den Märkten (ALDI, Markant), Apotheke, Kinderarzt etc. entstanden.

Weitere Aussagen werden für das Plangebiet nicht getroffen.

### Maßnahmen

Für das Plangebiet wird im Maßnahmenplan eine extensive landwirtschaftliche Nutzung angestrebt. Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Gemäß aktueller Aussage des Landschaftsrahmenplanes (2020) sind im Kreis Herzogtum Lauenburg derzeit jedoch keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Für die östlich benachbarte Fläche ist die Siedlungserweiterung und ein Naturdenkmal dargestellt.

### Übernahme von Inhalten in den Flächennutzungsplan

Für das Plangebiet ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Gleichzeitig ist eine extensive Grünlandnutzung geplant. Die östlich angrenzenden Flächen sind als geplante Siedlungserweiterung dargestellt.

Die Inhalte des Landschaftsplanes wurden in den Flächennutzungsplan übernommen (siehe Kap. 2.7).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird auch teilweise von den Vorgaben des Landschaftsplanes abgewichen. Da ein Großteil der Biotope und

Vernetzungsstrukturen im Plangebiet erhalten bleiben und für den Verlust der Ausgleichsfläche erneut ein entsprechender Ausgleich geschaffen wird, ist davon auszugehen, dass die geplante Entwicklung der Fläche keine erheblichen negativen Auswirkungen verursacht.

## **2.9 Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen**

### Außenbereich

Das Plangebiet ist dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen.

### Bebauungsplan Nr. 17 (2000)

Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird der westliche Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 überplant.

Der Bebauungsplan Nr. 17 setzt im nördlichen Bereich des Plangebietes den Knickschutzstreifen des nördlich angrenzenden Knicks fest. Die Fläche wird südlich von einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ begrenzt. Die südliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft trägt die Zweckbestimmung extensive Wiese / Weide (Ausgleichsfläche) und ist durch drei anzupflanzende Knicks aufgeteilt. Eine Knickanpflanzung verläuft parallel zum Fußweg, die anderen senkrecht dazu bzw. parallel zur östlichen Grenze der Maßnahmenfläche.

Der östliche Teil des Plangebietes wird von einer Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, hier Regenwasserversickerungsbecken in Anspruch genommen. Die Fläche wird von den Knickanpflanzungen eingefasst.

Weiterhin sind die randlichen Knicks als zu erhalten nachrichtlich übernommen.

Die Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung extensive Wiese / Weide dient dem internen Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Die Wegeverbindung von der Hauptstraße zum Wanderweg „Krummer Redder“ ist als Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild in Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen, wie Knick- und Baumpflanzungen vorgesehen. Langfristig ist eine Wegeverbindung aus dem Ortsteil St. Hubertus straßenunabhängig zum Gemeindemittelpunkt „Am Torfmoor“ geplant.

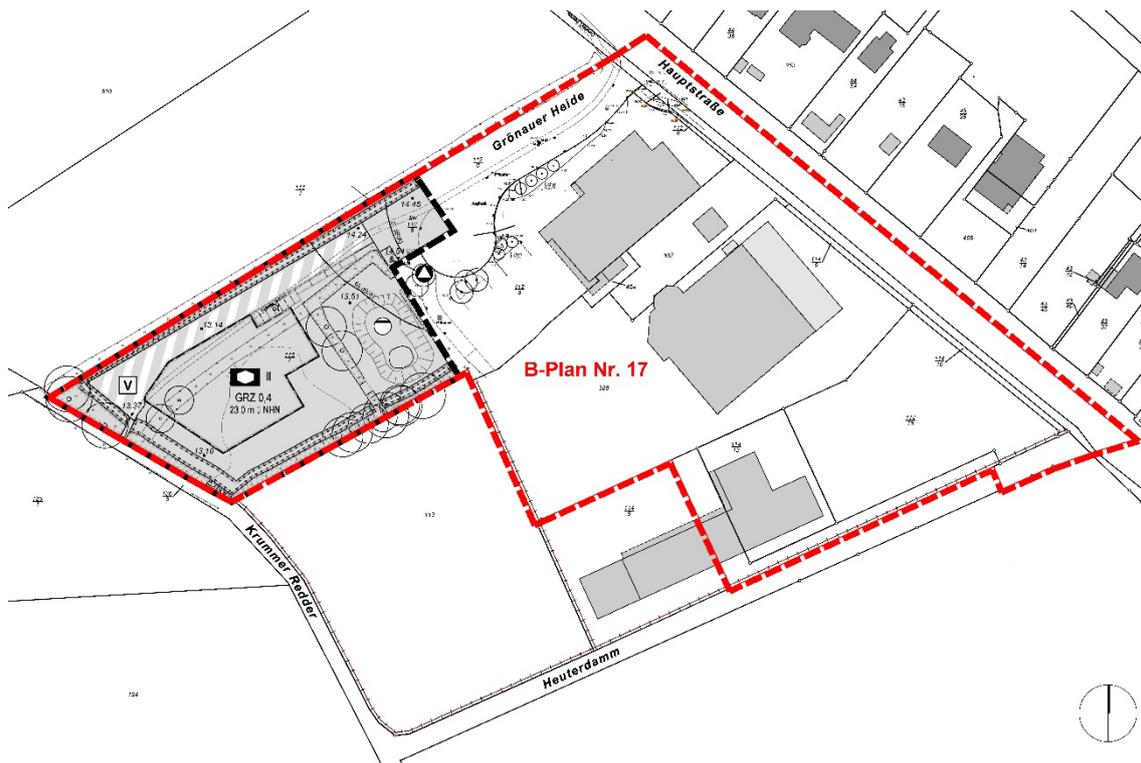


Abb. 3: Überlagerung des bestehenden (Bebauungsplan Nr. 17) und künftigen Planungsrechtes

Der Bebauungsplan Nr. 17 wird innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 entsprechend geändert.

### 3 Standortsuche, Bedarfsanalyse und Möglichkeiten der Innenentwicklung

Bereits seit 2017 wurden einzelne Standorte für den Neubau einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Groß Grönau untersucht. Mit dem Planungsrecht für den Neubau einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Groß Sarau mit 60 Kita Plätzen konnte der dringende Bedarf an Kindergarten- und Krippenplätzen im Planungsraum Nord des Amtes Lauenburgische Seen zunächst entlastet werden. Weiterhin wurde 2020 ein Kompromiss durch eine 3-jährige Übergangslösung am Standort Bürgerpark in der Ortsmitte Am Torfmoor mit der Kreisverwaltung erreicht. Die Genehmigung der Nutzung bzw. die Verlängerung der Nutzungsänderung für die Container-Kita und die Kindertagesstätte im Grönau-Forum ist am 31.07.2023 ausgelaufen. Eine Verlängerung wurde beantragt.

Als Standorte für den Neubau einer Kindertagesstätte kommen Flächen in Betracht, die eine Bebauung oder Nutzung zulassen. Da die Bauflächen beispielsweise in Misch- und Wohngebieten in der Gemeinde ausgeschöpft sind und die nachfolgende Baulückenkartierung keine Möglichkeiten der Innenentwicklung aufzeigt, sind vorzugsweise landwirtschaftlich genutzte Flächen für einen Kita-Standort in Betracht zu ziehen. Keine der betrachteten Flächen befindet sich innerhalb eines Schutzgebietes. Weiterhin ist eine unkomplizierte Erschließung an die Hauptstraße aus **städtebaulicher Sicht** sinnvoll, um möglichst kurze Erschließungswege zu erzeugen und Belastungen

für Anwohner durch den Mehrverkehr zu vermeiden. Weiterhin wird ein baulicher Zusammenhang nach Möglichkeit berücksichtigt, um das Orts- und Landschaftsbild nicht unnötig zu beeinträchtigen. Daher wurden Flächen gewählt, die sich möglichst nahe an der Hauptstraße (L 331) befinden und in einem baulichen Zusammenhang stehen. In der „Standortsuche für den Neubau einer Kindertagesstätte in Groß Grönau“<sup>4</sup> werden insgesamt 10 Standorte auf ihre Eignung untersucht und bewertet (siehe Abb. 4). Diese sind in den folgenden Abbildungen durch Nummern und orange eingefärbte Flächen gekennzeichnet.

Die Gemeinde Groß Grönau ist grob in zwei Bereiche aufgeteilt. Der ursprüngliche Ortskern der Gemeinde (Alt Grönau) befindet sich im Süden und wird durch den Blankenseebach und seine Niederung vom neueren nördlichen Teil der Gemeinde getrennt. Auch die Grönau und ihre Bachniederung im Süden der Gemeinde stellt einen Bereich dar, der aufgrund der Nässe nicht oder nur unter erheblichem Aufwand bebaut werden kann. Daher wurden Flächen im Bereich dieser Bachniederungen bei der Standortauswahl möglichst nicht berücksichtigt.

Um die Erwerbsmöglichkeiten potenziell geeigneter Flächen zu überprüfen, erfolgten von August 2020 bis Februar 2021 Kontaktaufnahmen mit den privaten Grundstückseigentümern. Als Ergebnis ist festzustellen, dass keine Bereitschaft zur Veräußerung von Flächen außerhalb oder am Rande der Lärmzonen des Verkehrsflughafens Lübeck-Blankensee vorhanden ist. Daher kann die Gemeinde nicht auf Flächen zugreifen, die ggf. besser geeignet wären. Die 10 Standorte wurden ergänzend in einer Tabelle mit ihren unterschiedlichen Eigenschaften verglichen.

Weiterhin wurden Innenbereichsflächen auf ihre Eignung untersucht, um die Potenziale von Baulücken zu prüfen. Diese werden durch Buchstaben lokalisiert und sind als gelbe Flächen hinterlegt.

---

<sup>4</sup> Amt Lauenburgische Seen; Gemeinde Groß Grönau, Standortsuche für den Neubau einer Kindertagesstätte in Groß Grönau, Stand: 25.02.2021.

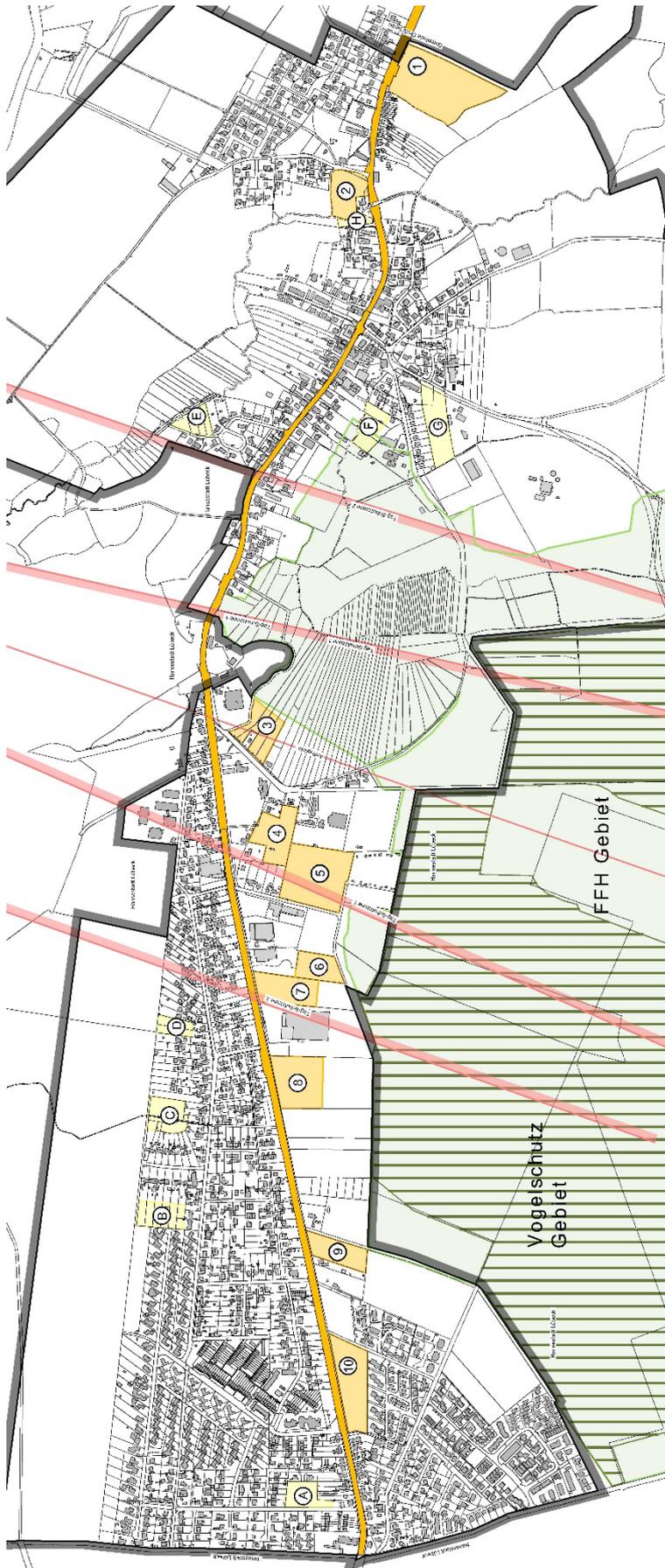
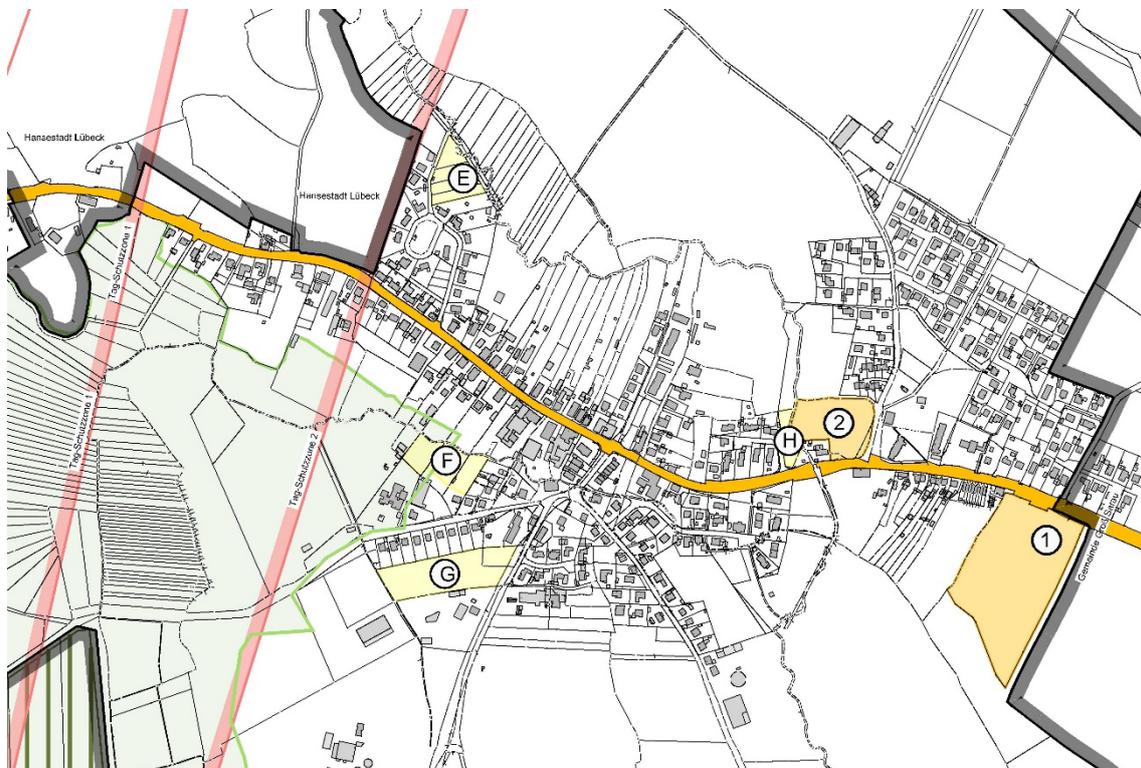


Abb. 4: Gesamtübersicht Standortprüfung und Innenbereichsflächen Groß Grönau mit Darstellung FFH- und EU Vogelschutzgebiet

### Standort Nr. 1: Hauptstraße Ortseingang Süd

Der Standort Nr. 1 *Hauptstraße Ortseingang Süd* befindet sich in direkter Lage zur Hauptstraße (L 331). Eine direkte Anbindung ist möglich, jedoch müsste der Einmündungsbereich leistungsfähig (mit Linksabbiegespur) ausgebaut werden. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und lässt durchschnittliche naturschutzfachliche Anforderungen und übliche artenschutzrechtliche Untersuchungen erwarten. Von Vorteil ist die Lage außerhalb der Lärmzonen des Flughafens. Ein Lärmschutz ist ggf. durch die Nähe zur Autobahn A 20 erforderlich. Eine Anbauverbotszone von 20 m zur Hauptstraße (L 331) ist zu berücksichtigen. Ein ausreichender Abstand zur „Grönau“ ist vorhanden, es wird von einem guten Baugrund ausgegangen. Auch Konflikte mit der Wohnbebauung werden nicht befürchtet. Der Standort weist keine Zentralität zu größeren Siedlungsbereichen auf, ist aber mit dem ÖPNV der Buslinie 4 erreichbar.

Insgesamt ist der Standort als gut geeignet einzuschätzen, da die genannten Konflikte, wie Lärmschutz, Anbauverbotszone und der Ausbau eines leistungsfähigen Einmündungsbereiches gut lösbar scheinen. Auch die dezentrale Lage am südlichen Ortsrand ist akzeptabel, da gleichzeitig keine Konflikte mit Natura 2000 Gebieten zu erwarten sind und die Tag-Schutzzonen des Lübecker Flughafens ausreichend weit entfernt sind. Da ein Grunderwerb der in Privateigentum befindlichen Fläche durch die Gemeinde jedoch gescheitert ist, steht dieser Standort für den Neubau einer Kita nicht zur Verfügung.



**Abb. 5: Übersicht Standorte 1 und 2 der Standortsuche**

### Standort Nr. 2: Am Vierth gegenüber Einfahrt Kirche

Der Standort Nr. 2 *Am Vierth / Ecke Hauptstraße gegenüber Einfahrt Kirche* befindet sich teilweise in direkter Lage zur Hauptstraße. Eine Anbindung ist über die Straße „Am Vierth“ möglich, der Einmündungsbereich müsste jedoch leistungsfähig ausgebaut werden. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und grenzt im Westen an die „Grönau“. Das Gewässerrecht und eine Unterschreitung des 50 m Gewässerschutzstreifens wären in der Planung zu klären. Auch der Baugrund wird wegen der Nähe zur „Grönau“ als schwierig eingeschätzt. Darüber hinaus wird mit üblichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen gerechnet. Von Vorteil ist auch bei diesem Standort die Lage außerhalb der Lärmzonen des Flughafens und der Abstand zu Natura 2000 Gebieten. Lärmauswirkungen zur angrenzenden Wohnbebauung scheinen lösbar. Ein weiterer Vorteil ist die gute Erreichbarkeit über die Hauptstraße. Eine zentrale Lage zu größeren Siedlungsbereichen ist auch hier nicht gegeben, jedoch ist auch dieser Standort über den ÖPNV (Buslinie 4) erschlossen.

Dieser Standort wird als geeignet zum Bau einer Kita angesehen, da im Vergleich zum Standort Nr. 1 hier ein schwieriger Baugrund, die Nähe zu einem Gewässer und zu vorhandener Wohnbebauung negativ auffallen. Da ein Grunderwerb der in Privateigentum befindlichen Fläche auch hier durch die Gemeinde gescheitert ist, steht dieser Standort für den Neubau einer Kita nicht zur Verfügung.

### Standort Nr. 3: Am Torfmoor, Bürgerpark

Der Standort befindet sich gegenüber vom Gemeindehaus, neben der Grönau-Halle und hat eine Größe von etwa 3.500 m<sup>2</sup>. Er wird derzeit bereits als Übergangslösung zur Unterbringung der Kinder in Containern genutzt. Von Vorteil für diesen Standort ist die Erschließung bzw. die vorhandene Anbindung durch die Straße „Am Torfmoor“ an die Hauptstraße (L 331) und deren leistungsfähiger Ausbau des Kreuzungsbereiches. Ein weiterer Vorteil ist die Lage in der neuen Ortsmitte, die schnelle Erreichbarkeit der anderen Einrichtungen und die hervorragende Anbindung über die Hauptstraße (L 331). Außerdem bestehen hier keine Konflikte mit einer benachbarten Wohnbebauung. Ein baulicher Zusammenhang ist durch die Grönau Halle gegeben.

Von erheblichem Nachteil ist die Lage in direkter Linienführung zur Landebahn des Flughafens. Hieraus resultiert zudem ein Bauverbot innerhalb der Tag-Schutzzone 1. Eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot wird als unwahrscheinlich eingeschätzt. Weitere Hürden bestehen durch das Gewässerrecht des „Blankenseebachs“ obwohl sich dieser in einer Entfernung von etwa 240 m befindet, durch die unmittelbare Nähe zum FFH-Gebiet und durch einen schwierigen Baugrund aufgrund von niedrigen Grundwasserständen und Nässe. Ein weiterer Nachteil dieser Fläche ist seine Darstellung als landwirtschaftliche Fläche zur extensiven Grünlandnutzung im Flächennutzungsplan.

Insgesamt ist dieser Standort daher als ungeeignet einzustufen.



Abb. 6: Übersicht Standorte 3 bis 7 der Standortsuche

#### Standort Nr. 4: Am Torfmoor, Wäldchen hinter dem Sportplatz und Grönau Forum

Der Standort befindet sich hinter dem Sportplatz und dem Grönau Forum und wird im Norden von Wohnbebauung begrenzt. Die Fläche hat eine Größe von etwa 10.700 m<sup>2</sup>. Eine Zufahrt ist über die Grundstückszuwegung „Am Torfmoor 10“ gegeben. Von Vorteil ist auch hier die weitere Erschließung über die Straße „Am Torfmoor“ an die Hauptstraße (L 331). Weitere Vorteile sind die gute Erreichbarkeit über die L 331 für den gesamten Ort und der Zusammenhang mit den neuen Einrichtungen in der neuen Ortsmitte.

Von Nachteil ist die Tatsache, dass es sich bei der Fläche um Wald handelt, der umgewandelt werden müsste. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind entsprechend erforderlich. Von erheblichem Nachteil ist auch hier die Lage innerhalb der Tag-Schutzzone 1 des Lübecker Flughafens.

Der Waldboden sollte aus statischen Gründen voraussichtlich ausgetauscht werden. Ansonsten wird der Baugrund als gut eingeschätzt.

Insgesamt wird dieser Standort als nicht optimal und als nur schwer zu realisieren eingeschätzt. Eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot innerhalb von Lärmschutzbereichen ist aufgrund der Lage innerhalb der Tag-Schutzzone 1 unwahrscheinlich.

#### Standort Nr. 5: Am Heuterdamm

Die Fläche befindet sich südlich der Straße „Heuterdamm“ westlich der Wohnbebauung an der L 331 und nördlich der Tennisplätze „Am Torfmoor“. Sie ist knapp 22.500 m<sup>2</sup> groß und über die Straße „Heuterdamm“ an die L 331 angebunden. Von Vorteil ist die Lage in der Ortsmitte und die Nähe zum Nahversorgungszentrum. Eine ergänzende fußläufige Erschließung könnte durch das Wäldchen am Torfmoor (Standort Nr. 4) geschaffen werden.

Von Nachteil ist die Anbindung an die Hauptstraße über die Straße Heuterdamm, da zur besseren Erschließung dieses Standortes die Fahrbahn der Straße „Heuterdamm“ grundinstand gesetzt werden müsste und der Einmündungsbereich zur L 331 verbessert bzw. umgebaut werden müsste. Aufgrund der Flächengröße ist hier eine innere Erschließung sinnvoll, die jedoch auch mit einem erhöhten Flächenverbrauch für die erforderlichen Verkehrsflächen einhergeht.

Von Nachteil ist zudem die Lage im Lärmschutzbereich zu etwa 2/3 in der Tag-Schutzzone 1 und zu etwa 1/3 in der Tag-Schutzzone 2. Weiterhin ist aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Insgesamt ist der Standort als mittelmäßig geeignet einzuschätzen, da sowohl umfangreiche Gutachten als auch Ausnahmegenehmigungen zum Knickschutz und zur Lage innerhalb der Schutzzone des Flughafens erforderlich sind und eine Aufwändige Erschließung gebaut werden muss.

#### Standort Nr. 6: Grönauer Heide hinter den Märkten (Aldi, Markant)

Der Standort Nr. 6 befindet sich in rückwärtiger Lage zum Nahversorgungszentrum „Grönauer Heide“ und hat eine Fläche von etwa 7.400 m<sup>2</sup>. Die Flächengröße wird durchaus als ausreichend angesehen. Von Vorteil ist die gute Anbindung durch die gleichnamige Straße „Grönauer Heide“, die über einen Wendepunkt verfügt und an die Hauptstraße (L 331) angebunden ist. Der Einmündungsbereich ist bereits mit einer Linksabbiegespur leistungsfähig ausgebaut, der Standort damit aus dem Ort gut erreichbar. Auch eine rad- und fußläufige Erschließung sowie die ÖPNV-Anbindung mit der Buslinie 4 ist bereits vorhanden. Auch die Nähe zum Nahversorgungszentrum und der neuen Ortsmitte sind von Vorteil. Gleichzeitig sind keine Konflikte zu angrenzenden Wohnnutzungen vorhanden.

Von Nachteil ist auch an diesem Standort die Lage im Lärmschutzbereich des Flughafens bzw. innerhalb der Tag-Schutzzone 2. Weiterhin sind aufgrund der angrenzenden Lage des Naturschutzgebietes „Grönauer Heide“ und des FFH-Gebietes besondere naturschutzfachliche Anforderungen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Aufgrund der Knickdichte an diesem Standort sind zudem Ausnahmegenehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum-Lauenburg zur Beseitigung und Entwidmung erforderlich. Der Baugrund wird als durchschnittlich eingeschätzt.

Insgesamt birgt dieser Standort ein Konfliktpotenzial mit dem Naturschutz. Dennoch werden diese Konflikte als lösbar eingeschätzt und dieser Standort aufgrund seiner

anderen Vorteile als gut geeignet angesehen. Eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot innerhalb von Lärmschutzbereichen durch die Bauaufsicht des Kreises Herzogtum-Lauenburg, als die nach Landesrecht zuständige Behörde, wird als möglich eingeschätzt. Im Vorwege wurden mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg Abstimmungsgespräche geführt und wegen der besonderen Betroffenheit des Gemeindegebietes eine wohlwollende Prüfung für die Ausnahmegenehmigung zugesagt.

#### Standort Nr. 7: Grönauer Heide zwischen den Märkten und Gärtnerei

Die Fläche befindet sich in direkter Lage zur Hauptstraße. Sie ist etwa 22.440 m<sup>2</sup> groß und damit für die Planung in Anbetracht der zu berücksichtigenden Anbauverbotszone zur L 331 groß genug. Eine direkte Anbindung ist möglich. Auch der leistungsfähige Einmündungsbereich des Nahversorgungszentrums könnte für die benachbarte Fläche genutzt werden. Hierzu wäre eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde für einen Knickdurchbruch erforderlich.

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, befindet sich aber in Nähe des Naturschutzgebietes „Grönauer Heide“ und des FFH-Gebietes, was besondere naturschutzfachliche Anforderungen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach sich zieht. Auch diese Fläche befindet sich innerhalb der Tag-Schutzzone 2 und bedarf daher einer Ausnahme der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Von Vorteil ist die zentrale Lage und damit eine gute Erreichbarkeit aus dem Ort. Auch eine rad- und fußläufige Erschließung sowie die ÖPNV-Anbindung mit der Buslinie 4 ist bereits vorhanden. Die Nähe zum Nahversorgungszentrum und der neuen Ortsmitte sind gegeben und ebenfalls von Vorteil. Gleichzeitig sind keine Konflikte zu angrenzenden Wohnnutzungen vorhanden. Der Baugrund wird als gut eingeschätzt.

Insgesamt ist der Standort als gut geeignet einzuschätzen, da die Zentralität und gute Erschließungsmöglichkeiten gegeben sind. Ein Konflikt mit Wohnnutzung besteht nicht. Gleichzeitig sind jedoch die Aspekte des Natur- und Artenschutzes abzarbeiten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Da zudem ein Grunderwerb der in Privateigentum befindlichen Fläche durch die Gemeinde gescheitert ist, steht dieser Standort für die Entwicklung einer Kita nicht zur Verfügung.

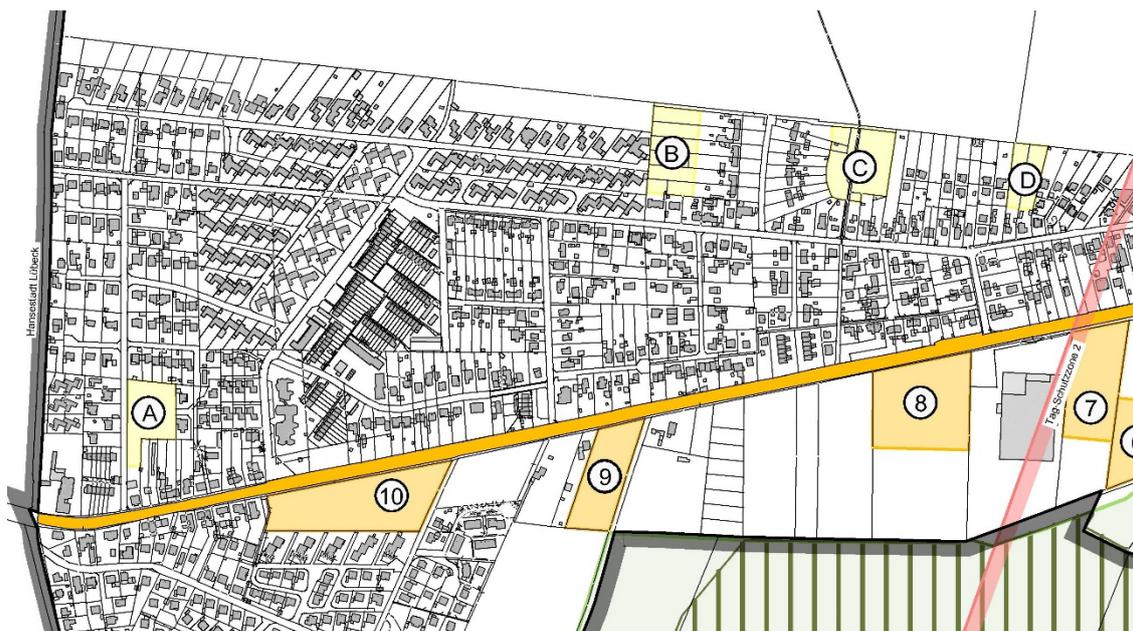


Abb. 7: Übersicht Standorte 7 bis 10 der Standortsuche

#### Standort Nr. 8: Hauptstraße / An der Gärtnerei

Die Fläche befindet sich westlich der Gärtnerei und in direkter Lage zur Hauptstraße. Von Vorteil wäre hier die Nutzung der Stichstraße an der Gärtnerei, die über einen Wendebereich und einen leistungsfähigen Einmündungsbereich verfügt. Jedoch ist auch hier eine Ausnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Durchbrechung eines Knicks erforderlich.

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und ist auch im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Südwesten befindet sich das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide“ und das FFH-Gebiet, was besondere naturschutzfachliche Anforderungen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach sich zieht. Ansonsten wird aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung von üblichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen ausgegangen.

Der Standort hat den Vorteil außerhalb der Lärmzonen des Flughafens zu liegen. Bei einer Bebauung der Fläche müsste die Anbauverbotszone von 20 m zur Landesstraße (Hauptstraße) und eine ausreichende Ortrandeingrünung berücksichtigt werden. Die Fläche ist aber groß genug, um diese Aspekte problemlos zu bewältigen. Aufgrund der Nähe zur L 331 sind voraussichtlich Lärmschutzmaßnahmen einzuplanen.

Die Nähe zum Nahversorgungszentrum und der neuen Ortsmitte sind noch gegeben und daher als durchschnittlich eingestuft. Eine rad- und fußläufige Erschließung sowie die ÖPNV-Anbindung mit der Buslinie 4 ist bereits vorhanden. Gleichzeitig sind keine Konflikte zu angrenzenden Wohnnutzungen vorhanden. Der Baugrund wird als gut eingeschätzt.

Insgesamt wird dieser Standort als besonders gut geeignet eingeschätzt, da sich die Fläche außerhalb der Lärmschutzzonen des Flughafens befindet und ein Konflikt mit Wohnnutzung nicht besteht. Gleichzeitig sind jedoch die Aspekte des Natur- und

Artenschutzes abzuarbeiten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. Da zudem ein Grunderwerb der in Privateigentum befindlichen Fläche durch die Gemeinde gescheitert ist, steht dieser Standort für die Entwicklung einer Kita nicht zur Verfügung.

#### Standort Nr. 9: Neues Heidredder

Der Standort Nr. 9 befindet sich westlich der L 331 und am südlichen Ende der Wohnbebauung St. Hubertus. Nördlich angrenzend befinden sich Wohnhäuser, im Süden ein Knick entlang des Weges „Neues Heidredder“. Insgesamt ist die Fläche knapp 8.300 m<sup>2</sup> groß. Zur Erschließung dieser Fläche müsste der Weg „Neues Heidredder“ ausgebaut werden. Auch ein leistungsfähiger Ausbau eines Einmündungsbereiches zur L 331 ist erforderlich. Von Vorteil ist die Lage außerhalb der Lärmschutzzone des Flughafens und die Anbindung durch den ÖPNV über die Linie 4. Auch eine rad- und fußläufige Erschließung ist bereits vorhanden. Der Standort befindet sich eher dezentral und hat keinen Bezug zur neuen Ortsmitte.

Weiterhin gilt entlang der Hauptstraße (L 331) eine Anbauverbotszone von 20 m Breite, innerhalb derer keine Hochbauten o.ä. zulässig sind. Insgesamt sind die Mehrkosten für die äußere aber auch innere Erschließung genauso von Nachteil wie der Flächenverlust durch die Anbauverbotszone.

Aufgrund der Nähe zum FFH- und Naturschutzgebiet „Grönauer Heide“ sind hier zudem besondere naturschutzfachliche Anforderungen gestellt. So ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Auch die vorhandenen Großbäume und Knicks entlang der Straße „Neues Heidredder“ sind entsprechend artenschutzrechtlich zu untersuchen. Eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde ist entsprechend erforderlich. Aufgrund der Nähe zur L 331 sind voraussichtlich Lärmschutzmaßnahmen einzuplanen. Auch die angrenzende Wohnnutzung ist durch Lärmemissionen des Kita-Betriebs zu schützen.

Weiterhin ist die Fläche bereits seit rd. 20 Jahren im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ein Anfang 2021 vom GEWOS-Institut erstelltes Wohnungsmarktgutachten belegt, dass in Groß Grönau wie auch anderenorts Wohnungen für Senioren fehlen, die im Quartier von Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Tagespflege, Physiotherapie, Gruppenräume, Ärzte etc.) unterstützt werden. Ein solches Wohnquartier soll jetzt auf dieser Fläche mit einer Baugenossenschaft aus der Region realisiert werden. Ein Interessensbekundungsverfahren hierzu läuft bereits. Mit Beschluss vom 06.12.2022 wird die Umsetzung des Gesamtentwicklungskonzeptes für die Seniorenwohnanlage eingeleitet.

Eine gemeinsame Nutzung von Seniorenwohnanlage und Kita ist grundsätzlich denkbar. Bei einer Bebauung der Fläche ist die Anbauverbotszone an Landesstraßen von 20 m und ausreichender Lärmschutz zu berücksichtigen. Weiterhin ist auch ein Flächenverbrauch für eine aufwändige Erschließung einzuplanen. Die Nutzung zum Wohnen von Senioren und die Unterbringung einer Kita auf engem Raum kann jedoch zu Konflikten führen. Aufgrund der Flächengröße von nur etwa 8.277 m<sup>2</sup> ist daher eine gemeinsame Nutzung dieser Fläche für beide Ziele der Gemeinde nicht optimal und

scheint in Bezug auf das Flächenmanagement nicht lösbar zu sein. Insofern würden sich beide Nutzungen auf dieser Fläche eher behindern und die Gemeinde hätte keines ihrer Planungsziele gut gelöst.

Insgesamt weist dieser Standort einige Hürden in Bezug auf Erschließung und Naturschutz auf, die jedoch als überwindbar angesehen werden. Die Standortanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass bei alleiniger Nutzung auch dieser Standort trotz einiger Hindernisse als geeignet angesehen werden kann. Da die Gemeinde diesen Standort jedoch vorrangig als dringend benötigten Wohnraum für Senioren nutzen möchte, wird diese Fläche als Standort für eine Kindertagesstätte nicht weiter betrachtet.

#### Standort Nr. 10: St. Hubertus Waldfläche

Die Waldfläche befindet sich direkt westlich der Hauptstraße (L 331) und trennt das Wohngebiet um den „Alten Postweg“ im Norden der Gemeinde von der L 331. Die Fläche ist etwa 15.300 m<sup>2</sup> groß und wird im Norden von dem Ärztehaus und der ehemaligen Apotheke und im Süden durch die Wegeverbindung „Grüner Grund Redder“ begrenzt.

Um diese Fläche nutzen zu können ist eine Waldumwandlung sowie besondere artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich. Hier ist ein Bodenaustausch aufgrund des Waldbodens voraussichtlich erforderlich. Der Baugrund wird als gut eingeschätzt.

Von Vorteil ist die Lage außerhalb der Lärmschutzbereiche des Lübecker Flughafens und die Entfernung zu den Natura 2000 Schutzgebieten. Weitere Vorteile sind die ÖPNV-Anbindung mit der Buslinie 4 und die vorhandene rad- und fußläufige Erschließung.

Von Nachteil ist auch hier die aufwändige Erschließung durch den erforderlichen Ausbau eines Einmündungsbereiches in die L 331 und den Ausbau eines Teilstückes des „Grüner Grund Redders“. Da andere Erschließungsvarianten beispielsweise über den „Alten Postweg“ oder gegenüber der „Berliner Straße“ ausscheiden, ist zudem eine verkehrliche Untersuchung für den eventuell erforderlichen Ausbau einer Kreuzung notwendig. Auch dieser Standort bietet keinen Bezug zur Ortsmitte. Gleichzeitig sind Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der Nähe zur L 331 und zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung notwendig. Auch hier gilt die 20 m breite Anbauverbotszone entlang der Landesstraße (L 331). Aufgrund des ungünstigen Flächenzuschnittes wirkt sich diese zudem erheblich nachteilig auf diesen Standort aus.

Insgesamt wird dieser Standort als schwierig eingeschätzt, da zahlreiche Untersuchungen in Bezug auf Natur- und Artenschutz, Lärmschutz und Verkehr erforderlich sind. Gleichzeitig sind Ausnahmegenehmigungen zur Waldumwandlung und zur Anbauverbotszone erforderlich. Zudem ist die Erschließung dieses Standortes sehr aufwändig.

Die nachfolgende Tabelle führt alle 10 untersuchten Standorte an Hand ihrer Nummer und der betrachteten Standorteigenschaften und -kriterien auf. Sie soll dem übersichtlichen und einheitlichem Vergleich der untersuchten Standorte dienen.

Positive Eigenschaften, wie die Lage Außerhalb des Schutzbereiches des Flughafens, der Verzicht auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung oder Ausnahmegenehmigungen werden mit einem + -Symbol positiv bewertet. Durchschnittliche Anforderungen sind neutral mit einem • -Symbol gekennzeichnet. Negative Aspekte, wie die Erforderlichkeit von Gutachten, die Ausweisung als Fläche für Maßnahmen im Flächennutzungsplan und erforderliche Ausnahmegenehmigungen werden mit einem - -Symbol bewertet.

Standort/	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Kriterien</b>										
<b>Flächeneigenschaften:</b>										
- Größe: großzügig +; ausreichend •; zu klein -	+	+	•	+	+	•	+	+	-	+
- gem. FNP: Wohnbaufläche +; Landwirtschaft o. Wald •; Maßnahme -	•	•	-	•	•	-	•	•	+	•
- Eigentümer: Gemeinde o Privat mit Verkaufsbereitschaft +; Privat keine Verkaufsbereitschaft -	-	-	+	+	+	+	-	-	+	+
<b>Anforderungen / Gutachten:</b>										
- Naturschutz: niedrig +; durchschnittlich •; hoch -	•	•	-	-	-	-	-	-	-	-
- Artenschutz: niedrig +; durchschnittlich •; hoch -	•	•	-	-	-	-	-	•	-	-
- FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich: nein +; ja -	+	+	-	-	-	-	-	-	-	+
- Lärmschutz wg. Nähe zur L 331 / A20 erforderlich: nein +; ja -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- Lärmschutz für Anwohner durch Kita-Lärm erforderlich: nein +; ja -	+	-	-	-	-	+	+	+	-	-
<b>Ausnahmegenehmigungen erforderlich wegen:</b>										
- Bauverbot wg. Lage im Schutzbereich Flughafen: außerhalb +; Tagschutzzone 2 •; Tagschutzzone 1 -	+	+	-	-	-	•	•	+	+	+
- Lage zur Anbauverbotszone an L 331: außerhalb +; innerhalb -	-	+	+	+	+	+	-	-	-	-
- Lage in Gewässerschutzstreifen: außerhalb +; innerhalb -	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+
- Knickbeseitigung u. Waldumwandlung: nicht erforderlich +; erforderlich -	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-
<b>Anforderungen Erschließung:</b>										
- Direkter Zugang L 331: vorhanden +; möglich: •; Ausbau erforderlich -	•	+	+	•	-	+	+	+	•	•
- leistungsfähiger Ausbau Einmündungsbereich L 331: nicht erf. +; erf. -	-	-	+	+	-	+	+	+	-	-
- Baugrund: gut +; durchschnittlich •; schlecht -	+	-	-	-	+	•	+	+	+	-

<b>Zentrale Lage im Ort / Erreichbarkeit:</b>	-	-	+	+	+	+	+	•	-	-
- Zentralität: gut +; durchschnittlich •; schlecht -										
- Erreichbarkeit über L 331 und ÖPNV	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

### Zusammenfassung Standortuntersuchung

Insgesamt wurden 10 Standorte für die Umsiedlung der Kita-Plätze am „Torfmoor“, neben den Flächen der Innenentwicklung, in Betracht gezogen. Ausschlaggebend für die Flächenwahl ist eine ausreichend große Flächengröße, eine Lage außerhalb von Schutzgebieten und möglichst außerhalb der Tag-Schutzzonen des Flughafens Lübeck Blankensee (LBC), eine gute Erreichbarkeit für die Gemeinde, ein konfliktfreies Nebeneinander von Wohnen und Kita, eine gute Anbindung an die Hauptstraße (L 331), und ein baulicher Zusammenhang. Beurteilt wurde auch der zu erwartende Baugrund, die Eigentumsverhältnisse sowie erforderliche Ausnahmegenehmigungen zum Naturschutz, Gewässerschutz und der Anbauverbotszone entlang der Hauptstraße, die eine Landesstraße darstellt.

Besonders gut geeignet sind die Standorte Nr. 1 und 8, da sich diese Flächen außerhalb der Tag-Schutzzonen und mit ausreichend Abstand zu Schutz- und Wohngebieten befinden. Weiterhin sind diese Flächen in landwirtschaftlicher Nutzung und groß genug um Defizite wie die Berücksichtigung der Anbauverbotszone gut zu lösen.

Leider befinden sich diese Flächen in Privateigentum. Ein Grunderwerb durch die Gemeinde ist gescheitert.

Weitere gut geeignete Flächen sind die Standorte Nr. 6 und 7, da diese Flächen keinen Wald darstellen, keine Konflikte zu benachbarter Wohnbebauung zu befürchten sind, sie eine zentrale Lage aufweisen und eine Erschließung problemlos möglich ist. Weiterhin befinden sich diese Flächen „nur“ innerhalb der Tag-Schutzzone 2 um den Lübecker Flughafen und stellen somit immer noch eine deutliche Verbesserung zur bisherigen übergangsweisen Unterbringung der Kinder innerhalb der direkten Anflugachse des Flughafens dar. Der Standort Nr. 7 wäre aufgrund seines etwas größeren Abstandes zu den Natura 2000 Schutzgebieten zu bevorzugen. Leider befindet sich diese Fläche in Privateigentum. Der Gemeinde war es nicht möglich diese Fläche zu erwerben.

Die übrigen Standorte sind aufgrund ihrer Lage innerhalb der Tag-Schutzzone 1 des Lübecker Flughafens, ihrer Nähe zu Schutzgebieten oder Wohngebieten, ihrer Nutzung als Wald und wegen aufwändiger Erschließung als weniger gut, mittelmäßig bzw. ungeeignet eingeschätzt worden.

Darüber hinaus wäre nur der Standort Nr. 9 „Neues Heidredder“ für den Bau einer Kindertagesstätte gut geeignet. Da die Gemeinde diese Fläche jedoch für die Entwicklung altersgerechter Wohnungen vorhalten möchte und die Fläche für eine gemeinsame Nutzung zu klein ist, scheidet dieser Standort aus. Die Umsetzung eines Gesamtentwicklungskonzeptes für eine Seniorenwohnanlage wurde mit Beschluss vom 06.12.2022 eingeleitet.

### Innenentwicklungspotenziale

Um die Potenziale der gesamten Gemeinde auch für den Innenbereich zu untersuchen, werden nachfolgend Möglichkeiten der Innenentwicklung analysiert.

Die Innenbereichsflächen sind alphabetisch aufgelistet und teilweise grundstücksübergreifend in gelb dargestellt.

#### Innenbereichsfläche A: Lärchenredder

Die Fläche befindet sich südöstlich der Straße Lärchenredder im Norden der Gemeinde (siehe auch Abbildung Nr. 6). Durch die direkte Lage an der Straße Lärchenredder und die Nähe zur Hauptstraße ist eine Erschließung sehr gut möglich. Dies hat zudem den Vorteil, dass Anwohner durch den zu erwartenden Mehrverkehr kaum beeinträchtigt werden würden. Die Fläche ist von Wohngrundstücken bzw. deren rückwärtigen Gärten umgeben und liegt brach. Eine Nutzung ist nicht erkennbar. Sie befindet sich jedoch in Privatbesitz. Die Eigentümerin ist nicht bereit diese Fläche an die Gemeinde zu verkaufen.

Daher kann diese Fläche trotz guter Eignung nicht als Standort für eine Kita genutzt werden.



**Abb. 8: Innenbereichsfläche A Lärchenredder**

### Innenbereichsfläche B: Am Waldrand / Am Wilden Teich

Die Fläche befindet sich am Ende der Straße Am Waldrand, die in einer Sackgasse endet. Hier sind mehrere Grundstücke zu einer Fläche zusammengefasst. Es sind die rückwärtigen Grundstücksteile der Wohngrundstücke Am Wilden Teich (siehe auch Abbildung Nr. 6).

Eine Erschließung der Fläche ist über die Straße Am Waldrand gegeben, jedoch aufgrund seiner Lage an der östlichen Waldgrenze und am Ende der Straße nicht optimal, da die überwiegende Wohnnutzung hier vom erzeugten Mehrverkehr erheblich beeinträchtigt werden würde. Zudem ist die Fläche dicht mit Gehölzen bestanden, was eine Einschätzung als Wald nahelegt. Um diese Fläche nutzbar zu machen, wird eine Verkaufsbereitschaft von 7 Grundstückseigentümern benötigt. Die Gehölze müssten entfernt und entsprechend artenschutzrechtliche Untersuchungen angestellt werden. Zudem ist ein Waldabstand einzuplanen, der die nutzbare Fläche erheblich verkleinert.

Da auch hier keine Verkaufsbereitschaft besteht und die Fläche keine gute Möglichkeit zur Erschließung aufweist, ist diese Fläche für eine Entwicklung ungeeignet.



**Abb. 9: Innenbereichsfläche B Am Waldrand / Am Wilden Teich**

### Innenbereichsfläche C: Tannenredder / Am Wilden Teich

Die Fläche befindet sich ebenfalls an der östlichen Waldgrenze (siehe Abbildung Nr. 6). Sie ist von Wohngrundstücken umgeben und hat keine Anbindung zu den benachbarten Straßen Tannenredder oder Am Wilden Teich. Mitten durch die Fläche verläuft ein Graben, der von der Hauptstraße bis in den Wald führt.

Da die Fläche ohne die Aufgabe eines angrenzenden Wohngrundstückes oder eines Teilstückes nicht erschlossen werden kann und sich zudem in Privatbesitz befindet, ist eine Eignung zur Entwicklung hier nicht gegeben.

### Innenbereichsfläche D: Tannenredder 30

Die Fläche liegt am östlichen Waldrand und ist durch die Erschließung angrenzender Wohngrundstücke in zweiter Reihe (Tannenredder 30 A und B) privat erschlossen (siehe Abbildung Nr. 6). Die Fläche wird derzeit als Garten- und Kinderspielfläche privat genutzt. Sie liegt auf zwei benachbarten Grundstücksteilen und ist für die Umnutzung zu einer Kindertagesstätte zu klein. Ein Verkauf dieser Flächen steht zudem nicht in Aussicht.

Aufgrund einer fehlenden öffentlichen Erschließung, der zu geringen Flächengröße und der fehlenden Bereitschaft zum Verkauf, ist diese Fläche für eine Entwicklung nicht geeignet.



**Abb. 10: Innenbereichsfläche D Tannenredder 30**

### Innenbereichsfläche E: Mühlenkamp

Die Fläche befindet sich östlich der Straße Mühlenkamp im Nordosten der Gemeinde (siehe Abbildung Nr. 4). Sie ist durch die Straße Mühlenkamp erschlossen und wird teilweise gärtnerisch genutzt. Teilweise liegt die Fläche brach bzw. ist keine Nutzung erkennbar. Östlich angrenzend fließt die Grönau. Der östliche Teil der Fläche wird in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für Maßnahmen dargestellt. Die östlich angrenzenden Flächen gehören zum Biotopverbundsystem.

Da sich die Fläche in Privateigentum befindet, teilweise gärtnerisch genutzt wird und keine Verkaufsbereitschaft vorhanden ist, steht diese Fläche für eine Entwicklung nicht zur Verfügung.



**Abb. 11: Innenbereichsfläche E Mühlenkamp**

### Innenbereichsfläche F: Am Born

Die Fläche befindet sich im Südwesten der Gemeinde, in dritter Reihe zur Wohnbebauung entlang der Hauptstraße und rückwärtig der Grundstücke Am Born (siehe Abbildung Nr. 4). Sie ist von drei Seiten von Wohnbebauung umgeben und nur durch eine private Zuwegung erschlossen. Zudem befindet sich die Fläche in Privatbesitz und ist mit Gehölzen bestanden.

Aufgrund der fehlenden öffentlichen Erschließung und mangelnder Verkaufsbereitschaft ist diese Fläche für eine Entwicklung nicht geeignet.



**Abb. 12: Erschließungssituation der Innenbereichsfläche F Am Born von der Hauptstraße**

### Innenbereichsfläche G: Am Sonnenberg

Die Fläche befindet sich ebenfalls im Südwesten der Gemeinde und ist Teil eines Reiterhofes (siehe Abbildung Nr. 4). Sie liegt zwischen den Flächen des Reiterhofes und den Wohngrundstücken Am Born. Eine Erschließung ist durch die direkte Lage an der Straße Am Sonnenberg gegeben. Derzeit wird die Fläche als Weide genutzt. Eine Verkaufsbereitschaft liegt nicht vor.

Daher steht diese Fläche für eine Umnutzung zur Kita nicht zur Verfügung.



**Abb. 13: Innenbereichsfläche G Am Sonnenberg**

### Innenbereichsfläche H: Ole Hoffwisch

Die Fläche liegt im Süden der Gemeinde, direkt an der Hauptstraße bzw. südlich der Einmündung Ole Hoffwisch. Südlich angrenzend fließt die Grönau. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich in Privateigentum. Da die Fläche sehr schmal ist und durch die Straße und die Grönau von zwei Seiten eingegengt wird, ist eine Bebauung hier nicht unproblematisch. Da zudem die Verkaufsbereitschaft fehlt, steht die Fläche für eine Entwicklung nicht zur Verfügung.



**Abb. 14: Innenbereichsfläche H Ole Hoffwisch**

Aufgrund des begrenzten Flächenangebotes, der einschränkenden Situation durch den Lübecker Flughafen und weiteren dringenden Bauvorhaben bleiben der Gemeinde zur Entwicklung einer neuen Kindertagesstätte nur begrenzte Möglichkeiten, die ausnahmslos mit Konfliktpotenzialen bezüglich des Fluglärms und des Naturschutzes belastet sind.

Zudem spielt auch die Verfügbarkeit einer Fläche eine wichtige Rolle. Auch geeignete Flächen im Innenbereich oder am Ortsrand können nicht entwickelt werden, wenn die Gemeinde diese Flächen nicht zu einem angemessenen Preis erwerben kann.

Da für in Betracht kommende Flächen in der Gemeinde die Verkaufsbereitschaft fehlt oder diese Grundstücke nicht zu angemessenen Preisen angeboten werden, bleiben der Gemeinde nur ihre eigenen Flächen für eine Entwicklung.

Diese Flächen weisen jedoch entweder alle Konfliktpotenziale mit dem Verkehrsflughafen Lübeck und dem Naturschutz auf oder sie sind bereits für eine andere Nutzung vorgesehen.

Da der Standort Nr. 6 „Grönauer Heide hinter den Märkten“ im Vergleich zu den anderen zur Verfügung stehenden Standorten die meisten Vorteile aufzeigt, eine Ausnahmegenehmigung zur Lage innerhalb der Tag-Schutzzone 2 beantragt werden kann und Konflikte mit dem Naturschutz als lösbar eingeschätzt werden, hat sich die Gemeinde dazu entschlossen diesen Standort für die Umsiedlung der Kinder bzw. für den Neubau einer Kindertagesstätte zu entwickeln.

## **4 Bestandssituation**

### **4.1 Städtebauliche Situation**

#### Innerhalb des Plangebietes

Der nordwestliche Bereich des Plangebietes ist eine arten- und strukturreiche Rasenfläche, durch die ein Sandweg zum südwestlich angrenzenden Wanderweg „Krummer Redder“ verläuft. Der südwestliche Bereich ist ein mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland in dessen Mitte sich ein Sand-Magerrasen befindet. Ein südöstlicher Teilbereich ist als Regenwasserversickerungsbecken ausgebaut. Hier wird das anfallende Regenwasser der östlich angrenzenden Einkaufsmärkte und seiner Stellplatzflächen versickert.

Diese drei Teilbereiche werden durch Knicks voneinander getrennt, wobei jeweils im Südwesten eine Lücke zur Erreichbarkeit der Flächen vorhanden ist. Zudem ist das Plangebiet im Nordosten an die Verkehrsfläche bzw. die Straße „Grönauer Heide“ angebunden. Das Regenwassersickerbecken ist durch eine weitere Lücke im Knick von der Stellplatzfläche aus zugänglich.

### Außerhalb des Plangebietes

Im Osten befindet sich das Nahversorgungszentrum mit den Märkten (ALDI, Markt, Bäckerei), Bekleidungsgeschäfte, Tee- und Geschenke-Laden, Apotheke, Kreissparkasse, Fahrschule, Physiotherapie und Kinderarzt. Direkt angrenzend an das Plangebiet befinden sich die zugehörigen Stellplatzflächen. Sie werden durch einen der Knicks auch optisch vom Plangebiet getrennt.

Südlich des Plangebietes befindet sich ein artenreiches Feuchtgrünland, welches im Westen bis an den Wanderweg „Krummer Redder“ heranreicht. Der Redder begrenzt das Plangebiet im Südwesten, bevor sich in dieser Richtung eine intensiv genutzte Ackerfläche anschließt. Nordwestlich des Plangebietes sowie westlich der Ackerflächen beginnt eine Waldfläche, die zum FFH- und Vogelschutzgebiet gehört.

Die nördlich angrenzende Fläche wird für den Anbau von Blumen durch die nordwestlich gelegene Gärtnerei genutzt.

In etwa 80 m Entfernung verläuft von Nordwesten nach Südosten die Hauptstraße durch die Gemeinde Groß Grönau.

## **4.2 Verkehrliche Erschließung**

### MIV - Motorisierter Individualverkehr

Das Plangebiet ist über die Straße „Grönauer Heide“ an die Hauptstraße angebunden. Das westliche Ende der Straße „Grönauer Heide“ ist als Wendekreis ausgebaut. Von hier wird auch die zugehörige Stellplatzfläche der Geschäfte und Einrichtungen des Nahversorgungszentrums erschlossen.

### Fuß- und Radwege

Die nördliche Seite der Straße „Grönauer Heide“ weist einen gepflasterten Fußweg auf, der etwa 22 m ins Plangebiet reicht bevor der Weg in einen Sandweg übergeht. Dieser ist mit dem Wanderweg „Krummer Redder“ verbunden, der sich an der südwestlichen Plangebietsgrenze befindet und in südöstliche Richtung zum Gemeindemittelpunkt „Am Torfmoor“ verläuft. Lediglich das letzte Wegstück am Tennisclub ist noch nicht ausgebaut, so dass der Wanderweg bei der Kleingartenanlage endet.

Entlang der südwestlichen Straßenseite der Hauptstraße verläuft durchgängig ein Fuß- und Radweg.

### ÖPNV - Öffentlicher Personennahverkehr

In etwa 270 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich in nördlicher Richtung die Bushaltestelle Groß Grönau „Wurzelredder“. In etwa 530 m Entfernung befindet sich die Bushaltestelle Groß Grönau „Torfmoor“ in südlicher Richtung.

Beide Haltestellen werden von den Linien 4, 8710, 8711 und 8775 der Stadtverkehr Lübeck bzw. der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft und vom Hamburger Verkehrsverbund (HVV) im 30 Minuten Takt angefahren.

## Ruhender Verkehr

Im Plangebiet ist bis auf einen kleinen Teil des Wendekreises der „Grönauer Heide“ bisher kein motorisierter Verkehr möglich. Stellplätze sind nicht vorhanden.

## **4.3 Natur und Umwelt**

### **4.3.1 Vegetationsbestand**

Zur Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstruktur im Planungsgebiet und in seinem Umfeld (Untersuchungsgebiet) wurde im August 2021 eine Biotoptypenkartierung anhand des Kartierschlüssels des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein, Stand April 2021) durchgeführt<sup>5</sup>.

Der überwiegende Teil der Gehölzbestände im Plangebiet wird von Knicks gebildet. Dabei sind sowohl durch Überhälter durchgewachsene Knicks (HWb) als auch typische Knicks (HWy) und Redder (HWy/hr) mit überwiegend Sträuchern und einzelnen Überhältern vorhanden. Im Bestandsplan sind die einzelnen Knicks im Untersuchungsgebiet nummeriert und anhand der ökologischen Knickbewertung (siehe Anhang) bewertet.

An der östlichen Plangebietsgrenze befinden sich zudem zwei Einzelbäume (Hainbuchen).

Im nördlichen und nordöstlichen Teil des Plangeltungsbereichs befindet sich eine intensiv gepflegte Rasenfläche, die von Spaziergängern und für Hunde zum Auslauf auch abseits des vorhandenen Weges genutzt wird. Aufgrund der höheren Artenvielfalt und der trockenen Ausprägung sowie dem Vorkommen einer Art der Vorwarnliste der Roten Liste SH wird die Rasenfläche als arten- und struktureich klassifiziert. Teilweise ist die Rasenfläche im Unterbewuchs durch Moose bedeckt. Zusätzlich kommen die folgenden Arten in der arten- und struktureichen Rasenfläche vor: Spitz-Wegerich, Kleinköpfiger Pippau, Wiesen-Rispengras, Gänseblümchen, Weiß-Klee, Ausdauerndes Weidelgras, Gewöhnliches Hornkraut, Weicher Storchnabel, Gewöhnliches Ferkelkraut und das Silber-Fingerkraut, welches auf der Vorwarnliste der Roten Liste steht.

Das Grünland innerhalb des Plangeltungsbereichs ist weniger feucht, teilweise sogar trocken und sandig ausgeprägt. Durch die Lage inmitten von Knicks sind die Randbereiche des mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünlands innerhalb des Plangeltungsbereichs vor allem durch Giersch und bereichsweise durch Adlerfarn geprägt. Weiterhin kommen in den Randbereichen Arten, wie Wolliges Honiggras, Großer Sauerampfer, Spitz-Wegerich, Weiß-Klee, Jakobs-Greiskraut, Wiesen-Bocksbart, Weißes Labkraut und Wiesenklee vor. Das nicht durch Knicks beschattete Zentrum der Grünlandfläche unterscheidet sich in der Artenzusammensetzung stark von

---

<sup>5</sup> PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH; Gemeinde Groß Grönau, 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 17, Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 16.09.2021.

den Randbereichen. Hier befinden sich vor allem prägende Arten für sonstige Sand-Magerrasen mit unterschiedlichen Deckungsgraden. Während das Kleine Habichtskraut und die Gewöhnliche Schafgarbe flächendeckend vorkommen, sind Arten, wie Gewöhnliches Ferkelkraut, Echtes Johanniskraut, Steifhaariger Löwenzahn und Feld-Klee nur bereichsweise vorhanden. Zudem kommt die gemäß Rote Liste SH stark gefährdete Heide-Nelke und die gefährdete Rundblättrige Glockenblume in kleineren Beständen vor.

Nördlich des Regenwassersickerbeckens befindet sich eine weitere kleine Fläche mit sonstigem Sand-Magerrasen mit überwiegend Kleinem Habichtskraut und Hasenklee sowie kleineren Beständen des gemäß Rote Liste SH gefährdeten Berg-Sandglöckchens und geringen Individuen der gefährdeten Rundblättrigen Glockenblume.

Der Grund und die Böschungen des Regenwassersickerbeckens sind komplett von Stauden und bereichsweise Seggen bewachsen, die zwar auf feuchten Standorten stehen aber keine Dauernässe ertragen. Am Grund des Beckens befindet sich eine feuchte Hochstaudenflur aus überwiegend Gräsern, wie Rohrglanzgras, Landreitgras und Riesen-Schwingel sowie Kräutern, Binsen und Stauden, wie z.B. Floh-Knöterich, Flatter-Binse, Kriechender Hahnenfuß, Sumpf-Schachtelhalm und Kletten-Labkraut.

Die Böschungen des Regenwassersickerbeckens sind durch eine ruderale Staudenflur frischer Standorte geprägt, die teilweise durch Weiden- und Erlenaufwuchs verbuschen. Je nach Lage am oberen oder unteren Ende der Böschung sind verschiedene Arten vertreten, wie Rainfarn, Wolliges Honiggras, Gemeiner Beifuß, Jakobs-Greiskraut, Gemeine Nachtkerze und Echtes Johanniskraut. Im südlichen Randbereich des Regenwassersickerbeckens mischen sich ebenfalls einzelne Individuen vom Adlerfarn in die ruderale Staudenflur.

Weiterhin befindet sich im südlichen Bereich des Grundes des Sickerbeckens ein (Groß-) Seggenried, bestehend aus Wald-Simse und vermutlich Schlank-Segge.

#### **4.3.2 Topografie**

Das Gelände im Plangebiet ist abgesehen von dem künstlich ausgehobenen Regenwassersickerbecken relativ eben. Im Nordosten werden Höhen von knapp 14,50 m erreicht. Das Gelände fällt in südwestliche Richtung auf eine Höhe von bis zu 12,63 m ab. Das Sickerbecken hat am Rand eine Höhe von etwa 13,50 m und ist etwa 1,50 m tief.

#### **4.3.3 Bodenschutz / Bodenversiegelungen**

Bis auf den etwa 22 m langen gepflasterten Abschnitt des Fußweges und den Teil des Wendekreises, der sich im Geltungsbereich befindet, sind die Flächen im Plangebiet unversiegelt.

#### **4.3.4 Altlasten**

Aufgrund der vorwiegend extensiven Nutzung der Flächen und der vormaligen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Bodenbelastungen vorhanden sind.

#### **4.3.5 Natur- und Artenschutz**

Das Plangebiet befindet sich angrenzend zum FFH- und Naturschutzgebiet und etwa 100 m entfernt zum EU-Vogelschutzgebiet. Um die Auswirkungen der Planung auf die Tierwelt abschätzen zu können, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung und Studie zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt<sup>6</sup>. Nachfolgend werden Aussagen des Gutachtens zum potenziellen Bestand zusammenfassend wiedergegeben.

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands auf der Vorhabenfläche wurde eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Weiterhin wurde durch eine Kartierung mittels Nest-tubes und Kontrollen im März bis Oktober 2022 das Vorkommen der Haselmaus überprüft. Eine Kartierung der Zauneidechse und der Kreuzotter erfolgte im Mai 2023.

In der faunistischen Potenzialanalyse werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bilden eine Geländebegehung im April 2022, Begehungen zur Kontrolle der Haselmaus sowie die Daten des Landes (Arten zum Erhalt in den Schutzgebieten, Daten Artkataster LFU) mit aktuelleren ergänzenden Hinweisen durch die UNB der Hansestadt Lübeck vom April und UNB Hzgt. Lauenburg Herbst 2022. Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus Daten des Landes, der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Im Folgenden werden die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten / Gruppen beschrieben. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

Für die im angrenzenden FFH-Gebiet zu schützenden Arten sind angegeben:

Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer, Kammmolch, Fischotter, Schmale Windelschnecke. Sie werden bei den Artengruppen nachfolgend mit geprüft.

#### Fledermäuse

Der gesamte Wirkungsbereich und die umgebenden Flächen können als Nahrungsraum von verschiedenen Fledermausarten genutzt werden. Da diese teilweise viele Kilometer

---

<sup>6</sup> BBS-Umwelt GmbH; Groß Grönau, 3. Änderung B-Plan Nr. 17 KITA, Artenschutzrechtliche Prüfung und Studie zur FFH-Verträglichkeit, Stand: 20.06.2023.

zwischen Quartier und Jagdrevier zurücklegen sind hier auch Tiere zu erwarten, die ihre Quartiere in weiterer Entfernung haben.

Für das Schutzgebiet sind keine Fledermäuse benannt.

#### Haselmaus

Die Haselmaus besiedelt sowohl Wälder als auch Knicks und Feldgehölze. Im Wirkraum ist die Art im Wald im Westen sowie in den Knicks an Redder und Grünland möglich. Die Knicks weisen Weißdorn, Hasel, Pfaffenhütchen und Brombeere auf, so dass sowohl Nahrungspflanzen als auch Stubben als Verstecke vorhanden sind. Die Kartierung zeigt jedoch im Plangebiet und in der näheren Umgebung keine Vorkommen.

In der Umgebung kann die Art im Wald und in weiteren flächigen oder linienhaften Gehölzstrukturen vorkommen.

#### Fischotter

Der Fischotter ist am Blankensee und Blankenseebach bis zur Wakenitz zu erwarten. Auf der Wanderschaft legen die Tiere z. T. auch größere Strecken über Land zurück, so dass wandernde Tiere im Baustellenbereich nicht ganz auszuschließen sind. Ein Ruheraum ist auszuschließen, da zu viel Störung erfolgt. Der Fischotter ist für das Schutzgebiet benannt.

Die Umgebung ist nur in Gewässernähe als Lebensraum für den Fischotter geeignet. Wandernde Tiere können auch im Wald und angrenzenden Flächen auftreten, ein Totfund ist an der Straße Seekrug bekannt.

#### Amphibien

Innerhalb des Planungsraums befindet sich ein Regenrückhaltebecken (Regenwasserversickerungsbecken) mit temporärer Wasserführung, das im April bereits trocken lag. Als Laichgewässer ist dies daher nicht geeignet, da ggf. Laich und Kaulquappen nicht überleben würden. Ein weiteres Gewässer an der Gärtnerei in ca. 100 m Entfernung ist als Folienteich nicht als Laichgewässer geeignet. Waldbereiche und Knicks als Landlebensraum von Amphibien sind angrenzend vorhanden. Die im Schutzgebiet vorkommenden Arten (Artkataster) könnten auf Wanderungen u.U. den Bereich der Planung überqueren. Die Daten aus dem Artkataster des LLUR zeigen im Umfeld Arten wie den Moorfrosch oder die Kreuzkröte, für die der Planungsraum nicht geeignet ist. Der Kammmolch wird als Art im Umfeld nördlich der Landebahn angegeben. Er ist im Landlebensraum nicht ganz auszuschließen.

Der indirekte Wirkraum wird v.a. von Grünland, Acker, Knicks und Waldrand gebildet, Parkplatzflächen liegen im Osten. Eine besondere Eignung für Amphibien ist nicht erkennbar, das Rückhaltebecken ist als Sommerlebensraum mit den Knicks geeignet, weist aber keine ausreichende Wasserführung für ein Laichgewässer mit erfolgreicher Reproduktion auf. Im Schutzgebiet sind angegeben (Artkataster): Kreuzkröte, Wechselkröte, Erdkröte Laubfrosch, Moorfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch, Kamm- und Teichmolch. Der Kammmolch ist Erhaltungsgegenstand. Im indirekten Wirkraum könnten davon Grasfrosch, Erdkröte, Kamm- und Teichmolch vorkommen, die weiteren sind nicht zu erwarten.

Den Bereich des Waldes nutzen die Arten als Land- und Winterlebensraum.

Der Laubfrosch kommt im Schutzgebiet vor und hat hier auch neben Laichgewässern Landlebensräume. Er kommt ganzjährig in Gewässernähe vor. In den Knicks im Geltungsbereich wird die Art als Potenzial angenommen. Da das RRB trocken fällt, d.h. kein Laichgewässer darstellt, ein künstliches Gewässer im Westen an der Gärtnerei ebenfalls ungeeignet ist, sind Tiere im Landlebensraum ggf. in Knicks auch an der Kita nur sehr vereinzelt möglich.

#### Reptilien

Die Zauneidechse als potenzielle Art nach Anhang IV FFH-RL ist im angrenzenden FFH-Gebietsteil nicht aber im Artkataster aufgeführt, wie auch die Kreuzotter. Sie sind typisch für die trocken-sandigen Bereiche des FFH-Gebietes aber nicht im Bereich des Vorhabens und der angrenzenden Waldbereiche zu erwarten. In der Flächeninanspruchnahme mit Grünland und Knick werden die Arten nicht angenommen. Blindschleiche und Waldeidechse sind möglich, aber nicht europäisch geschützt.

Weiterhin waren Kreuzotter und Zauneidechse zu prüfen, da ein trocken-sandiger Bereich im Biotoptypenplan angegeben ist. Es ist daher eine Überprüfung im Frühjahr 2023 beauftragt worden. Zauneidechsen und andere Reptilienarten wie z.B. die Waldeidechse, die Blindschleiche, die Kreuzotter oder die Ringelnatter konnten nicht nachgewiesen werden.

#### Insekten, Weichtiere

An Arten des Anhangs IV ist unter den Schmetterlingen zu prüfen, ob ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers möglich ist. Dieser nutzt Weidenröschenarten und Nachtkerzen als Eiablage- und Raupennahrungspflanze. Innerhalb der Flächeninanspruchnahme befindet sich kein größeres Vorkommen der Pflanzen, so dass hier das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen wird.

Libellen (Große Moosjungfer) sind im Wirkraum nicht zu erwarten, das Regenwasserversickerungsbecken fällt früh im Jahr trocken und ist daher kein Larvenlebensraum. Hier sind auch die beiden benannten Windelschneckenarten nicht zu erwarten, da die Wasserführung offensichtlich stark unnatürlich ist und die Röhrichtpflanzen fehlen.

In der Umgebung und indirektem Wirkraum wurde ein Lebensraum für den Nachtkerzenschwärmer, Libellen oder Windelschnecke nicht festgestellt.

#### Bestandstabelle Anhang IV-Arten

Die Bestandstabelle (Tab. 1) ist dem Gutachten zu entnehmen.

#### Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme mit Grünland und Knicks mit Wanderweg ist mit störungsunempfindlichen Gehölzbrutvögeln zu rechnen. In einigen größeren Bäumen können auch Höhlenbrüter vorkommen, größere Höhlen wurden bei der Begehung jedoch nicht festgestellt. Offenlandvögel können nicht vorkommen, sie sind auch im indirekten Wirkraum aufgrund von Gehölzkulissen nicht zu erwarten.

Im Wald im Umfeld sind typische Waldarten wie u.a. Waldbaumläufer, Grün- und Buntspecht zu erwarten. Das Brutvogelmonitoring gibt hier auch ein Revier für den Wespenbussard im indirekten Wirkraum an. Der Mittelspecht ist im Wald ebenfalls möglich, die Heidelerche könnte u.U. den westlichen Acker nutzen, je nach Art der

Feldbestellung. Diese Arten sind als Erhaltungsgegenstände und im Artkataster benannt.

Des Weiteren sind dort verbreitete Arten der Gehölze wie Amsel, Gimpel und Mönchsgrasmücke zu erwarten, die auch in den umliegenden kleinflächigeren Gehölzen und Knicks vorkommen können.

Höhlenbrüter können im Wald im Norden in älterem Baumbestand vorkommen.

Die Arten des Vogelschutzgebietes sind Wald-, Gewässerarten, Arten der halboffenen trockeneren Landschaft und die Feldlerche. Waldarten und Heidelerche sind im indirekten Wirkraum denkbar, die weiteren Arten werden aufgrund der Habitatbedingungen und Datenlage nicht angenommen, da die Habitatbedingungen nicht passen, wie bei dem Schilfrohrsänger, zu viele Störungen durch angrenzende Nutzung gegeben ist, wie beim Neuntöter oder beides, wie beim Wachtelkönig.

Arten des VS-Gebietes sind: Brachpieper, Neuntöter, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Grauammer.

Von Bedeutung: Schilfrohrsänger, Feldlerche, Wachtel, Wachtelkönig, Mittelspecht, Wespenbussard.

Die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden europäischen Vogelarten sind der Bestandstabelle (Tab. 2) des Gutachtens zu entnehmen.

Neuntöter und Sperbergrasmücke werden ausgeschlossen, obwohl der Knick mit Weißdorn und Brombeere über geeignete Dornsträucher als Neststandort verfügt. Die Lage zwischen Parkplatz des Nahversorgungszentrums und Wanderweg mit Spaziergängern mit Hunden und Lärm durch den Parkplatzverkehr schließt das Vorkommen der beiden Arten aus. Für die genannten störungsempfindlichen Arten sind die Knicks im Plangebiet daher nicht geeignet. Sie kommen gem. den Angaben im Managementplan zum Vogelschutzgebiet auch im Nahbereich der Ortschaft nicht vor, sondern erst weiter westlich in ausreichender Entfernung von den Störungen durch die Ortschaft.

Überbaute Flächen im Plangebiet (Fläche für Gemeinbedarf und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) abzüglich des vorhandenen Weges ergeben eine Fläche von etwa 4.000 m<sup>2</sup>. Das angrenzende FFH-Gebiet Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee hat eine Größe von 345,39 ha. Inbegriffen ist aber auch der gesamte Blankensee. Ohne See bleiben 322,89 ha FFH-Gebiet. Entspricht 3.228.900 m<sup>2</sup>. Die beanspruchte Fläche ist wesentlich kleiner als 1% des FFH-Gebietes ohne den Blankensee. Sie hat für einige Arten eine Nahrungsfunktion. Da das Schutzgebiet jedoch deutlich bessere Nahrungsbedingungen und Ungestörtheit bieten, ist für gefährdete Arten oder Zielarten des Schutzgebietes der Geltungsbereich kein essentieller Nahrungsraum.

Zusammenfassende Aussagen zu Auswirkungen der Planung und entsprechenden Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden unter Kap. 6.5 gemacht.

#### **4.3.6 Orts- und Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches und seines Umfeldes ist durch das relativ dichte Knicknetz mit seinen Überhältern, die Waldstücke und die Sukzessionsflächen trotz des ebenen Geländes abwechslungsreich geprägt und weist eine relativ hohe Strukturvielfalt auf. Einschränkend wirkt das im Osten angrenzende Nahversorgungszentrum und die Hauptstraße sowie im Norden die angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Die nördlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen mit den Knicks gehören zur historischen Kulturlandschaft „Knicknetz bei St. Hubertus“, die sich im Bereich der Grönauer Heide entwickelt hatte und sich durch ein enges Knicknetz auszeichnete. Nach frühzeitiger Aufgabe der Ackernutzung auf den armen Böden und nachfolgender jahrzehntelanger Nutzung des Bereichs als militärisches Übungsgelände wird diese Kulturlandschaft zum größten Teil von Sukzessionsflächen eingenommen. Die Wahrnehmung dieser ehemaligen Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Eigenart ist vor Ort nicht mehr möglich und heute als FFH- und Naturschutzgebiet weiterhin für die Allgemeinheit gesperrt.

Die Bebauung südwestlich der Hauptstraße ist lückenhaft und besteht in der Nähe des Plangebietes aus mehreren Gebäuden des Nahversorgungszentrums, der nördlich gelegenen Gärtnerei und südlich der Straße „Heuterdamm“ aus freistehenden Einfamilienhäusern. Alle Gebäude sind eingeschossig und weisen bei gewerblicher Nutzung zumeist Flachdächer oder flach geneigte Dächer auf. Die Wohnhäuser haben zumeist Satteldächer. Ein, der Gärtnerei zugehöriger, Neubau sticht mit zwei Vollgeschossen und einem sogenannten Staffelgeschoss mit Flachdach aus der üblichen Bebauung heraus.

Die nordöstliche Bebauung der Hauptstraße besteht vorwiegend aus eingeschossigen freistehenden Wohnhäusern mit geneigten roten und schwarzen Dächern. Die Einzelhäuser sind von Gärten umgeben. Die Wohnsiedlung entlang des Tannenredders, der parallel zur Hauptstraße verläuft, reicht bis an den nordöstlich gelegenen Forst St. Hubertus.

#### **4.3.7 Erholung**

Die Anwohner der angrenzenden Wohngebiete nutzen die Wege zur Erholung. Das Wegenetz südwestlich der Hauptstraße ist allerdings begrenzt, durchgängige Wegeverbindungen in die freie Landschaft sind nicht vorhanden. Das nordöstlich der Hauptstraße und der Wohnsiedlung gelegene Waldgebiet „Falkenhusener Forst“ scheint mit seinem dichten Wegenetz besser zur Naherholung geeignet zu sein.

#### **4.4 Denkmalschutz**

##### Baudenkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden.

### Bodendenkmale

Nach aktuellem Kenntnisstand sind der Gemeinde im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Das Plangebiet befindet sich in keinem archäologischen Interessengebiet.

### **4.5 Eigentumsverhältnisse**

Die Flächen im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Gemeinde Groß Grönau.

### **4.6 Ver- und Entsorgung**

#### Frischwasser und Schmutzwasser

Bisher ist das Plangebiet nicht an die Leitungen angeschlossen. Entsprechende Frischwasser- und Schmutzwasserleitungen befinden sich jedoch im Straßenkörper der Hauptstraße und in der Straße „Grönauer Heide“.

Die Wasserversorgung erfolgt über das gemeindeeigene Wasserwerk Groß Grönau, dieses befindet sich im Falkenhusener Forst. Das anfallende Abwasser wird zunächst im gemeindlichen Schmutzwassernetz gesammelt und dann an der Gemeindegrenze in das Leitungsnetz der Hansestadt Lübeck eingeleitet.

#### Niederschlagswasser

Bisher kann das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet versickern. Das Niederschlagswasser des östlich angrenzenden Nahversorgungszentrums wird im Regenwasserversickerungsbecken, welches sich im Plangebiet befindet, zur Versickerung gebracht.

#### Abfallbeseitigung

Eine Abfallbeseitigung ist aufgrund der Nutzung als Ausgleichsflächen und Regenwasserversickerung bisher nicht notwendig und nicht vorhanden.

### **4.7 Weitere infrastrukturelle Versorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt für die Gemeinde durch die Trave Netz GmbH.

Der Anschluss an die kabelgebundenen Mediennetze erfolgt durch private Anbieter.

Die Müllbeseitigung obliegt der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH).

### **4.8 Immissionsschutz**

#### Gewerbelärm

Aktuell sind Lärmbelastungen aus dem angrenzenden Nahversorgungszentrum und der nördlich gelegenen Gärtnerei vorhanden.

### Verkehrslärm

Verkehrslärm geht von der Hauptstraße aus, die von Nordwesten nach Südosten durch die gesamte Gemeinde verläuft.

### Fluglärm

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Tag-Schutzzone 2 des Lärmschutzbereiches des Lübecker Flughafens Lübeck-Blankensee (LBC). Gemäß § 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG) dürfen schutzbedürftige Einrichtungen, wie Kindergärten, in den Tag-Schutzonen des Lärmschutzbereiches nicht errichtet werden.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann jedoch Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

Um die Lärmsituation für die geplante Nutzung im Plangebiet einschätzen zu können, wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Aussagen werden unter Kapitel 6.7 Immissionsschutz zusammenfassend wiedergegeben.

## **5 Gebietsinterne Planungsalternativen**

Das Architekturbüro Heske Hochgürtel Lohse hat zur Bebauung verschiedene Gebäudekubaturen und -stellungen auf dem Grundstück hinter den Märkten erarbeitet. U.a. um eine verträgliche Wirkung zum benachbarten FFH-Gebiet zu erreichen, wurden Überlegungen zur Gebäudestellung angestellt. Nachfolgend werden die verschiedenen Lösungsansätze beschrieben und die letztlich verfolgte Planungsalternative vorgestellt.

Die Erschließung entlang des nordwestlich gelegenen Knicks und dessen Erhalt wird in der Alternativenprüfung nicht verändert bzw. betrachtet, da die Anbindung an die Straße „Grönauer Heide“ die Erschließung nur im Norden zulässt. Auch die Wendeanlage im Westen bleibt unverändert, um hier am Ende der geplanten Erschließung eine Wendemöglichkeit zu berücksichtigen.

In allen Planungsalternativen wird der „innere“ Knick am Regenwasserversickerungsbecken entwidmet und als Gehölzstreifen erhalten. Der zweite innere Knick entlang des vorhandenen Fußweges entfällt vollständig, um das Grundstück effektiv nutzen zu können. Die randlichen Knickstrukturen bleiben erhalten und werden mit Knickschutzstreifen abgesetzt. Vorgabe für die Gebäudestellung ist ein 10,0 m breiter Abstand zum jeweiligen Knickfuß. Im Grundriss sind Ausgänge aus dem 1. Stockwerk auf zwei Gebäudeseiten durch Treppen vorgesehen. Eine Erweiterung soll Platz für die Unterbringung von zusätzlich bis zu 40 Kindern ermöglichen.

Ein nicht aufgezeichneter Planungsansatz besteht darin, die Lage des Gebäudes im Bereich des Regenwasserversickerungsbeckens anzuordnen und im Gegenzug das Regenwasserversickerungsbecken im westlichen Bereich des Grundstückes neu zu planen. Mit dieser Planvariante muss auf den Knick am Regenwasserversickerungsbecken verzichtet werden. Das Becken muss aufgeschüttet

und so verändert werden, dass die Tragfähigkeit für das Gebäude gegeben ist. Dabei würde auch das gesetzlich geschützte Seggenried hier entfallen.

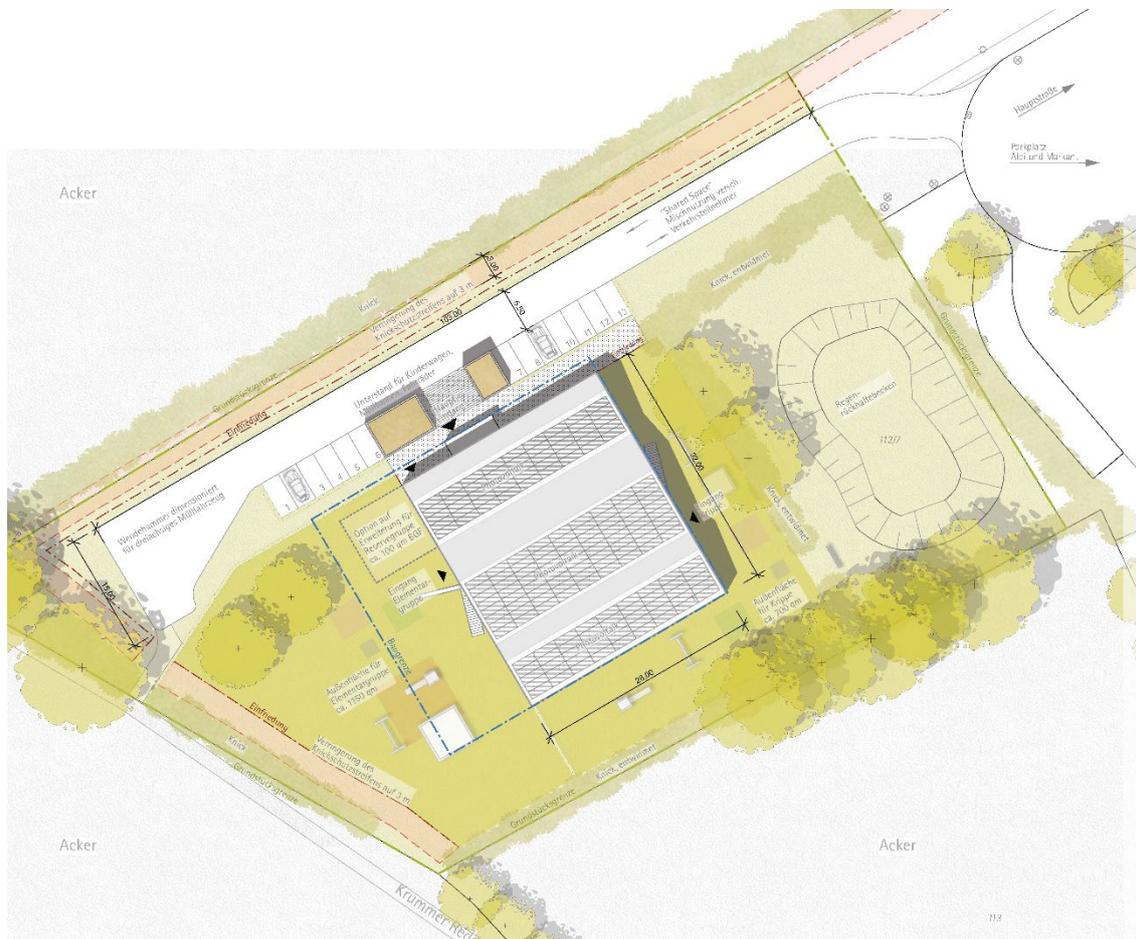
Ein neues Versickerungsbecken müsste im Westen ausgehoben werden. Da das Becken das anfallende Oberflächenwasser des östlich benachbarten Nahversorgungszentrums mit seinen Stellplätzen aufnimmt, müssten Leitungen zum neuen Becken verlegt werden. Der Boden im Plangebiet bzw. seine vertikale Wasserdurchlässigkeit ist laut Geotechnischer Stellungnahme zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen des Ingenieurbüros Höppner teilweise stark reduziert. Deshalb sind hier extra Maßnahmen notwendig, wie z.B. begrenzter Bodenaustausch gegen durchlässige Sande unterhalb der Versickerungsanlage. Dies hätte zur Folge, dass für die Anlage eines neuen Regenwasserversickerungsbeckens nicht nur das erforderliche Bodenvolumen für das Becken, sondern zusätzlich ein Bodenaustausch unterhalb des Beckens erforderlich wäre. Ob dies technisch durch den relativ hoch anstehenden Grundwasserstand möglich ist, müsste zusätzlich geprüft werden. Aufgrund der aufwändigen Erschließung, den versickerungstechnisch schlechten Bodeneigenschaften und den erheblichen Eingriffen in die Biotope wurde von dieser Planungsvariante abgesehen.

Im **ersten Planungsansatz** des Architekturbüros Heske Hochgürtel Lohse ist von einer Gebäudelage im Osten des Grundstückes ausgegangen. Diese Planung verfolgt den Ansatz möglichst viel Abstand zum südwestlich gelegenen FFH-Gebiet einzuhalten. Dabei werden die Kronentraufbereiche der Bäume im Knick am Regenwasserversickerungsbecken berücksichtigt.

Die Stellplätze sind senkrecht zur Erschließungsstraße angeordnet. Vor dem Haupteingang sind überdachte Fahrradstellplätze und Nebenanlagen zur Unterbringung von Kinderwagen etc. vorgesehen. Eine Erweiterung der Kita kann durch einen westlichen Anbau erfolgen.

Die Hauptspielfläche im Außenbereich befindet sich westlich und südlich des Gebäudes.

Da diese Planung dem Vorentwurf zu Grunde lag, wurde auf diesem Planungsansatz eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Geräuschemissionen der geplanten Kindertagesstätte ins FFH-Gebiet von der Lairm Consult GmbH<sup>7</sup> erarbeitet.



**Abb. 15: Planungsansatz 1 von Heske Hochgürtel Lohse Architekten**

Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung der Planung im Nahbereich zum Plangeltungsbereich geringe Zunahmen von maximal 1,2 dB(A) zu erwarten sind.

Mit der Veränderung der Gebäudestellung im Plangebiet könnte eine bessere Verträglichkeit zum benachbarten FFH-Gebiet erreicht werden. Das Gebäude könnte dabei dichter am FFH-Gebiet stehen und somit den auf den Außenspielflächen verursachten Lärm zum Schutzgebiet hin abschirmen.

Daher wurde in einer **2. Planungsvariante** das Gebäude möglichst weit nach Westen verschoben und gedreht. Auch in dieser Variante sind die Stellplätze senkrecht zur Erschließung und vor dem Gebäude angeordnet. Dadurch befindet sich das Gebäude

<sup>7</sup> Lairm Consult GmbH; Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau, Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Geräuschemissionen der geplanten Kindertagesstätte ins FFH-/Vogelschutzgebiet Grönauer Heide, Stand: 11.01.2023.

auch relativ weit südlich, so dass unter Berücksichtigung eines 10,0 m-Abstandes zum Knickfuß die Verschiebung nach Westen nur bedingt möglich ist. Eine Erweiterung der Kita-Plätze erfolgt hier durch ein eigenständiges kleineres Gebäude im Osten des Grundstücks.

Bei diesem Planungsansatz steht das Hauptgebäude relativ mittig im Plangebiet. Somit sind die Außenspielflächen zu beiden Gebäudeseiten etwa gleich groß. Es wird angenommen, dass sich die spielenden Kinder zu beiden Seiten etwa gleich verteilen werden. Im Vergleich zum ersten Planungsansatz kann hier lärmtechnisch schon eine Verbesserung der Situation angenommen werden, da etwa die Hälfte der Kinder an der dem Schutzgebiet abgewandten Seite spielen können. Die Geräuschbelastung der spielenden Kinder sollte sich daher zum Schutzgebiet hin verringern. In dieser Variante sind zudem die geplanten Knickschutzstreifen von 3,0 bzw. 5,0 m Breite rötlich dargestellt. Der 10,0 m breite Abstand vom Knickfuß zur Gebäudestellung ist mit einer grünen Linie gekennzeichnet.



**Abb. 16: Planungsansatz 2 von Heske Hochgürtel Lohse Architekten**

In einer **3. Planungsalternative** wurde das Gebäude nach Norden und nochmals nach Westen verschoben. Hier wurden die Stellplätze auch senkrecht zur geplanten Erschließungsstraße, jedoch nordöstlich neben dem Hauptgebäude angeordnet. Somit vergrößert sich die Außenspielfläche im Osten und das Grundstück wird insgesamt

besser ausgenutzt. Auch mit der möglichen Erweiterung durch ein separates Gebäude im Osten wird die Hauptspielfläche auf die östliche Grundstückshälfte verlagert.

Da für die Nutzung des Grundstückes als Kita-Standort alle Außenflächen, bis auf die Knickschutzstreifen, zum Bespielen genutzt werden, kann eine Beeinträchtigung des benachbarten FFH-Gebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zwischenzeitlich wurde eine zweite immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Geräuschimmissionen der geplanten Kindertagesstätte ins FFH-Gebiet von der Lairm Consult GmbH<sup>8</sup> erarbeitet, die die Gebäudestellung dieser 3. Variante berücksichtigt. Zusammenfassend wurde in der Stellungnahme festgestellt, dass im Prognose-Nullfall durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen, den Straßenverkehrslärm und insbesondere den Fluglärm Pegel von 55 dB(A) bis zu größer 60 dB(A) tags innerhalb des FFH-Gebietes vorliegen.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 17, 3. Änderung und der Ansiedlung der Kindertagesstätte sind ausschließlich im Nahbereich zum Plangeltungsbereich geringe Zunahmen von maximal 1,6 dB(A) zu erwarten. Im EU-Vogelschutzgebiet liegen die Differenzen überwiegend nur bei 0,1 dB(A). Diese im ersten Moment erhöhten Lärmpegel liegen darin begründet, dass diese 2. Stellungnahme eine Aufpunkthöhe von 20,0 m über Gelände annimmt, um die Geräuschbelastungen speziell für die angenommene Horsthöhe des Wespenbussards zu untersuchen.

Mit der Verlagerung des Gebäudes und dessen abschirmende Wirkung auf das Schutzgebiet werden höhere Geräuschpegel vermieden (siehe auch artenschutzrechtliche Prüfung und Studie zur FFH-Verträglichkeit).

---

<sup>8</sup> Lairm Consult GmbH; Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau, Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Geräuschimmissionen der geplanten Kindertagesstätte ins FFH-/Vogelschutzgebiet Grönauer Heide, Stand: 06.2023.



**Abb. 17: Planungsansatz 3 von Heske Hochgürtel Lohse Architekten**

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorteile dieser Planungsvariante und der besseren Verträglichkeit zum FFH-Gebiet wurde sich dafür entschieden, diesen Ansatz in der Entwurfsplanung zum Bebauungsplan weiter zu verfolgen.

## 6 Planung

### 6.1 Ziele und Zweck der Planung

Sowohl in der Gemeinde Groß Grönau als auch im Planungsraum Nord des Amtes Lauenburgische Seen besteht seit langem ein erhöhter Bedarf an Kita-Plätzen. Bisher sind etwa 80 Kinder im Grönau Forum und etwa 40 Kinder am Standort Bürgerpark in Containern in der neuen Ortsmitte am Torfmoor untergebracht. Das Grönau Forum ist für eine Nutzung zur Betreuung von Kindern nicht vorgesehen bzw. nicht entsprechend geplant worden. Auch die Unterbringung in den Containern ist nur behelfsmäßig eingerichtet, um das notwendige Betreuungsangebot sicherzustellen. Die entsprechenden Genehmigungen sind nur befristet und laufen zum 31.07.2023 aus. Eine Verlängerung wurde zunächst beantragt.

Daher möchte die Gemeinde langfristig und ohne Übergangslösungen die Betreuung der Kinder an einem geeigneteren Standort sichern und die rechtlichen Voraussetzungen für

eine Bebauung der ca. 7.400 m<sup>2</sup> großen Fläche westlich der Märkte (Aldi, Markant) schaffen.

Die Gemeinde verspricht sich hierdurch eine langfristige und kindgerechte Lösung zur Unterbringung der Kinder und insgesamt eine Stärkung im Verdichtungsraum um das Oberzentrum Lübeck.

Im Plangebiet sollen etwa 120 Kita-Plätze in einem zweistöckigen etwa 32,0 m mal 30,0 m großen Gebäude geschaffen werden. Somit werden die bereits vorhandenen Kitaplätze im Grönau Forum und in den Containern am Standort Bürgerpark am Torfmoor auf diesen neuen Standort umgesiedelt. Durch die Möglichkeit einer späteren Erweiterung könnten bis zu 160 Kinder ganztags betreut werden.

Durch die vorhandene Eingrünung ist eine gute Einfügung in die Landschaft gegeben. Zudem bietet die Nachbarschaft zum Nahversorgungszentrum und die Nähe zur neuen Ortsmitte Synergien und Vorteile für Kinder, Eltern und Mitarbeiter.

## 6.2 Geplante Inhalte der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17

### 6.2.1 Flächenbilanz

Plangeltungsbereich	gesamt	7.400 m <sup>2</sup>
Flächen für den Gemeinbedarf		3.109 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsflächen		421 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier		
▪ Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen		1.016 m <sup>2</sup>
▪ Geh- und Radweg		14 m <sup>2</sup>
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, hier		
▪ Flächen für Abwasserbeseitigung, hier Regenwasserversickerungsbecken		1.139 m <sup>2</sup>
▪ Fläche für Abfall		24 m <sup>2</sup>
Private Grünflächen, Zweckbestimmung Landschaftseingrünung, hier		
▪ Knick Bestand (gesetzlich geschützt)		509 m <sup>2</sup>
▪ Knick Anpflanzung		18 m <sup>2</sup>
▪ Gehölzstreifen		255 m <sup>2</sup>
▪ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier Knickschutzstreifen		891 m <sup>2</sup>

### 6.3 Städtebauliches Konzept

Geplant ist der Bau eines zweigeschossigen Gebäudes für die Unterbringung bzw. Betreuung von etwa 120 Kindern. Um den Bedarf an Kita-Plätzen langfristig abzudecken ist zudem eine Erweiterung in Form eines kleineren Gebäudes für weitere 20 bis 40 Kinder möglich.

Aufgrund der sensiblen Lage am Rande des Biotopverbundsystems, FFH- und Naturschutzgebietes sollen so viele Knicks wie möglich erhalten und geschützt werden. Gleichzeitig ist die Unterbringung der Kinder mit ausreichenden Freiraumflächen zu berücksichtigen. Hierzu ist die Beseitigung des mittleren Knicks erforderlich.

Mit dem Verzicht auf den mittleren Knick kann ein Großteil der Gehölze im Plangebiet erhalten werden. Auf den Schutzstatus des Knicks am Regenwasserrückhaltebecken soll aufgrund der zukünftig angrenzenden Nutzung durch die Kindertagesstätte und die damit verbundene potenzielle Beeinträchtigung verzichtet werden. Dieser Knickabschnitt wird entwidmet und bleibt als Gehölzstreifen bestehen.

Die randlichen Knicks entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze, an der westlichen Ecke des Plangebietes und südöstlich des Plangebietes erhalten jeweils einen 3,0 m breiten Schutzstreifen und bleiben als gesetzlich geschützte Knicks erhalten. Ein im Kreis Herzogtum Lauenburg üblicher 5,0 m breite Knickschutzstreifen kann nicht umgesetzt werden, da die Außenspielfläche und die Erschließung nicht genügend Raum hätten. Mit der Verringerung auf einen 3,0 m breiten Knickschutzstreifen wird sowohl die Erhaltung der Knicks als auch die Nutzung als Fläche für eine Kindertagesstätte möglich.

Der südwestliche Knickabschnitt angrenzend an die Fläche für Gemeinbedarf wird mit einem 5,0 m breiten Knickschutzstreifen geschützt. Hier entsteht somit ein Puffer zum benachbarten FFH- und Naturschutzgebiet.

Die Erschließung erfolgt von der „Grönauer Heide“ im Nordosten und wird entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze bis zu einem Wendebereich im Westen weitergeführt. Stellplätze und das Gebäude schließen sich dann südlich der geplanten Erschließung an. Mit der Gebäudestellung im westlichen Bereich des Grundstückes ergibt sich der Raum für die Außenspielflächen hauptsächlich im Osten. Die Schallquelle durch spielende Kinder im Außenbereich wird nach Osten verschoben und das Hauptgebäude wirkt abschirmend zu den Schutzgebieten.

Somit werden die Aspekte des Naturschutzes bestmöglich berücksichtigt und mit der dringend notwendigen Umsiedlung der Kita-Plätze vereinbart.

#### 6.3.1 Erschließungssystem

Die Erschließung des Plangebietes ist nur von Nordosten über die Straße „Grönauer Heide“ möglich. Von hier wird die Erschließungsstraße parallel zum nordwestlichen Knick mit Knickschutzstreifen weitergeführt und endet nach etwa 85 m in einem Wendebereich, der für PKWs und Fahrzeuge bis 10,0 m Länge befahrbar ist. Von der nordwestlichen Erschließungsstraße werden die südlich angrenzenden Stellplätze und das Gebäude erschlossen. Das Gebäude mit möglichen vorgelagerten Nebengebäuden

zur Unterstellung von Kinderwagen und Fahrrädern befindet sich im westlichen Bereich südlich der Erschließungsstraße, die Stellplätze im östlichen Bereich.

Um das Oberflächenwasser im Plangebiet zu versickern sind Sickermulden, Rigolen und eine geringfügige Vergrößerung des vorhandenen Regenwasserversickerungsbeckens vorgesehen.

Vor Beginn der Bauphase hat eine Abstimmung mit der Baustellenkoordination des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr (LBV-SH) über das Funktionspostfach [baustellenkoordination@lbv-sh.landsh](mailto:baustellenkoordination@lbv-sh.landsh) zu erfolgen.

#### **6.4 Grün- und Freiraumkonzept und gesetzlich geschützte Biotope**

Ziel des Konzeptes ist es, so viele Gehölzstrukturen wie möglich zu erhalten. Da mit der zukünftigen Nutzung als Kindertagesstätte auch genügend Außenspielflächen zur Verfügung gestellt werden müssen, wird von der im Kreis Herzogtum Lauenburg üblichen Breite der Knickschutzstreifen abgewichen. Die randlichen Knicks werden erhalten und mit 3,0 m breiten Schutzstreifen innerhalb des Plangebietes versehen. Lediglich der nördliche und westliche Knick am Regenwasserversickerungsbecken wird entwidmet, da hier auch 3,0 m breite Knickschutzstreifen aus Platzgründen für Erschließung und Außenspielfläche nicht möglich sind. Die Gehölze werden jedoch erhalten.

Insgesamt bleiben die meisten Knicks und Gehölze im Plangebiet erhalten. Sie sorgen weiterhin für eine ausreichende Abschirmung und Eingrünung des Plangebietes.

Mit der Reduzierung der Knickschutzstreifen auf 3,0 m können ausreichend Freiflächen für die Kindertagesstätte genutzt werden und der Standort kann seiner neuen Funktion gerecht werden. Gleichzeitig bleiben so viele Knicks und Gehölze wie möglich erhalten, um die Auswirkungen der Planung auf den Naturschutz möglichst zu minimieren. Die Eingriffe zur geplanten Rodung und Entwidmung der Knicks werden entsprechend ausgeglichen (siehe Umweltbericht Kapitel 11.2.6). Weiterhin wird eine etwa 10 m lange Lücke im Knick an der südlichen Plangebietsecke geschlossen. Diese Knickanpflanzung wird bei der Errechnung des Ausgleichsbedarfs entsprechend berücksichtigt.

Etwa mittig im Plangebiet befindet sich neben den gesetzlich geschützten Knicks ein weiteres geschütztes Biotop: ein Sonstiger Sand-Magerrasen (siehe Bestand Biotop- und Nutzungstypen<sup>9</sup>). Dieses kann aufgrund der Kleinteiligkeit im Plangebiet und der erforderlichen Gebäudeausmaße nicht erhalten werden. Auch die hier vorkommende nach Roter Liste stark gefährdete Heide-Nelke und die gefährdete Rundblättrige Glockenblume können hier nicht erhalten werden. Das Biotop wird jedoch versetzt und an anderer Stelle erhalten (siehe Umweltbericht).

Auch das in der arten- und strukturreichen Rasenfläche vorkommende Silber-Fingerkraut, welches auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt wird, kann aufgrund der notwendigen Erschließungsstraße im Plangebiet nicht erhalten werden.

---

<sup>9</sup> PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH; Gemeinde Groß Grönau, 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 17, Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 16.09.2021.

Die aufgeführten seltenen Pflanzen haben sich aufgrund der sukzessiven Entwicklung der Ausgleichsfläche hier angesiedelt. Der erforderliche Ausgleich für die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche wird zusätzlich erbracht und prozentual auf die Entwicklungsjahre entsprechend erhöht. Es ist daher davon auszugehen, dass sich auf den erforderlichen neuen Ausgleichsflächen wieder seltene Pflanzenarten entwickeln werden.

Ein weiterer Sonstiger Sand-Magerrasen befindet sich am nördlichen Rand des Regenwasserversickerungsbeckens. Hier wächst das gefährdete Berg-Sandglöckchen und wieder die gefährdete Rundblättrige Glockenblume. Aufgrund der geringen Größe von nur knapp 40 m<sup>2</sup> ist dieses Biotop nicht gesetzlich geschützt. Sonstige Sand-Magerrasen sind erst ab einer Fläche von 100 m<sup>2</sup> und einer Mindestbreite von 2,5 m gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Dieses Biotop wird voraussichtlich durch die vorgesehene Vergrößerung des Regenwasserversickerungsbeckens im nordwestlichen Randbereich des Beckens erheblich beeinträchtigt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die gefährdeten Pflanzen aufgrund der unveränderten Nutzungsart hier wieder ansiedeln werden.

Im südlichen Bereich des Regenwasserversickerungsbeckens befindet sich ein Großseggenried. Es ist etwa 52 m<sup>2</sup> groß und fällt damit unter den Schutzstatus gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ab einer Größe von 50 m<sup>2</sup>.

Es wird davon ausgegangen, dass dieses Biotop durch die Erweiterung des Regenwasserversickerungsbeckens im nordwestlichen Bereich nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Ausnahmegenehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum-Lauenburg sind für folgende Maßnahmen notwendig:

- die Entwidmung und Beseitigung von gesetzlich geschützten Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG) mit einer Gesamtlänge von 217 m und
- die Beseitigung bzw. Umsiedlung von gesetzlich geschütztem Sonstigen Sand-Magerrasen (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG) mit einer Größe von etwa 200 m<sup>2</sup>.

Für den Verlust der gesetzlich geschützten Biotope wird ein entsprechender Ausgleich berechnet und an anderer Stelle erbracht. Konkrete Aussagen werden im Umweltbericht unter Kapitel 11.2 erläutert.

## 6.5 Natur- und Artenschutz

Um die Auswirkungen der Planung auf die Tierwelt abschätzen zu können, wurde ein Artenschutzgutachten und eine Studie zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt<sup>10</sup>. Die Aussagen werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese

---

<sup>10</sup> BBS-Umwelt GmbH; Groß Grönau, 3. Änderung B-Plan Nr. 17 KITA, Artenschutzrechtliche Prüfung und Studie zur FFH-Verträglichkeit, Stand: 20.06.2023.

Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt. Dies unterstützt ein Lärmgutachten zur Bestandssituation<sup>11</sup>.

*Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

*Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit:*

In der FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob eine Handlung vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets verursachen kann und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird dann im folgenden geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Betroffenheiten für Fledermäuse, Wespenbussard, Heidelerche und Kammmolch sind vorrangig vertiefend zu untersuchen, da im Wirkungsbereich vorhanden und störungsempfindlich.

Fledermäuse

Bäume mit größeren Quartieren werden nicht betroffen sein. Betroffenheiten der Bäume mit Spalten als Tagesquartiere von Braunem Langohr, Großem Abendsegler, Fransen-, Rauhaut-, Wasser- oder Zwergfledermaus sind in einem Knick möglich.

Mit dem Bau der Kita werden in geringem Maß Nahrungsflächen überbaut. Da jedoch nur sehr geringe Flächengrößen betroffen sind und im Umfeld großflächig geeignete Nahrungsflächen vorhanden sind (sowohl im Schutzgebiet als auch als Grünland im Süden) ist dieser Verlust artenschutzrechtlich nicht relevant.

Störungen von Fledermäusen wären denkbar durch zusätzliche Beleuchtung, dies erfordert eine Regelung.

Eine Störung von Flugstraßen ist durch Entfernung eines Knicks zu erwarten, da Knicks weiterhin entlang der Grenzen und der Gehölzränder erhalten bleiben, ist der Verlust für Flugstraßen nicht erheblich.

Fischotter

Fischotter sind am Vorhabenort nur kurzzeitig bei Wanderungen zu erwarten. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Baue) sind dort aufgrund schon vorhandener

---

<sup>11</sup> Laim Consult GmbH; Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau, Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Geräuschimmissionen der geplanten Kindertagesstätte ins FFH-/Vogelschutzgebiet Grönauer Heide, Stand: 11.01.2023 und Juni 2023.

Störungen nicht zu erwarten. Da die Tiere dämmerungs- und nachtaktiv sind und die Bauarbeiten während des Tages stattfinden sind Beeinträchtigung oder Störungen durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten. Auch langfristig sind keine Auswirkungen zu erwarten, da z.B. Blankensee und Bachniederung als Lebensraum nicht verändert werden und Wanderungen im Umfeld weiterhin möglich bleiben.

#### Amphibien, Reptilien

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind am Vorhabenort mit Laichgewässern oder Landlebensraum nur pot. für den Kammmolch und den Laubfrosch betroffen. Wanderungen der Arten aus dem Schutzgebiet mit etlichen Vorkommen im Westen sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da östlich keine relevanten Lebensräume zu finden sind (Nahversorgungsmarkt, Hauptstraße). Als wanderfreudige Art ist auch die Wechselkröte auf dem westlich angrenzenden Acker möglich. Der Bau und Betrieb der Kita wird dies nicht behindern oder zu Tötung von Tieren führen. Das Vorhaben liegt an einem Parkplatz mit Straßenverkehr, so dass die Fläche für Wanderung von Arten nach Osten nicht relevant ist. Für den Laubfrosch wird die Nutzung der Knicks als Landlebensraum nicht ausgeschlossen.

In den Knicks kann daher nur der Kammmolch und Laubfrosch im Landlebensraum vorkommen. Eine weitere Betrachtung ist erforderlich.

#### Schmetterlinge, Weichtiere

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach Anhang IV FFH-RL am Vorhabenort ist weder in Grünland, magerem Grünland noch in den Knicks zu erwarten, Betroffenheiten sind daher nicht gegeben.

#### Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und somit nicht betroffen.

#### Ungefährdete Brutvögel der Wälder und Gehölze und Mittelspecht, Wespenbussard, Sprosser, Beutelmeise

Brutvögel der Gehölze können in den im Wirkraum vorkommenden Gehölzen nisten und von der Planung betroffen sein. Störungen sind im indirekten Wirkraum möglich.

Eine essenzielle Bedeutung der Knicks und des Grünlandes für Brutvögel außerhalb des Geltungsbereiches, wie den Wespenbussard, besteht gem. Kap. 4.4 des Gutachtens nicht.

#### Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

Rauch- oder Mehlschwalbe wurden als Nahrungsgäste angenommen. Da die betroffene Fläche keine besondere oder essenzielle Bedeutung für Schwalben hat und Brutplätze nicht betroffen sind, sind Tötung und Verlust an Lebensstätte auszuschließen.

Artenschutzrechtlich relevante Störungen der Arten sind nicht zu erwarten. Ein Verlust essenzieller Nahrungsquellen findet nicht statt.

#### Ungefährdete Brutvögel des Grünlandes

Direkte Betroffenheiten von Brutvögeln des Grünlandes sind nicht anzunehmen, da die zu überbauende Fläche zu klein als Lebensraum z.B. der Schafstelze ist. Optische und akustische Störungen sind in der südlichen Nachbarfläche in geringem, nicht relevantem

Maß zu erwarten, da die Sichtbeziehung durch Gehölze unterbrochen ist. Zeitweise akustische Störungen einzelner Tiere durch Baulärm oder Spielbetrieb sind nicht auszuschließen. Da es sich bei den hier betrachteten Arten um verbreitete ungefährdete Arten zwischen Wanderweg und Parkplatz handelt, sind Auswirkungen auf die lokale Population nicht zu erwarten.

#### Ungefährdete Brutvögel der Ackerfläche, Rebhuhn und Heidelerche

Die Ackerfläche mit Potenzial für die Heidelerche liegt im Wirkungsbereich Lärm, optische Störungen sind durch den „Krummen Redder“ eher abgeschirmt. Gefährdungen von Tieren oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind direkt nicht zu erwarten, die Fläche bleibt erhalten. Dies gilt auch für ggf. vorhandene Rand- oder Brachstreifen mit Potenzial Rebhuhn. Störungen durch Lärm sind möglich, eine Zunahme ist nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit ist für die Heidelerche und das Rebhuhn weiter zu untersuchen.

#### Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation

Im weiteren Verfahren werden aus den ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet.

#### Fledermäuse

Es wird in Knick mit tlw. größeren Gehölzen eingegriffen. Einige der Arten können hier Tagesquartiere haben, größere Baumhöhlen mit Wochenstuben oder Winterquartiere wurden aufgrund des Fehlens von Höhlenbäumen ausgeschlossen. Das Töten von Tieren ist daher in Tagesquartieren regelungsbedürftig:

*Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01:* Fledermäuse:

Fällzeitenregelung: Bäume > 20 cm Stammdurchmesser sind im Zeitraum 1.12. bis Ende Februar zu fällen.

Es sind im Geltungsbereich Flugrouten entlang der Gehölze in Verbindung mit Nahrungshabitaten u.a. im angrenzenden Grünland aber auch im weiteren Umfeld vorhanden. Störungen, z.B. durch die Zunahme von Lichtemissionen, sind durch geeignete Lichtplanung zu vermeiden. Erforderlich wird:

*Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02:* Fledermäuse

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei Beleuchtung von Straßen / Parkplätzen / Wegen / Kita-Außengelände im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen im Umfeld sicher zu stellen. Zur Beleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. LEDs mit warmweißem Licht zu wählen, mit einer Wellenlänge von unter 540 nm und einer Farbtemperatur von 2.400 K oder weniger (LEDs besitzen im Vergleich zu den meisten herkömmlichen Leuchtmitteln eine deutlich geringere Anziehungskraft auf Insekten, was sich sehr positiv auf die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse auswirkt und ein tödliches Anfliegen der Lampen weitgehend verhindert). Grünstrukturen (Knicks) dürfen nicht beleuchtet werden. Umgebende Knicks sind in der Flugzeit der Tiere (März bis Oktober) vor Licht zu schützen, d.h. es soll an/über Knicks

0,2 Lux nicht überschritten werden. Bei nächtlichen Bauarbeiten und Fledermausaktivität (März bis November) sind Richtstrahler zu verwenden, die nur Baufelder beleuchten.

Es gehen keine relevanten Quartiere verloren, Tagesquartiere erfordern keine Kompensation und sind auch hier nicht in einem Ausmaß betroffen, das Auswirkung auf Wochenstuben haben könnte. Flugrouten und Grünland als Nahrungsraum bleiben unter Berücksichtigung Maßnahme AV-02 funktionsfähig erhalten. Der Verlust an der kleinen Grünfläche stellt für das Schutzgut Tiere einen Verlust dar, dieser ist jedoch nicht artenschutzrechtlich für Fledermäuse so relevant, dass dadurch der Erhalt der Arten und Populationen gefährdet würde.

#### Amphibien, hier Kammmolch

Tötungen oder Verletzungen können stattfinden, wenn die Bauarbeiten während der Amphibienwanderung vor oder nach der Laichperiode stattfinden (1. Februar bis 31. Juli). Da dieses möglich ist, wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Das meistens trockene Regenwasserversickerungsbecken ist als Laichgewässer nicht geeignet, Wanderungen von Tieren können aber (außer von Osten) nicht ausgeschlossen werden.

Bauarbeiten am Regenwasserversickerungsbecken erfolgen nur für wenige Tage vergleichbar einer Gewässerunterhaltung. Sie greifen nicht in Gehölze ein. Um diese zugänglich für Tiere zu halten, wird auf eine Auszäunung der Regenwasserversickerungsbecken-Fläche und Knicks verzichtet. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt sich dann hier nicht.

#### *Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03: Amphibienzaun*

Es ist ein Amphibienzaun um den Geltungsbereich bzw. die Baustellen vor Baufeldfreimachung und Geräteinsatz (außer im Nordosten, Zufahrt) herzustellen und im Zeitraum 1.2. bis 31.10. zu pflegen und zu erhalten. Dieser muss aus dem Baufeld nach außen übersteigbar sein. Fangeimer sind nicht einzusetzen. Tiere können bei ggf. erfolgenden Wanderungen um das Baufeld herum wandern. Der Zaun ist bis zur Fertigstellung des Gebäudes und der Straße zu pflegen und später wieder abzubauen. Bei Herstellung in der o.g. Wanderzeit ist eine biologische Baubegleitung erforderlich, die sicherstellt, dass vor Baubeginn keine Tiere innerhalb des Zaunes verblieben sind.

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen sind während der Bauphase nicht zu erwarten. Störungen durch Beleuchtung wertvoller Wanderstrukturen (Knicks) werden durch Maßnahme AV-02 vermieden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien i.S. von Laichgewässern werden nicht zerstört. Landlebensräume (Gehölzbereiche, Grünland) in einem relevanten Umfang für die betrachtete Art werden durch die Planung nicht zerstört. Der Kammmolch ist auf schattige Waldbereiche als Landlebensraum angewiesen, diese liegen v.a. im angrenzenden Schutzgebiet. Der zu entfernende Knick ist aufgrund seiner geringen Länge und der verbleiben Knicks nicht relevant für die Funktion der potenziellen Lebensstätte (s.a. Laubfrosch).

### Amphibien, hier Laubfrosch

Tötungen oder Verletzungen sind auszuschließen, da der zu entfernende Knick als pot. Landlebensraum aktuell auf den Stock gesetzt ist, d.h. keinen Lebensraum für den Laubfrosch darstellt. Die Rodung erfolgt im Sommer. Auch spätere Nutzung ist an den zu erhaltenden Knick aufgrund von Schutzstreifen nicht relevant. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt sich nicht.

### *Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV 03a: Knickschutzstreifen*

Knickschutzstreifen sind während der Bau- und Betriebsphase so einzurichten, dass die Gehölze nicht beeinträchtigt werden. Die Knickpflege bleibt davon unbenommen zulässig.

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen sind während der Bauphase nicht zu erwarten. Störungen durch Beleuchtung wertvoller Wanderstrukturen (Knicks) werden durch Maßnahme AV-02 vermieden. Zudem wird durch Schutzstreifen an Knicks eine Beeinträchtigung durch Störung ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien i.S. von Laichgewässern werden nicht zerstört. Landlebensräume (Gehölzbereiche, Grünland) für die betrachtete Art werden durch die Planung nur mit 70 m Knick, derzeit auf den Stock gesetzt, entfernt. Der Laubfrosch ist auf Gehölze im Umkreis des Laichgewässers angewiesen. Diese liegen in einem Umkreis von bis zu ca. 1 km. Ein Laichgewässer ist hier nicht bekannt. Der zu entfernende Knick ist aufgrund seiner geringen Länge, nur vereinzelt möglicherweise vorkommenden Laubfröschen und der verbleiben Knicks nicht relevant für die Funktion einer potenziellen Lebensstätte. Der Verlust umfasst 3,5 % der Knicklänge im 1 km-Umfeld. Dieser Abschnitt stellt aufgrund der geringen Länge die Funktionsfähigkeit der potenziellen Lebensstätte nicht in Frage.

### Europäische Vogelarten

#### Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter) ohne Mittelspecht und Wespenbussard

Um Tötungen oder Verletzungen bei Gehölzfällarbeiten zu vermeiden wird die folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

#### *Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04: Bauzeitenregelung Brutvögel*

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. sowie spätere Bauarbeiten im Geltungsbereich) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März, stattfinden. Die Tötung betrifft nicht den Wespenbussard und Arten im Schutzgebiet, da dort keine Gehölze betroffen sind, siehe Einzelartbetrachtung Wespenbussard.

#### **Alternativ:**

1. Die Baumaßnahmen setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 1. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.

2. Bei einem Baubeginn innerhalb der Brutperiode wäre eine Besiedlung des betroffenen Knicks anzunehmen, eine Vergrämung ist bei Gehölzbrütern nicht erfolgversprechend, d.h. mit einem Negativnachweis wäre nicht zu rechnen.

Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als artenschutzrechtlich nicht erheblich einzustufen. Dies gilt auch für Störung in der Bauphase, da die Arten der Gilde 1 und 2 als nicht gefährdete Arten im Wirkraum Störungen durch v.a. Einkaufsmarkt, Parkplatz und Naherholung gewöhnt sind.

Der Gehölzverlust stellt einen Verlust ganzer Reviere oder Fortpflanzungsstätten dar. Zum Erhalt der Funktion der verbleibenden Knicks sind als Maßnahme in der Bau- und Betriebsphase Schutzstreifen mit Abgrenzung erforderlich:

*Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-05: Knickschutzstreifen*

Für die Knicks ist durch Schutzstreifen sicher zu stellen, dass diese einschließlich der für Schleswig-Holstein typischen Gehölzarten und Pflegezeiträume erhalten bleiben.

Um den Knickverlust zu kompensieren, ist ein Knickausgleich mindestens im Verhältnis 1:1 artenschutzrechtlich erforderlich. Für die nicht gefährdeten Arten ist dies nicht vorgezogen und nicht im direkten räumlichen Zusammenhang erforderlich.

Brutvögel der Gehölze/Wälder, hier: Mittelspecht und Wespenbussard, Sprosser, Beutelmeise

Tötungen oder Verletzungen von Tieren, die hier nur im Vogelschutzgebiet angrenzend vorkommen (s. FFH-Studie, Wespenbussard und Mittelspecht), sind nicht möglich, da im Schutzgebiet keine Arbeiten erfolgen. Tötung von Tieren im indirekten Wirkraum erfolgen nicht, da hier keine Gehölze entfernt werden. Die Arten sind nicht im Bereich des zu entfernenden Knicks zu erwarten, da hier auf einem Wanderweg ständig Erholungsnutzung stattfindet. Da Maßnahmen nach AV-04 außerhalb der Brutzeit erfolgen oder davor so beginnen, dass die Vögel sich mit dem Brutstandort anpassen können, wird auch das Aufgeben von Brut durch Störung als Tötung ausgeschlossen (s.a. Störung und Bauphase).

Störungen sind für den Wespenbussard zu prüfen, der im näheren Umfeld des Vorhabens potenziell brütet. Das Vorkommen ist durch das Monitoring zum Vogelschutzgebiet bekannt und zusammen mit der Lärmwirkung nachfolgend angegeben. Die weiteren drei Arten sind weniger stöempfindlich, sie werden daher im Folgenden durch die Maßnahmen für den Wespenbussard ausreichend mit geschützt.

Die Wirkung der Zunahme der Lärmwirkung ist gegenüber der bereits höheren Vorbelastung einzuschätzen. Eine Beeinträchtigung der Art, die auch Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes ist, ist nicht sicher auszuschließen, so dass als Vermeidungsmaßnahme die Lage des Gebäudes und damit auch der Spielflächen als Belastungsquellen verändert wurde. Dies wird hier als Vermeidungsmaßnahme bewertet:

*Vermeidungsmaßnahme AV-06 Wespenbussard Betriebsphase:*

Verschieben des Kita-Gebäudes Richtung Schutzgebiet und damit Verlagern der Spielflächen v.a. in den abgewandten Bereich Richtung bestehender Versorgungsmärkte. Das Gebäude wirkt damit Lärm mindernd, die Prüfungsgebietsinterner Planungsalternativen wurde auch von der UNB in der frühzeitigen Beteiligung angeregt. Die o.g. Lärmwirkung wird dadurch reduziert, so dass im Schutzgebiet die Lärmwirkungszunahme unter 0,5 dB verbleibt.

Die Zunahme von 0,1-0,2 dB am Brutplatz/Revier gem. Monitoring bzw. außerhalb der bestehenden Beeinträchtigung durch den Wanderweg und außerhalb eines Abstandes von 200 m vom Parkplatz, entsprechend der Fluchtdistanz des Wespenbussards ist weiter zu prüfen.

Da die Art eher optisch auf Störungen reagiert, dies hier aber keine relevante Rolle spielt (Abschirmung durch Knicks und Entfernung), der Wespenbussard bereits heute in ca. 200 m Entfernung vom Parkplatz aber auch ca. 100 m Entfernung vom Gartenmarkt brütet, ist hier eine Zunahme von Lärm so geringfügig, dass dies für den Menschen nicht wahrnehmbar ist.

Durch die Ackernutzung und Erholungsnutzung weist ein Teil des FFH-Gebietes und des Wirkraumes keine Habitatbedingungen für Arten der Wälder, wie den Wespenbussard und störungsempfindliche Arten auf. Hier ist im Bereich von Acker, Wanderweg und Störungen durch die Erholungsnutzung ein Brutplatz nicht möglich (s. Abb. 17). Es ist daher eine Entfernung zum Wanderweg, wie sie auch heute eingehalten wird, auch zukünftig anzusetzen. Eine Fluchtdistanz von 200 m (s.o.) im Bestand zu dem Parkplatz im Osten würde den Waldrand am Acker als Brutplatz zulassen. Hier ist nach dem Monitoring ein Revier auch verortet, so dass plausibel der Acker keine Brutmöglichkeit bietet und der Abstand zur Lärmquelle Parkplatz schon im Bestand die Brut in den ca. 200 m entfernten Wald verlagert.

Da Lärm auch für den Wespenbussard weniger störawirksam (als optische Störung) ist und ein Brutplatz räumlich in der Lage nicht bekannt ist, ist für das größere Revier eine Brutplatznutzung weiterhin möglich. Damit ist auszuschließen, dass die **Betriebsphase** eine Beeinträchtigung für die Art und den Brutplatz darstellt.

In der **Bauphase** wäre eine Störung relevant, wenn die Ansiedlung in der Brutzeit gestört würde oder die Brut durch Störung aufgegeben würde.

Brutzeit: Ende April bis Anfang September.

Eine Prognose zum Baulärm durch LAIRM Consult liegt nicht vor.

Zu berücksichtigen ist, dass der Wespenbussard stärker auf optische Störung als auf akustische reagiert, die hier zu prüfen ist. Die Baustelle selbst liegt hinter 2 Knicks, so dass optische Störungen keine Rolle spielen. Die Art baut ihr Nest im belaubten Zustand, wenn die Knicks als Sichtschutz funktionieren. Um dies zu gewährleisten ist als Maßnahme erforderlich:

*Vermeidungsmaßnahme AV-07 Wespenbussard Bauphase:*

Erhalt der Knicks am Wanderweg als Sichtschutz über die gesamte Bauzeit, d.h. kein „Auf den Stock setzen“ der Gehölze bis zum Ende der Bauphase.

Bewegliche Baumaschinen und deren Arbeitshöhe sollen die Höhe der Überhänger in den Knicks (ca. 13 m) nicht wesentlich (in der Brutzeit) überschreiten.

Die Lärmwirkung ergibt sich aus Erdarbeiten und Gebäudebaumaßnahmen. Lärmintensive Arbeiten, wie Rammarbeiten oder Abbruch von Gebäuden werden ausgeschlossen. Eine Bauablaufplanung liegt bisher nicht vor, der Beginn der Bauarbeiten wird für das 1. Quartal 2024 angestrebt, d.h. vor der Brutphase des Wespenbussards. Dies wäre positiv zu werten, da dann die Ansiedlung der Art die Baustelle bereits bei Auswahl des Neststandortes (dieser wird häufig gewechselt) berücksichtigen kann. Die Bauzeitdauer wird mit ca. 2 Jahren angegeben, bei Holzbauweise kürzer als bei konventioneller Bauweise. Da Baubeginn und Zeitraum nicht sicher bekannt sind, wird vorgegeben:

*Vermeidungsmaßnahme AV-08 Wespenbussard Bauphase:*

Bei Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

- Bau mit geringerer Lärmintensität und möglichst kürzerer Bauzeit (z.B. in Holzbauweise)
- Baubeginn deutlich vor Brutzeit, mindestens seit März
- Bauzeit durchgängig ohne Stillstand der Bauphase
- Bauzeit von 7:00 bis 18:00 Uhr
- Nutzung von lärmarmen Baumaschinen (z.B. blauer Engel), wenn die Lärmquelle höhere Lärmintensität erwarten lässt
- mobile Lärmschutzmaßnahmen direkt an der Schallquelle im Falle von zu erwartenden Lärmspitzen bei lärmintensiven Bauabläufen

Trotz Überschneidung mit der Brutzeit, da nicht vermeidbar, wird optische Wirkung (AV-07) und Lärmwirkung (AV-08) so reduziert, dass der Brutbetrieb bzw. das angegebene Revier gem. dem Monitoring nicht beeinträchtigt wird.

Auf die Frage nach dem möglichst störungsfreien Horstumfeld wird in der FFH-Prüfung eingegangen.

Der Gehölzverlust außerhalb des Schutzgebietes stellt keinen Verlust von Fortpflanzungsstätten im Schutzgebiet für die Arten dar.

Störungen durch die Betriebsphase wurden untersucht.

Störung in der Bauphase betrifft nicht die Funktion der Lebensstätte, da einerseits so geregelt, dass die Brut nicht gefährdet wird und andererseits nur im Jahr 2024/25 (Bau über 2 Jahre) relevant.

Die Lebensstätte des Waldbereiches mit Revier/Neststandort bleibt daher funktional erhalten.

Zu prüfen war die Möglichkeit eines Verlustes einer essenziellen Nahrungsfläche. Der Wespenbussard hat ein großes Revier, das für die Nahrungsversorgung v.a. mit Insekten/Wespen bedeutsam ist. Die Grünlandfläche im Plangebiet hat keine besondere Bedeutung für das Vorkommen von Wespen, auch die kleine magere Fläche in der Mitte kann keine hohe Zahl an Insekten bewirken, die im Vergleich zu der Fläche des FFH-Schutzgebietes eine bedeutende Wirkung haben könnte, da deutlich kleiner als 1 % der Fläche des FFH-Gebietes (ohne Blankensee). Eine essenzielle Nahrungsfläche besteht daher im Geltungsbereich nicht.

### Heidelerche, Rebhuhn

Die Arten wurden als Potenzial im Schutzgebiet auf der angrenzenden Ackerfläche nicht ausgeschlossen. Es sind keine Tötungen möglich, da das Vorkommen außerhalb der Flächeninanspruchnahme liegt. Tötung durch Baubeginn in der Brutzeit und das Verlassen von Nest oder Jungtieren durch Störung wird durch die Maßnahmen AV-07 bis AV-08 ausgeschlossen.

Die Heidelerche war gem. Monitoring 2009 nicht im Wirkraum vertreten. Sie wird aber in der Ackerfläche im Wirkraum Lärm nicht ganz ausgeschlossen. Die Maßnahme für den Schutz des Wespenbussards ist jedoch auch für die Heidelerche und das Rebhuhn wirksam.

Die geringe Zunahme mit den Lärmquellen ohne Vermeidungsmaßnahme wird durch die Gebäudeverschiebung nach Südwesten gemindert, so dass eine Beeinträchtigung der Ackerfläche mit Potenzial Heidelerche in der Betriebsphase nicht gegeben ist.

Störung in der Bauphase ist durch die Maßnahmen AV-04, AV-07 und AV-08 ausgeschlossen. Die Ackerfläche selbst (außerhalb des Vogelschutzgebietes) steht auch bei geringer Lärmwirkung mit geeigneten Flächen und gering bis keiner Lärmzunahme zur Verfügung.

Die Flächeninanspruchnahme außerhalb des Schutzgebietes stellt keinen Verlust von Fortpflanzungsstätten im Schutzgebiet/für die Art dar.

### Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Der empfohlene artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wurde in die Festsetzungen und Hinweise der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 übernommen.

### Hinweise zur Eingriffsregelung

Neben den hier artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten und Anhang IV-Arten sind durch das Vorhaben Betroffenheiten weiterer Arten (Amphibien, Reptilien, Insekten, Weinbergschnecke) zu erwarten. Die Arten verlieren mit der Grünlandfläche und Knick einen (Teil-)Lebensraum. Der Verlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung national geschützter Arten dar. In einem Teilbereich von 200 m<sup>2</sup> kommt inmitten des Grünlandes magerere Vegetation vor. Hier sind aufgrund der Kleinflächigkeit keine Arten mit größeren Lebensräumen, wie Laufkäfer magerer Standorte, aber z.B. Sandwespen oder Erdhummeln nicht auszuschließen.

Durch die Neuanlage von Knick in der Eingriffsregelung wird die Beeinträchtigung für Arten der Gehölze, wie die Weinbergschnecke, ausgeglichen.

Für Schmetterlinge und Heuschrecken magerer Standorte, die in der Umgebung nachgewiesen sind und auf der Grünlandfläche teilweise bei kleinen Revieransprüchen nicht auszuschließen sind, ist ein Verlust an Lebensraum von 200 m<sup>2</sup> gegeben. Da die Arten im Kita-Außengelände nicht vorkommen können, ist eine Kompensation in Verbindung mit dem Biotopschutz vorgesehen. Für Insekten erfolgt ein Ausgleich magerer Standorte von 200 m<sup>2</sup> auf einer südlichen Ackerfläche.

Es entstehen durch die Ausgleichsmaßnahmen „Biotope“ neue Lebensräume für Arten der Grünland- und Knickbiotope. Das Ziel besteht auch hier in mageren Biotopstrukturen, so dass die Lebensgemeinschaft ausreichend ausgeglichen werden kann. Weitere Maßnahmen für diese Arten sind daher nicht erforderlich.

### Gesamtbewertung der Verträglichkeit mit NATURA 2000

Die Bewertung der Wirkungen für das FFH-Gebiet zeigt keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für Arten oder Lebensraumtypen.

Die Bewertung der Wirkungen zeigt für das Vogelschutzgebiet das Erfordernis von Schaden begrenzenden Maßnahme gegen eine Zunahme der Lärmwirkung. Durch die Verlegung der Kita mit dem Ziel der Abschirmung von Lärm aus Außenspielflächen in der Betriebsphase wird eine Verträglichkeit auch für die Vogelarten erreicht, die im näheren Umfeld der geplanten Kita derzeit vorkommen oder vorkommen könnten. Durch ergänzende Maßnahmen für die Bauphase wird auch die indirekte Wirkung des Baus so geregelt, dass eine Beeinträchtigung in dem entfernter liegenden Vogelschutzgebiet und in dem angrenzenden FFH-Gebiet nicht erfolgt.

Eine Verträglichkeit mit den Zielen der beiden NATURA 2000-Gebiete wurde damit erreicht.

## **6.6 Ver- und Entsorgung**

### Frisch- und Schmutzwasser

Das Plangebiet wird an die vorhandenen Leitungen, die sich im Straßenkörper der „Grönauer Heide“ befinden, angeschlossen.

Da die geplanten 120 Kitaplätze an diesen Standort verlagert werden und hier nicht neu entstehen, wird davon ausgegangen, dass sich die Menge des anfallenden Schmutzwassers in der Gemeinde Groß Grönau nicht vergrößert. Das anfallende Schmutzwasser aus dem Plangebiet kann über eine Druckleitung und eine entsprechend dimensionierte Pumpe für das anfallende Schmutzwasser der Kita an den Schacht 56520 angeschlossen werden. Dieser befindet sich etwa 100 m entfernt auf dem Stellplatz vor dem Lebensmittelgeschäft. Ein Anschluss im Freigefälle ist aufgrund der Höhenlage nicht möglich.

### Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser soll im Plangebiet, in Rigolen innerhalb des Straßenkörpers, in Sickermulden und ein geringer Anteil im vorhandenen Regenwasserversickerungsbecken versickert werden. Dazu wird das Becken im nordwestlichen Randbereich etwas vergrößert. Mit der Nutzung des vorhandenen Regenwasserversickerungsbeckens kann auf den Einbau größerer Rigolen verzichtet werden.

Um die Versickerungseigenschaften des Bodens im Plangebiet festzustellen, wurde eine Geotechnische Stellungnahme zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen durch das Ingenieurbüro Höppner durchgeführt.

Nachfolgend werden die Aussagen des Gutachtens in Bezug auf die Versickerungseigenschaften der anstehenden Böden zusammenfassend wiedergegeben.

Es wurden von charakteristischen Bodenproben Siebanalysen bzw. Siebschlamm-analysen durchgeführt. Anhand der Körnungslinien wurden die Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte  $k_f$ -Werte, rechnerisch ermittelt oder aus Erfahrungswerten angegeben.

Die Sande oberhalb der Grundwasserstände sind grundsätzlich zur Versickerung von Niederschlagswasser geeignet. Durch die teilweise eingelagerten schluffigen Lagen (z.B. UP 2, 4) wird jedoch die vertikale Wasserdurchlässigkeit teilweise stark reduziert. Deshalb sind hier extra Maßnahmen notwendig, wie z.B. begrenzter Bodenaustausch gegen durchlässige Sande unterhalb der Versickerungsanlage.

Der Geschiebemergel in der Tiefe hat einen zu geringen Wasserdurchlässigkeitsbeiwert und ist deshalb zur Versickerung von Niederschlagswasser nach dem Arbeitsblatt der DWA – A 138 nicht geeignet.

Im Bereich des vorhandenen Versickerungsbeckens (UP 3 und UP 4) wurden bis in Tiefen von 2,50 m/ UP 3 und 4,20 m/ UP 4 Sande festgestellt, die zur Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind.

Es wird empfohlen aufgrund der festgestellten Boden- und Grundwasserverhältnisse weitere Bodenuntersuchungen im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen durchzuführen, sodass evtl. ausreichend Durchlässigkeitsbeiwerte und die Mächtigkeit der Sande nachgewiesen werden können.

Um die Situation der geplanten Bebauung mit dem vorhandenen natürlichen Zustand in Bezug auf den Wasserhaushalt abzubilden, wurde ein Entwässerungskonzept<sup>12</sup> erarbeitet. Hier wird zudem eine konkrete Lösungsmöglichkeit zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aufgezeigt. Nachfolgend werden die Aussagen des Entwässerungskonzeptes zusammenfassend wiedergegeben.

Gemäß der §§ 5 und 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des oberflächlichen Wasserabflusses zu vermeiden bzw. ist für eine Rückhaltung des überschüssigen Wassers in der Fläche der Entstehung zu sorgen. Außerdem soll gemäß dem Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (A-RW 1) der potenziell natürliche Wasserhaushalt weitgehend erhalten und möglichst wenig durch die Bebauung beeinträchtigt werden.

Aufgrund der sandigen Bodenverhältnisse in Oberflächennähe ist eine Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangeltungsbereichs gut möglich. Es ist jedoch in allen Profilen unter den sandigen Schichten der Geschiebemergel vorhanden, auf dem sich das Wasser staut. Entsprechend sind Versickerungsanlagen möglichst oberflächennah zu gestalten und sollten über eine möglichst große Fläche versickern, da es bei punktuellen Anlagen zu einem konzentrierten Aufstau des Wassers auf dem Geschiebemergel kommen kann.

In dem Plangebiet von ca. 7.400 m<sup>2</sup> sind ca. 3.110 m<sup>2</sup> für die neu geplante Fläche für Gemeinbedarf vorgesehen und weitere ca. 1.450 m<sup>2</sup> für Verkehrsflächen. Von der Fläche für Gemeinbedarf können gemäß der 3. Änderung des B-Plans 17 mit einer GRZ von

---

<sup>12</sup>PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 in der Gemeinde Groß Grönau – Entwässerungskonzept Niederschlagswasser und Schmutzwasser, Stand: 20.01.2023

0,4 (+50 % davon) maximal 1.865 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Der Abflussbeiwert für diese Flächen wird mit 1,0 angesetzt. Verkehrsflächen werden gepflastert und entsprechend mit einem Abflussbeiwert von 0,75 multipliziert. Diese Flächen werden an Versickerungsanlagen angeschlossen. Die Verkehrsfläche im östlichen Bereich (teilweise vorhanden) entwässert über vorhandenen Leitungen in das vorhandene Versickerungsbecken. Dafür wird das erforderliche Volumen im Becken geschaffen. Der südliche Teil der Verkehrsfläche entwässert oberflächlich in eine straßenbegleitende Mulde nördlich der Straße. Der Großteil der Dachflächen der geplanten Kita (1.500 m<sup>2</sup>) entwässert in eine Versickerungsrigole im Bereich der Verkehrsanlage. Der übrige Teil der Dachfläche wird südlich in eine Versickerungsmulde geleitet.

Aufgrund des relativ hohen Grundwasserstands (in UP 1 ca. 2,90 m u. GOK) kann die Unterkante der Rigole höchstens 1,90 m tief eingebaut werden und somit ist es bei der vorhandenen Höhenlage nur schwer möglich, die süd-südöstlichen versiegelten Flächen an die Rigole anzuschließen.

Die übrigen Flächen des vorhandenen Versickerungsbeckens und der Knick- bzw. Knickschutzbereiche werden bei der überschläglichen Bemessung einer Versickerungsanlage nicht betrachtet, da der sandige Untergrund das Niederschlagswasser der Grünflächen aufnehmen kann.

Vor der Rigole sind jeweils Reinigungsschächte anzuordnen, in denen sich Sedimente absetzen können und Leichtflüssigkeiten zurückgehalten werden, um die Langlebigkeit der Rigole zu gewährleisten. Bei der überschlägigen Bemessung der Rigole wurde das erforderliche Volumen für den Überflutungsnachweis innerhalb der Rigole eingeplant. Es wurde daher mit einem 30-jährlichen Regenereignis gerechnet.

Um die Wasserbilanz des geplanten Baugebietes abzuschätzen, ist im Schritt 2 der Berechnung nach A-RW1 eine Flächenermittlung für das neu geplante Gebiet erforderlich.

Auf Grundlage der Festsetzungen des B-Plans wurden jeweils die geplanten Flächen berechnet. Es wird dabei grundsätzlich vom ungünstigsten Fall ausgegangen, dass alle rechnerisch möglichen Flächen gemäß GRZ versiegelt bzw. bebaut werden. Da gemäß B-Plan eine maximale Versiegelung von 60 % der Fläche für Gemeinbedarf möglich ist, wird auch davon ausgegangen. Die größtmögliche versiegelte Fläche (Haupt- und Nebengebäude, Stellplätze, Zufahrten, Wege) beträgt dann 1.865 m<sup>2</sup> (25 % der Gesamtfläche). Es wird für die Berechnung angenommen, dass diese Fläche vollständig mit einem Steildach befestigt wird. Für die Verkehrsfläche von 1.500 m<sup>2</sup> (insgesamt 20 % der Gesamtfläche) wird angenommen, dass ca. 450 m<sup>2</sup> asphaltiert (Asphalt, Beton) und ca. 1050 m<sup>2</sup> gepflastert werden (Pflaster mit dichten Fugen). Die übrige Fläche von 4.030 m<sup>2</sup> wird nicht befestigt und verbleibt als „natürliche“ Fläche.

Im nächsten Berechnungsschritt 3 werden Behandlungsmaßnahmen festgelegt, die bereits erläutert wurden. Aufgrund des sandigen Bodens in Oberflächennähe wird das gesamte anfallende Niederschlagswasser in Versickerungsanlagen (Rigole, Versickerungsbecken und -mulden) geleitet.

Im letzten Berechnungsschritt wird die Wasserhaushaltsbilanz der Planung im Vergleich zum Referenzzustand aufgestellt. Die Bilanz weist 1. eine Verringerung des Oberflächenabflusses von 3,00 % auf 1,62 % auf, 2. eine Erhöhung der Versickerung

von 28,30 % auf 48,92 % und eine Verringerung der Verdunstung von 68,70 % auf 49,46 %.

Aufgrund der prozentualen Veränderung der einzelnen a-g-v-Werte um teilweise mehr als 15 % im Vergleich zum Referenzzustand ist der Wasserhaushalt durch die geplante Bebauung „extrem geschädigt“.

Das Ergebnis muss daher zunächst als negativ bewertet werden. Es kommt durch die geplante Entwässerung der bebauten Fläche jedoch zu keinem erhöhten Oberflächenabfluss und es wird auch kein natürliches Gewässer durch die Ableitung des Niederschlagswassers belastet. Dementsprechend entfallen die lokalen Nachweise zur Einhaltung des Bordvollen Abflusses und der Erosion sowie die regionalen Nachweise. Der Nachweis zur Vermeidung der Grundwasser-Aufhöhung ist gemäß A-RW1 erbracht, wenn die Versickerungsanlage nach DWA-A 138 bemessen wurde und der mittlere Grundwasserstand mind. 1,0 m unter der Sohle der geplanten Versickerungsanlage liegt. Da der Grundwasserstand in den Bohrprofilen UP 1 und UP 2 (Bereich der Rigole) bei 2,90 m bzw. 3,40 m unter GOK ansteht, muss die Unterkante der Rigole max. 1,90 m unter GOK eingebaut werden. Die Höhe der Rigole beträgt 0,67 m. Daher ist die Oberkante der Rigole ca. 1,20 m unter GOK. Aufgrund der langgestreckten Rigole im Bereich der Verkehrsfläche sind jedoch keine langen RW-Leitungen erforderlich (max. 30 m), sodass der größte Teil der Dachflächen mit flach verlegten Leitungen an die Rigole angeschlossen werden könnte.

Die südlichen Dachflächen der Kita sowie weitere befestigte Flächen südlich des Gebäudes sollten aufgrund des nach Süden leicht abfallenden Geländes in eine oberirdische Versickerungsmulde entwässern. Dadurch wird die Verdunstung erhöht und somit die Wasserhaushaltsbilanz durch die Versickerungsmulde verbessert. Durch die flachen Versickerungsmulden auf dem Kita-Gelände könnten die Kinder der Kita „hautnah“ den Effekt einer Regenwasserversickerung und -verdunstung bzw. einer nachhaltigen natürlichen Regenwasserbewirtschaftung erleben und erlernen.

Die Mulde/n müssen in der Objektplanung in Abhängigkeit der befestigten Flächen genauer bemessen und geplant werden. Die deutliche Erhöhung des Versickerungsanteils um über 20 % in der Bilanz ist aufgrund allgemein sinkender Grundwasserstände und einer zunehmend anderen Verteilung der Niederschläge über das Jahr eher als positiv zu bewerten. Die Versickerungsanlagen müssen jedoch aufgrund zunehmender Starkregenereignisse großzügig bemessen werden, damit es lokal nicht zu Überschwemmungen kommt.

Weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz wären beispielsweise durch eine Dachbegrünung vorhanden, um den Verdunstungsanteil zu erhöhen und die Bepflanzung der übrigen Grünfläche mit einzelnen Bäumen, da besonders Einzelbäume eine hohe Verdunstungsrate aufweisen.

### Strom, Gas, Telekommunikation

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt für die Gemeinde durch die Trave Netz GmbH.

Es ist jedoch vorgesehen nach Möglichkeit durch regenerative Energien, beispielsweise durch eine Luftwärmepumpe über Fußbodenheizung mittels Erdwärme, zu Heizen. Ggf.

kann daher auf eine Versorgung mit Erdgas vollständig verzichtet werden. Dies wird in der Ausführungsplanung konkretisiert.

Der Anschluss an die kabelgebundenen Medienneetze erfolgt durch private Anbieter.

### Löschwasser

Die Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung ist gemäß § 2 BrSchG (Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren) und der Arbeitsblätter W 331, W 400 und W 405 des DVGWs sichergestellt. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt nach jetzigem Kenntnisstand 96 m<sup>3</sup>/h für eine Löschdauer von mindestens 2 Stunden.

### Abfallbeseitigung

Die Müllbeseitigung obliegt der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH).

Kindergärten sind abfallwirtschaftlich ähnlich wie Gewerbebetriebe zu handhaben. Daher gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.

Um das Gefahrenpotenzial zu minimieren, soll der Müll am Abholtag an einer dafür vorgesehenen Fläche innerhalb der Straßenverkehrsfläche im Osten des Plangebietes abgeholt werden. Die Straße „Grönauer Heide“ ist hier bereits mit einem im Durchmesser etwa 25 m großen Wendekreis ausgestattet, so dass dieser zum Wenden der Müllfahrzeuge genutzt werden kann. Somit ist ein Befahren der geplanten Erschließungsstraße von Müllfahrzeugen nicht notwendig. Das Bringen und Abholen der Kinder ist räumlich vom Vorgang der Abfallbehälterleerung getrennt.

## **6.7 Immissionsschutz**

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Tag-Schutzzone 2 des Lärmschutzbereiches um den Lübecker Flughafen ist eine Ausnahmegenehmigung des Kreises Herzogtum Lauenburg als die nach Landesrecht zuständigen Behörde erforderlich.

Da nach ausgiebiger und langanhaltender Suche nur dieser Standort für die Gemeinde zur Entwicklung einer Kindertagesstätte in Frage kommt, wird eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, Bauaufsicht beantragt. Die Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung wird zur Genehmigung der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplanes vorgelegt.

Zudem wurde eine Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Lärmbelastung im Plangebiet von der Laim Consult GmbH<sup>13</sup> erarbeitet. Nachfolgend werden die Aussagen der Schalltechnischen Untersuchung zusammenfassend wiedergegeben.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

Für Gemeinbedarfsflächen stehen formal weder Orientierungswerte noch Immissionsgrenzwerte zur Verfügung, da Gemeinbedarfsflächen weder in der DIN 18005\1, Beiblatt 1 noch in der 16. BImSchV aufgeführt werden. Für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte wird aufgrund der üblicherweise ausschließlichen Tagesnutzung ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch vergleichbar eines Mischgebietes (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) zugrunde gelegt.

Für die Ermittlung der Beurteilungspegel aus dem Verkehrslärm werden Prognoseverkehrsbelastungen verwendet.

#### Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen aus Gewerbelärm von der benachbarten Gärtnerei und dem Einkaufszentrum wurden die Beurteilungspegel innerhalb des Plangeltungsbereiches tags und nachts getrennt ermittelt. Hierfür wurden die ansässigen Betriebe detailliert betrachtet.

Für den Plangeltungsbereich ist zusammenfassend festzustellen, dass den Anforderungen der TA Lärm tags entsprochen wird und der geltenden Immissionsrichtwerte tags eingehalten wird. Im Nachtzeitraum sind zwar im Nordwesten Überschreitungen des für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) nachts zu erwarten, im Nachtzeitraum liegt jedoch keine schutzbedürftige Nutzung vor. In dem Bereich, in dem das Gebäude entstehen soll, sind ebenfalls keine Überschreitungen zu erwarten.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Schutz der geplanten Kindertagesstätte vor Gewerbelärm sichergestellt ist.

---

<sup>13</sup> Laim Consult GmbH; Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau, Stand: 28.02.2022.

## Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf der Hauptstraße (L 331) und der Straße Grönauer Heide sowie der Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee berücksichtigt.

Die Verkehrsbelastungen der Hauptstraße wurden vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) zur Verfügung gestellt. Für die Straße Grönauer Heide erfolgte eine Abschätzung der Verkehre auf Grundlage aktueller Fachliteratur. Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-19. Zur Berücksichtigung des Bebauungsplan-induzierten Zusatzverkehrs erfolgte eine Abschätzung der zu erwartenden Verkehre. Im vorliegenden Fall ist der Bebauungsplan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der vorliegenden Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist.

Die Geräuschimmissionen durch den Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee sind den Fluglärmkarten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holsteins zu entnehmen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass auf dem Grundstück der geplanten Kindertagesstätte der Orientierungswert für Mischgebiete von 60 dB(A) tags überwiegend eingehalten, der Orientierungswert von 50 dB(A) nachts im gesamten Plangeltungsbereich überschritten wird. Die für Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und von 54 dB(A) nachts werden auf dem Grundstück eingehalten.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm sind aufgrund der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht erforderlich.

## Außenlärmpegel

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Büronutzungen und Aufenthaltsräume vor von außen eindringenden Geräuschen.

Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung 1 des Gutachtens für schutzbedürftige Räume dargestellt. Sie wurden in die Planzeichnung übernommen.

## Festsetzungen

### Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Büronutzungen und der Aufenthaltsräume ist bei Umbau, Neubau sowie Nutzungsänderungen im jeweiligen Baufreistellungsverfahren oder Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und 2 (Ausgabe 01/2018)

nachzuweisen. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Planzeichnung dargestellt.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

#### Geräuschemissionen der Kindertagesstätte

Die geplante Kindertagesstätte von Groß Grönau berührt NATURA 2000-Schutzgebiete und könnte durch indirekte Wirkungen artenschutzrechtliche Konflikte auslösen, die auch relevant für die Schutzgebiete nach NATURA 2000 sind. Betroffen ist hier insbesondere der Wespenbussard. Für die Erstellung der FFH-Prüfung wurden immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen zu den Auswirkungen der Geräuschemissionen der geplanten Kindertagesstätte ins FFH-Gebiet von der Lairm Consult GmbH<sup>14</sup> erarbeitet. Grundlage der Stellungnahme vom 11.01.2023 war die geplante Bebauung bzw. die mittige Gebäudestellung des Vorentwurfes und eine Aufpunkthöhe von 2 m über Gelände. Die Stellungnahme vom Juni 2023 berücksichtigt die aktuelle Gebäudestellung (Entwurf) und eine Aufpunkthöhe der angenommenen Horsthöhe des Wespenbussards von 20 m über Gelände.

Nachfolgend werden die Aussagen der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahmen zusammenfassend wiedergegeben.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung werden die Geräuschemissionen vor (Prognose-Nullfall) und nach der Umsetzung des Vorhabens (Prognose-Planfall) sowie die Pegeldifferenzen (Planzustand minus Istzustand) innerhalb des FFH-Gebietes dargestellt.

Für die Gemeinbedarfsfläche besteht ein Nutzungskonzept für eine Kindertagesstätte (KiTa) mit bis zu 160 Kindern (100 Elementar, 60 Krippe) und 24 Mitarbeitern.

Bei der Kindertagesstätte handelt es sich um eine Anlage für soziale Zwecke. Diese sind gemäß Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe h vom Anwendungsbereich der TA Lärm explizit ausgeschlossen. In Ermangelung einer anderen geeigneten Berechnungsgrundlage kann die TA Lärm hierfür jedoch herangezogen werden.

Hinsichtlich Anordnung und Gestaltung des Gebäudes und der Außenspielflächen der Kindertagesstätte liegt eine konkrete Planung vor, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung entsprechend berücksichtigt wird. Die Geräuschemissionen der Kinder im Freien werden über die Außenspielflächen verteilt. Weiterhin sind die Stellplätze in den Berechnungen zu berücksichtigen.

Die Geräuschabstrahlung aus den Gebäuden ist als vernachlässigbar anzusehen.

Die maßgeblichen Emissionen im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten Kindertagesstätte werden durch Aktivitäten der Kinder auf den Außenflächen verursacht (Schreien, Rufen und Spielen auf den Außenflächen).

---

<sup>14</sup> Lairm Consult GmbH; Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau, Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Geräuschemissionen der geplanten Kindertagesstätte ins FFH-/Vogelschutzgebiet Grönauer Heide, Stand: 11.01.2023 und Juni 2023.

Die Eltern- und Mitarbeiterverkehre finden auf den Stellplätzen beidseitig des Haupteingangs der Kindertagesstätte statt. Hinsichtlich der Verkehrsbelastungen auf den Stellplätzen wird zur sicheren Seite davon ausgegangen, dass 100 % der KiTa-Kinder von den Eltern mit dem Pkw gebracht und abgeholt werden (je 2 An- und Abfahrten pro Kind). Für die Angestellten wird weiterhin berücksichtigt, dass alle Mitarbeiter mit dem eigenen Pkw an- und abfahren (je 1 An- und Abfahrt pro Person). Insgesamt führt das zu einer Verkehrserzeugung von bis zu 688 Pkw-Bewegungen pro Tag.

Zur Ermittlung der Emissionen durch die Krippen- und Elementarkinder auf den Außenspielflächen werden die Angaben der VDI-Richtlinie 3770 für menschliche Kommunikationsgeräusche herangezogen. Für die Kindergartenkinder werden die Emissionen für Kinderschreien mit einem Schalleistungspegel von LWA = 87 dB(A) zu Grunde gelegt.

Zur Einbeziehung der geräuschintensiven Spielaktivitäten auf den Außenflächen der KiTa wird angenommen, dass die geräuschintensive Teilzeit im Tagesabschnitt zwischen 7:00 und 20:00 Uhr 5 Stunden für die Elementarkinder und 3 Stunden für die Krippenkinder beträgt. Hierbei wird in Ansatz gebracht, dass 50% der Kinder durchgängig lärmern bzw. schreien.

Zur Einschätzung der durch den Kindertagesstättenbetrieb bedingten Veränderungen der Geräuschimmissionssituation innerhalb des FFH-Gebietes wurden die Pegel tags aus Gesamtlärm vor Umsetzung der Planung (beinhaltet Gewerbelärm, Straßenverkehrslärm und Fluglärm) und nach Umsetzung der Planung (beinhaltet zusätzlich die Geräuschimmissionen der Kindertagesstätte) für eine Aufpunkthöhe von 2,0 m über Gelände bzw. in der Stellungnahme vom Juni 2023 für eine mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ratzeburg abgestimmte Aufpunkthöhe von 20,0 m über Gelände berechnet. Im Nachtzeitraum ergeben sich aufgrund der ausschließlichen Tagessnutzung der Kindertagesstätte innerhalb des FFH-Gebietes keine Veränderungen der Lärmsituation.

Für die Stellungnahme vom 11.01.2023 ist zusammenfassend festzustellen, dass im Prognose-Nullfall durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen, den Straßenverkehrslärm und insbesondere den Fluglärm Pegel von 55 dB(A) bis zu 60 dB(A) tags innerhalb des FFH-Gebietes vorliegen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 17, 3. Änderung und der Ansiedlung der Kindertagesstätte sind ausschließlich im Nahbereich zum Plangeltungsbereich geringe Zunahmen von maximal 1,2 dB(A) zu erwarten.

Für die Stellungnahme vom Juni 2023 ist zusammenfassend festzustellen, dass im Prognose-Nullfall durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen, den Straßenverkehrslärm und insbesondere den Fluglärm Pegel von 55 dB(A) bis zu größer 60 dB(A) tags innerhalb des FFH-Gebietes vorliegen.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 17, 3. Änderung und der Ansiedlung der Kindertagesstätte sind ausschließlich im Nahbereich zum Plangeltungsbereich geringe Zunahmen von maximal 1,6 dB(A) zu erwarten. Im EU-Vogelschutzgebiet liegen die Differenzen überwiegend nur bei 0,1 dB(A).

## **7 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Für den Neubau einer Kindertagesstätte wird die Entwicklungsfläche als Fläche für den Gemeinbedarf bzw. sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kindergarten, Kindertagesstätte festgesetzt bzw. dargestellt. Sie dient der Nutzung als Kindergarten und Kindertagesstätte mit den zugehörigen Nebenräumen wie Sozial- und Personalräumen, Büros und Besprechungsräumen. Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf sind der Hauptnutzung dienende Nebenanlagen, Abstell- und Lagerräume sowie Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten zulässig.

Der geplante Neubau passt sich in seiner Ausdehnung den Bestandsgebäuden des Nahversorgungszentrums „Grönauer Heide“ an. Gleichzeitig wird der Flächenbedarf für die Betreuung von 120 Kindern und einer Erweiterungsmöglichkeit für 20 bis 40 Kinder berücksichtigt.

Dem entsprechend wurde die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 festgesetzt. Da zwei Vollgeschosse für die Kindertagesstätte geplant sind, wurde auch dies entsprechend festgesetzt. Weiterhin ist die maximale Höhe baulicher Anlagen im Plangebiet mit 23,0 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Dies entspricht bei der mittleren Geländehöhe von etwa 13,0 m ü NHN einer Gebäudehöhe von maximal etwa 10,0 m. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen bezieht sich auf den höchsten Punkt der das Gebäude nach oben hin abschließenden Dachhaut (bei Flachdächern die Oberkante der Attika). Die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen darf durch Lüftungsanlagen, Aufzugsbauten, Lichtkuppeln und sonstige technisch notwendige Dachaufbauten um maximal 1,5 m überschritten werden, um hier ausreichend Spielraum für erforderliche technische Aufbauten zu ermöglichen. Der höchstzulässige Flächenanteil aller Überschreitungen ist auf insgesamt 20 vom Hundert der zugehörigen Dachfläche begrenzt. Die vorgenannten Aufbauten müssen mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der baulich zugeordneten Dachkante aufweisen, um optisch zurückzutreten und somit gestalterische Aspekte zu berücksichtigen. Anlagen zur Solarnutzung sind von der Flächenbeschränkung ausgenommen. Auf einen Abstand zur baulich zugeordneten Dachkante kann bei Solar- und Photovoltaikanlagen verzichtet werden, wenn die Neigung der Solar- oder Photovoltaikanlagen der Dachneigung entspricht. Somit wird die Möglichkeit einer optimalen Nutzung von Sonnenenergie eröffnet und gleichzeitig dafür Sorge getragen, dass andere technische Aufbauten das Gesamtbild des Gebäudes und somit auch das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigen.

Auch die Gebäudehöhen der benachbarten Einkaufsmärkte sind ab Oberkante Fertigfußboden auf 10,0 m Höhe begrenzt. Somit ist davon auszugehen, dass sich der Neubau den vorhandenen Gebäuden des Nahversorgungszentrums anpassen wird.

### **7.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Das Baufenster liegt hauptsächlich im nordwestlichen Bereich der Fläche für Gemeinbedarf. Für eine mögliche bauliche Erweiterung ist das Baufenster im Osten

nochmal etwa 13,5 m breit und etwa 20,0 m tief. Der größere Bereich des Baufensters ist etwa 37,5 m tief und im Mittel etwa 42,0 m breit. Die westliche Baugrenze orientiert sich dabei jedoch am südwestlich verlaufenden Knick mit Knickschutzstreifen. Der westlich gelegene größere Bereich des Baufensters kann das geplante Hauptgebäude aufnehmen und bietet noch etwas Spielraum zur Gebäudestellung. Der nordöstliche kleinere Teil des Baufensters kann für eine ggf. erforderliche Erweiterung der Kindertagesstätte in Form eines Anbaus oder eines angeschlossenen separaten Baukörpers genutzt werden.

Die Baugrenze stimmt im westlichen Bereich mit der Straßenbegrenzungslinie überein, um hier die Gebäudestellung möglichst weit im Norden und Westen des Plangebietes zu ermöglichen. Der östliche kleinere Bereich des Baufensters hält einen Abstand von 5,0 m zur geplanten Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ein. Somit können hier Stellplätze in Senkrechtaufstellung oder auch Nebengebäude und Abstellanlagen für Fahrräder angeordnet werden.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der bebaubaren Fläche und innerhalb der Flächen für Stellplätze zulässig.

Um eine gewisse Flexibilität der Bebauung in dem relativ beengten Baufeld zu erreichen, dürfen die Baugrenzen innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf durch untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Treppenanlagen, Rutschen, Vordächer oder Terrassen) am Hauptgebäude um maximal 3,0 m überschritten werden. Dieser Anteil darf 20 % der Breite der jeweiligen Außenwand nicht überschreiten.

Zu den Knicks wird ein Abstand von mindestens 10,0 m eingehalten. Lediglich zum östlichen Gehölzstreifen am Regenwasserversickerungsbecken beträgt der Abstand zwischen Baufenster und Gehölz teilweise nur etwa 4,0 m. Die Kronentraufbereiche der Bäume wurden entsprechend berücksichtigt.

Um die Wasserbilanz im Plangebiet nicht unnötig zu verschlechtern sind innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf Wegeflächen, Stellplätze und Stellplatzanlagen einschließlich ihrer Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert  $< 0,7$  sowie entsprechend wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Dies kann beispielsweise Pflaster mit mindestens 15 % Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenfugenpflaster oder Schotterrasen sein.

### **7.3 Verkehrsflächen**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die nordöstlich befindliche „Grönauer Heide“. Sie wird bereits im Bebauungsplan Nr. 17 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes übernimmt diese Festsetzung, wird jedoch zusätzlich erweitert, um das Plangebiet erstmals auch für PKW- und LKW-Verkehr zu erschließen. Die Straßenverkehrsfläche reicht im Nordosten bis an den 3,0 m breiten Knickschutzstreifen des nordöstlich angrenzenden Knicks und endet etwa auf Höhe des östlichen Knicks am Regenwasserversickerungsbecken. Die im Bebauungsplan Nr. 17 festgesetzte öffentliche Grünfläche zwischen Straßenverkehrsfläche (Grönauer Heide) und dem Plangebiet der 3. Änderung wird nun ebenfalls als Straßenverkehrsfläche

festgesetzt, um hier ein problemloses Rangieren und einen flexiblen Fahrbahnausbau zu ermöglichen. An der südwestlichen Ecke der Straßenverkehrsfläche ist eine Fläche zur Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall festgesetzt. Hier werden am jeweiligen Abholtag die Müllbehälter der geplanten Kita zur Abholung und Leerung bereitgestellt, um ein Befahren der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung durch Müllfahrzeuge auszuschließen. Der vorhandene im Durchmesser etwa 25 m große Wendekreis der „Grönauer Heide“ ist für das Befahren und Wenden von Müllfahrzeugen geeignet.

Um den Hauptbereich des Plangebietes zu erschließen ist eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung entlang des 3,0 m breiten Knickschutzstreifens an der nordwestlichen Plangebietsgrenze vorgesehen. Die Zweckbestimmung wird als „Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ festgesetzt. Somit wird sichergestellt, dass hier entsprechende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung umgesetzt werden können, um den Ansprüchen einer Kindertagesstätte gerecht zu werden.

Die Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ ist 8,0 m breit geplant, um ein gefahrloses Begegnen von LKW und PKW zu ermöglichen und ggf. einen Fußweg aufnehmen zu können.

Das westliche Ende der Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung verbreitert sich auf einen etwa 12,0 m breiten Wendekreis und ist so dimensioniert, dass ein Fahrzeug mit bis zu 10 m Länge hier wenden kann.

Um die vorhandene fußläufige Verbindung zum Wanderweg „Krummer Redder“ auch weiterhin zu gewähren, ist der Wendebereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Süden mit einem Stichweg zum „Krummen Redder“ verbunden. Dieser Durchstich ist bereits vorhanden und wird als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Der vorhandene Fußweg in wassergebundener Decke (Sand) entfällt bzw. wird in die Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ integriert. Somit ist auch weiterhin eine Verbindung vom Fuß- und Radweg entlang der Hauptstraße zum Wanderweg „Krummer Redder“ gegeben.

#### **7.4 Grünflächen**

Grünflächen sind im Plangebiet nur im Bereich der anzupflanzenden und zu erhaltenden Gehölze und Knicks und ihren Knickschutzstreifen geplant. Vorgesehen sind private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Landschaftseingrünung, da die Knicks, Knickschutzstreifen und Gehölzstreifen eben diese Funktion übernehmen. Da diese Flächen nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, werden hier private Grünflächen festgesetzt.

## 7.5 Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die randlichen Knicks sowie die Gehölzstreifen am Regenwasserversickerungsbecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. Bei Bodenarbeiten ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zur Kronentraufe des jeweiligen Baumes gemäß RAS-LP 4 einzuhalten oder die Gehölze sind nach anderen Maßnahmen der DIN 18920 zu sichern und gemäß RAS-LP 4 zu schützen. Die Knicks sind nach den aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz und der Biotopverordnung zu pflegen. Sie werden teils mit einem 3,0 m breiten, teils mit einem 5,0 m breiten Knickschutzstreifen zur Fläche für Gemeinbedarf und zu den Straßenverkehrsflächen abgesetzt.

Mit diesen Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung auf die Gehölze und gesetzlich geschützten Knicks ausgeschlossen werden können.

Weiterhin soll eine Lücke im südwestlichen Knick am „Krummen Redder“ geschlossen werden, da der Zugang auf diese Fläche nunmehr von Nordwesten erfolgt.

Der etwa 10 m lange Abschnitt ist auf einem Wall durchgehend mit den standortheimischen Gehölzen der folgenden Liste in der Qualität: Strauch 2 mal verpflanzt 60-100 bzw. leichter Heister, verpflanzt 100-125, zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. Der Anteil der zu pflanzenden Heister sollte 1/3 an der Gesamtzahl der Pflanzen betragen. Der Wall ist in seinen Ausmaßen den angrenzenden vorhandenen Knickwällen anzugleichen. Die Anpflanzung ist zum Schutz vor Verbiss während einer 3-jährigen Anwuchspflege einzuzäunen.

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>	Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schw. Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Weißdorn	<i>Crateagus monogyna</i>

## 7.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die 3,0 m bzw. 5,0 m breiten Knickschutzstreifen im Plangebiet sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Sie sind als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln, 1 x jährlich, frühestens ab dem 1. Juli d.J., zu mähen inkl. Abfuhr des Mähgutes und auf Dauer zu erhalten. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie gärtnerische oder sonstige Nutzungen sind dort nicht zulässig. Die Knickschutzstreifen angrenzend zur Fläche für Gemeinbedarf sind mit einer mindestens 120 cm hohen Einfriedigung von der Außenspielfläche des Kindergartengeländes zu trennen. Somit wird vermieden, dass die Knickschutzstreifen durch Kinder oder Mitarbeiter betreten bzw. beeinträchtigt werden.

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind Wegeflächen, Stellplätze und Stellplatzanlagen einschließlich ihrer Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,7 sowie entsprechend wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen, um die Versiegelung im Plangebiet möglichst zu reduzieren. Dies kann beispielsweise durch die Verwendung von Pflaster mit mindestens 15 % Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen oder vergleichbare Befestigungen umgesetzt werden.

Nicht verdunstetes und nicht verwendetes Oberflächenwasser ist im Plangebiet zu versickern. Dies trägt zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz im Plangebiet bei.

Flachdächer und fachgeneigte Dächer mit einer maximalen Neigung bis 10° sind mit Ausnahme der Flächen für technische Aufbauten mit einem Substrataufbau von mindestens 8 cm extensiv zu begrünen. Auch diese Maßnahme trägt zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz im Plangebiet bei, da der Wasserabfluss minimiert wird.

Da im Plangebiet der innere Knick entfallen muss, sind zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln Fällzeiten- und Bauzeitenregelungen zu beachten (AV 01 und 04).

Um Tötungen von Fledermäusen zu vermeiden sind Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm nur im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.02. zu fällen. Tötungen von Vögeln sind zu vermeiden, indem sämtliche Eingriffe (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. sowie spätere Bauarbeiten im Geltungsbereich) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01.10. und dem 01.03., stattfinden.

Somit ergibt sich ein Zeitfenster für Gehölzrodungen von Oktober bis Ende Februar und für größere Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm von Dezember bis Ende Februar.

Wenn die Baumaßnahmen vor Beginn der Brutperiode, also vor dem 01.03., einsetzen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden, kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden. Dies gilt jedoch nicht für die Fällzeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse.

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei Beleuchtung von Straßen, Parkplätzen, Wegen und Kita-Außengelände im Plangebiet ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen im Umfeld sicher zu stellen. Zur Beleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. LEDs mit warmweißem Licht zu wählen, mit einer Wellenlänge von unter 540 nm und einer Farbtemperatur von 2.400 K oder weniger (LEDs besitzen im Vergleich zu den meisten herkömmlichen Leuchtmitteln eine deutlich geringere Anziehungskraft auf Insekten, was sich sehr positiv auf die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse auswirkt und ein tödliches Anfliegen der Lampen weitgehend verhindert). Grünstrukturen (Knicks) dürfen nicht beleuchtet werden. Umgebende Knicks sind in der Flugzeit der Tiere (März bis Oktober) vor Licht zu schützen, d.h. es soll an/über Knicks 0,2 Lux nicht überschritten werden. Bei nächtlichen Bauarbeiten und Fledermausaktivität (März bis November) sind Richtstrahler zu verwenden, die nur die Baufelder beleuchten.

Da im Plangebiet Amphibien vorkommen können, ist ein Amphibienzaun um den Geltungsbereich bzw. die Baustellen vor Baufeldfreimachung und Geräteinsatz herzustellen und im Zeitraum vom 01.02. bis 31.10. zu pflegen und zu erhalten. Da die Amphibien nicht von Norden in das Plangebiet wandern werden, kann im Norden im Bereich der Zufahrt auf den Amphibienschutzzaun verzichtet werden. Der Zaun muss aus dem Baufeld für die Amphibien nach außen übersteigbar sein. Fangemeier sind nicht einzusetzen. Somit können die Tiere bei ggf. erfolgenden Wanderungen um das Baufeld herum wandern. Der Zaun ist bis zur Fertigstellung des Gebäudes und der Straße zu pflegen und später wieder abzubauen. Bei Herstellung des Amphibienzaunes in der Wanderzeit vom 01.02. bis 31.10. ist eine biologische Baubegleitung erforderlich, die sicherstellt, dass vor Baubeginn keine Tiere innerhalb des Zaunes verblieben sind.

Zum Schutz von Amphibien sind die Knickschutzstreifen während der Bau- und Betriebsphase so einzurichten, dass die Gehölze nicht beeinträchtigt werden. Die Knickpflege bleibt davon unbenommen zulässig.

Um optische Störwirkungen auf den Wespenbussard während der Bauphase zu vermeiden sind die Knicks am Wanderweg als Sichtschutz über die gesamte Bauzeit zu erhalten, d.h. kein „Auf den Stock setzen“ der Gehölze bis zum Ende der Bauphase. Bewegliche Baumaschinen und deren Arbeitshöhe sollen in der Brutzeit vom 01.05. bis 31.08. die Höhe der Überhänger in den Knicks (ca. 13 m) nicht überschreiten.

Optische Störungen während der Betriebsphase, bzw. mit Nutzung der Kindertagesstätte werden durch den Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen und Knicks vermieden.

Um akustische Störwirkungen während der Bauphase auf den Wespenbussard zu vermeiden sind innerhalb der Brutzeit folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

- Bau mit geringerer Lärmintensität und möglichst kürzerer Bauzeit (z.B. in Holzbauweise)
- Baubeginn deutlich vor Brutzeit, mindestens seit März
- Bauzeit durchgängig ohne Stillstand der Bauphase
- Bauzeit von 7:00 bis 18:00 Uhr
- Nutzung von lärmarmen Baumaschinen (z.B. blauer Engel), wenn die Lärmquelle höhere Lärmintensität erwarten lässt
- mobile Lärmschutzmaßnahmen direkt an der Schallquelle im Falle von zu erwartenden Lärmspitzen bei lärmintensiven Bauabläufen

Akustische Störwirkungen während der Betriebsphase wurden durch die Änderung der Gebäudestellung gemindert.

## **8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

### **8.1 Gestaltung baulicher Anlagen und Dachgestaltung**

Als Dachform sind für das Hauptgebäude sowohl geneigte als auch Flachdächer zulässig. Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 10° sind mit Ausnahme der Flächen für technische Aufbauten mit einem Substrataufbau von mindestens 8 cm extensiv zu begrünen. Somit werden ausreichend gestalterische Spielräume zur Dachgestaltung eingeräumt.

Dacheindeckungen, mit Ausnahme von begrüntem Dächern, sind nur in rötlichen, rotbraunen oder anthrazitgrauen Farbtönen zulässig, da diese Farben sowohl im Nahversorgungszentrum als auch im Wohngebiet nordöstlich der Hauptstraße vorwiegend vorkommen. Hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien, mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, sind unzulässig. Diese glänzenden Materialien wären durch das Reflektieren der Sonneneinstrahlung weithin in der Landschaft sichtbar und stören somit das Orts- und Landschaftsbild. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig, um die Nutzung von erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Die Neigung und Ausrichtung darf zur optimalen Ausrichtung bis zu maximal 10° von der Dachneigung abweichen, um einerseits ein harmonisches Ortsbild zu erhalten und andererseits eine effektive Leistung der Solaranlagen zu erzielen. Bei Gründächern darf die Neigung der Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen von der Dachneigung unbegrenzt abweichen, um hier eine Dachbegrünung mit gleichzeitigem Aufbau der Anlagen zu ermöglichen.

Bei Nebengebäuden sind auch andere Dachformen zulässig. So sind Flachdächer und flach geneigte Dächer nicht zwingend zu begrünen. Für Dacheindeckungen gelten die gestalterischen Festsetzungen des Hauptgebäudes.

### **8.2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze**

Die Richtzahlentabelle für den Mindestbedarf an Stellplätzen und Abstellanlagen für Fahrräder gibt Auskunft über die erforderliche Anzahl von Stellplätzen für Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen. Die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird mit 1 Stellplatz je 20 – 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätzen angegeben. Eigenständige Besucherstellplätze sind nicht notwendig. Die Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder wird ebenfalls mit 1 Stellplatz je 20 – 30 Kinder angegeben. Hier sind zusätzlich 10 % für Besucher:innen vorzuhalten.

Da bis zu 160 Kita-Plätze im Plangebiet entstehen können, besteht demnach ein Stellplatzbedarf von etwa 6 bis 8 Stellplätzen für PKW. Für Fahrräder besteht inklusive der Abstellanlagen für Besucher:innen ein Bedarf von etwa 9 Fahrrad-Stellplätzen.

Um ein unkontrolliertes Abstellen von PKWs oder Fahrrädern im Plangebiet zu vermeiden, sind Flächen für Stellplätze und deren Zufahren festgesetzt. Zudem dürfen Stellplätze auch innerhalb der Baugrenzen eingerichtet werden. Die Flächen reichen aus, um mindestens 11 Stellplätze für PKWs, Nebengebäude und Abstellanlagen für

Fahrräder und Kinderwagen aufnehmen zu können. Weiterhin sind Garagen unzulässig, da sie das Ortsbild hier erheblich verschlechtern würden.

Mit den Festsetzungen wird sichergestellt, dass ausreichend Stellplätze hergestellt werden können und deren Anordnung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gehölze und Knicks im Plangebiet verursachen.

## **9 Nachrichtliche Übernahmen**

Die im Plangebiet vorhandenen Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG gesetzlich geschützt. Auch das Großseggenried innerhalb des Regenwasserversickerungsbeckens ist gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschützt. Beide Biotope sind in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet und werden nachrichtlich übernommen.

Weiterhin ist die Grenze der Flughafenbaubeschränkung gemäß der §§ 12, 13, 15 und 16 LuftVG in der Planzeichnung dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen.

Da westlich des Plangebietes Waldflächen vorhanden sind, wird der einzuhaltende 30 m breite Waldschutzstreifen gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG SH nachrichtlich übernommen. Innerhalb des Waldschutzstreifens befindet sich die geplante Wendeanlage der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ und die zu erhaltenden Knicks mit ihren Knickschutzstreifen. Der Wendebereich wird eher selten genutzt werden, da die Hauptbenutzung der Verkehrsfläche von PKWs der Kita-Nutzer erfolgt. Diese werden auf den vorgesehenen Stellplätzen halten oder parken und können durch rückwärtsgerichtetes Ausparken direkt wenden. Eine Nutzung des Wendebereiches zum dauerhaften oder regelmäßigen Aufenthalt besteht demnach nicht.

## **10 Hinweise**

Es sind Hinweise zum Artenschutz, zum Denkmalschutz, zum Löschwasser, zum Gehölzschutz etc. aufgeführt, die bei den konkretisierenden Ausbauplanungen im Anschluss an das Bebauungsplan-Verfahren zu beachten sind.

## **11 Umweltbericht**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB beschrieben werden.

## **11.1 Vorbemerkungen**

### **11.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans**

Aufgrund der behelfsmäßigen und übergangsweisen Unterbringung von Kita-Kindern in der Gemeinde Groß Grönau plant die Gemeinde den Neubau einer Kindertagesstätte für zunächst etwa 120 Kinder mit einer Ausbaureserve für bis zu 160 Kinder.

Entsprechend hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Grönau in ihrer Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet westlich der Straße „Grönauer Heide“ und der Märkte (ALDI, Markant) bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg in der Gemeinde Groß Grönau gelegen, aufzustellen.

Das Plangebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 sind identisch. Es befindet sich etwa 80 m südwestlich der Hauptstraße, in rückwärtiger Lage zu dem Nahversorgungszentrum Grönauer Heide. Das Plangebiet ist über die Straße „Grönauer Heide“ an die Hauptstraße angebunden, welche auch die Märkte erschließt. Nördlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich, bevor sich das Betriebs- und Ausstellungsgelände der Gärtnerei Aeschlimann anschließt. Im Südwesten grenzt die Wulfsdorfer Heide mit dem FFH-Gebiet und dem gleichnamigen Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ an. Die Schutzgebiete stimmen mit ihren Abgrenzungen hier überein und sind durch den Wanderweg „Krummer Redder“ vom Plangebiet getrennt. In etwa 430 m Entfernung befindet sich das Flughafengelände des Flughafens Lübeck Blankensee. Direkt südlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten befindet sich der dem Einkaufszentrum zugehörige Parkplatz. Das Plangebiet ist bis auf die nordöstliche Anbindung an die Straße „Grönauer Heide“ von allen Seiten von Knicks bzw. Reddern umgeben, die sich Teils außerhalb, Teils innerhalb der Geltungsbereiche befinden.

#### Festsetzungen

Die Fläche für die Einrichtung der Kindertagesstätte wird im Bebauungsplan als „Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kindergarten, Kindertagesstätte“ festgesetzt. Sie nimmt den Großteil des Plangebietes ein. Festgesetzt sind zudem eine GRZ von 0,4 und eine Bauhöhe von 23,00 ü. NHN bei II Vollgeschossen (Gebäudehöhe ca. 10,0 m).

Innerhalb der Fläche sind zudem „Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten“ festgesetzt, die entlang der Erschließungsstraße angeordnet sind. Diese schließt an die Straße „Grönauer Heide“ an und wird als „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ festgesetzt. Der Wanderweg „Krummer Redder“ ist über einen „Fuß- und Radweg“ an das Plangebiet angebunden.

Östlich der Fläche für den Gemeinbedarf ist eine „Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abwasser, Regenwasserversickerungsbecken“ festgesetzt. Weiterhin befindet sich östlich davon eine „Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall“.

In den Randbereichen werden private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Landschaftseingrünung und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Letztere dienen in Form von Knickschutzstreifen der Sicherung der nachrichtlich übernommenen Knicks. Bei den Knicks handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope. Im Bereich des Versickerungsbeckens wurde zudem ein geschützter Biotoptyp „Seggenried“ nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

### **11.1.2 Beschreibung der Darstellungen der FNP-Änderung**

In dem Flächennutzungsplan, der sich parallel in Aufstellung befindet, werden für das Plangebiet die Flächenarten „Fläche für Gemeinbedarf § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kindergarten, Kindertagesstätte“ sowie „Fläche für Abwasserbeseitigung § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB Regenwasserversickerungsbecken“ dargestellt. Der Geltungsbereich entspricht dem, des Bebauungsplanes.

### **11.1.3 Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens**

Durch die Umsetzung der Planung kommt es innerhalb des 7,4 ha großen Plangebietes zu einer Neuversiegelung von Fläche in einem Umfang von 3.246 m<sup>2</sup>. Es wird die Umwandlung naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen zu einer Gemeinbedarfsfläche und der zugehörigen Erschließungsstraße vorbereitet.

### **11.1.4 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes**

#### Umweltschutz

§ 1 Abs. 5 sowie § 1a Baugesetzbuch (BauGB): Bauleitpläne sollen u.a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden in dem vorliegenden Umweltbericht untersucht und bewertet.

§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch

in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 30 BNatSchG Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG Schleswig-Holstein: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von in § 30 Abs. 2 BNatSchG und in § 21 Abs. 1 LNatSchG genannten Biotopen führen können, sind verboten.

Der im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans entstehende Eingriff in Natur und Landschaft wird durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. vermindert und im Falle der Erheblichkeit ausgeglichen.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 LBodSchG: Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen im Rahmen der Gesetze so weit wie möglich vermieden und die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. vermindert und im Falle der Erheblichkeit ausgeglichen.

§ 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu

erzielen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch die in diesem Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen vermieden bzw. vermindert. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht abzusehen.

§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 50 BImSchG: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Sofern im vorliegenden Umweltbericht Eingriffe durch Immissionen ermittelt werden, werden diese durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. vermindert.

#### Eingriffsregelung

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

#### Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ausgehend von der geplanten baulichen Entwicklung im Plangebiet wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Studie zur FFH-Verträglichkeit erarbeitet. Die Ergebnisse und Maßnahmen werden in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt.

#### Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021)

Der Landesentwicklungsplan wurde in einem mehrjährigen Verfahren fortgeschrieben. Seit Mitte Dezember 2021 ist die Fortschreibung in Kraft getreten.

Als nördlichste Gemeinde des Kreises Herzogtum Lauenburg schließt das Gemeindegebiet Groß Grönau südöstlich an das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck an. Das Gemeindegebiet von Groß Grönau gehört zum Verdichtungsraum des Oberzentrums Lübeck und somit zu den Ordnungsräumen. In diesen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden.

Die konkurrierenden Flächenansprüche für Wohnen, Arbeiten, Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Naherholung und Ressourcenschutz müssen besonders abgewogen werden, um die wirtschaftliche Entwicklungsdynamik zu stärken und gleichzeitig Lebensqualität in den Ordnungsräumen zu sichern.

Groß Grönau liegt am Ende der Landesentwicklungsachse, die aus Richtung Niedersachsen bzw. Hamburg entlang der Bundesautobahn A 20 nach Osten verläuft. Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen.

Der südliche Teil Groß Grönaus sowie das Plangebiet gehören zum Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Weiterhin liegt das Plangebiet im Bereich einer Biotopverbundachse, die von Südwesten nach Nordosten verläuft. Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sollen in ihrer gewachsenen Vielfalt sowie in ihrer ursprünglichen Verbreitung und natürlichen Entwicklung geschützt werden

#### Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Neben den im Landesentwicklungsplan angegebenen Planungszielen werden im Regionalplan weitere ergänzende und konkretisierende Aussagen getroffen: Das Plangebiet liegt im Naturpark „Lauenburgische Seen“, der den gesamten Osten des Kreises Herzogtum Lauenburg umfasst.

Westlich angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ welches hier mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet zusammenfällt.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet im Bereich eines regionalen Grünzuges. Regionale Grünzüge sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen u.a. der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten sowie dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes.

Der regionale Grünzug wird in der Karte westlich der Hauptstraße (ehemalige B 207) dargestellt. Das Plangebiet befindet sich am Rand dieser Darstellung. Auf dieser Seite der Straße sind bereits vereinzelt Nutzungen, wie Gärtnerei und

Nahversorgungszentrum aber auch Wohnen vorhanden. Derzeit verzahnt sich die Landschaft hier mit dem Ortsrand. Eine klare bzw. geradlinige Grenze zur freien Landschaft ist nicht ablesbar. Prägend für das Landschaftsbild sind hier die schachbrettartigen landwirtschaftlichen Flächen, die zumeist durch ein enges Knicknetz voneinander getrennt sind. Auch die mit den landwirtschaftlichen Flächen verzahnten baulichen Nutzungen sind zumeist durch Knicks eingegrünt. Der Westen ist durch die Flächen des FFH- und Naturschutzgebietes rund um den Lübecker Flughafen geprägt, bei welcher sich Wald, Heide und Moor abwechseln. Mit dem Erhalt der randlichen Knickstrukturen bleibt die Eigenart des Landschaftsbildes auch bei einer baulichen Entwicklung hier erhalten.

Da die Gemeinde in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt ist, keine anderweitigen Flächen verfügbar sind und eine Fläche für Gemeinbedarf bzw. ein Kindergarten geplant ist, soll trotz der Lage am regionalen Grünzug das Vorhaben hier verwirklicht werden. Mit dem Erhalt der vorhandenen randlichen Knickstrukturen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden. Vorteile des Standortes sind die bereits vorhandene Erschließung, die Nähe zum neuen Gemeindezentrum und die Verdichtung bereits vorhandener Nutzungen wie das Nahversorgungszentrum.

Das Plangebiet befindet sich zudem innerhalb eines Vorranggebietes für den Naturschutz. In Vorranggebieten für den Naturschutz ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen der Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope und Lebensräume anzupassen. Dies wird in der Planung durch den Erhalt möglichst vieler Knickstrukturen und der kompakten flächenschonenden Bauweise besonders berücksichtigt.

Weiterhin befindet sich der nördliche Gemeindeteil in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz, dem für die künftige Sicherung der Trinkwasserversorgung sowie für die nachhaltige Sicherung des Wasserhaushaltes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zukommt.

Da sich das Plangebiet in angrenzender Lage zu den Schutzgebieten befindet, ist hier ein besonders sensibler Umgang erforderlich. Die Auseinandersetzung mit den Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch die Planung erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln, in der Artenschutzrechtlichen Prüfung und Studie zur FFH-Verträglichkeit. Die Entwicklungsziele des Naturparks und die Vorgaben für regionale Grünzüge werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt, da sich das Plangebiet am Rande der Flächenausweisung des regionalen Grünzuges befindet, vorhandene Landschaftsstrukturen weitestgehend erhalten bleiben und somit die Eigenart des Landschaftsbildes erhalten bleibt, das Plangebiet durch den Wanderweg „Krummer Redder“ von den Schutzgebieten getrennt ist und eine angepasste Bebauung entsteht. Der geplante Standort für eine Kindertagesstätte steht dem Grundwasserschutz nicht entgegen.

### Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (2020)

Auch im Landschaftsrahmenplan werden westlich angrenzend zum Plangebiet ein Naturschutzgebiet, ein FFH-Gebiet, ein Europäisches Vogelschutzgebiet, ein Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie ein Sondergebiet des Bundes dargestellt. Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebiete werden in den nachfolgenden Kapiteln, in der anliegenden Artenschutzprüfung und Prüfung zur FFH-Verträglichkeit sowie in diesem Umweltbericht erläutert.

Die geplante Kindertagesstätte wird keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Trinkwassergewinnungsgebiet hervorrufen.

### Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Das Plangebiet grenzt im Westen an den Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundsystems. Die Abgrenzung des Schutzgebietes stimmt in diesem Bereich mit dem FFH-Gebiet und dem Naturschutzgebiet überein.

Gemäß § 21 Absatz 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zudem zur Verbesserung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 beitragen.

Da die Grenzen des Schwerpunktbereiches und des FFH-Gebietes angrenzend an das Plangebiet übereinstimmen und das Plangebiet durch den Wanderweg „Krummer Redder“ von den Schutzgebieten getrennt ist, wird eine Zerschneidung durch die Planung nicht hervorgerufen. Zudem ist eine Zerschneidung der Landschaft bereits durch die Hauptstraße vorhanden. Die Ziele des Biotopverbundes den Zusammenhang des Netzes Natura 2000 zu verbessern, wird durch die Planung demnach nicht behindert.

Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden Schutzgebiete bzw. geschützter Tiere und Pflanzen werden in der anliegenden Artenschutzprüfung und Prüfung zur FFH-Verträglichkeit sowie in diesem Umweltbericht erläutert.

### NATURA 2000-Gebiete

Natura 2000 ist das zusammenhängende ökologische Netz von Schutzgebieten auf Basis der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Mit diesem europaweiten Verbund von Schutzgebieten sollen die natürlichen Lebensräume und gefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft erhalten werden.

Alle Natura 2000-Gebiete im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG in Verbindung mit § 4 LNatSchG sind gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 24 LNatSchG allgemein gesetzlich geschützt. Hierdurch sind in den Natura 2000-Gebieten des Landes alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu erheblichen

Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Um die Auswirkungen der Planung auf das westlich angrenzende FFH-Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (Nr. 2130-391) und das in westlicher Richtung etwa 200 m entfernte EU-Vogelschutzgebiet „Gönauer Heide“ (Nr. 2130-491) einschätzen und fachlich bewerten zu können, wurde eine Artenschutzprüfung und Prüfung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Die Aussagen werden zusammenfassend in diesem Umweltbericht wiedergegeben.

### Seveso III-Richtlinie

Betriebe und Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung fallen, befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in der Gemeinde Groß Grönau und auch nicht in der Nähe der geplanten Kindertagesstätte<sup>15</sup>.

Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes im Plangebiet ist mit der vorliegenden Planung nicht gegeben.

### Landschaftsplan (1997)

#### **Bestand**

Für das Plangebiet werden im Bestandsplan des Landschaftsplanes keine Aussagen zur Fläche getroffen. An der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze werden Knicks, an der westlichen Grenze ein Feldgehölz und dahinter ein Knick dargestellt.

#### **Bewertung**

Auch im Teil Bewertung werden für die Fläche keine Aussagen getroffen. Die östlich und nördlich angrenzenden Knicks sind als wichtige Vernetzungsstrukturen gekennzeichnet und als mittelwertige Knicks, weniger artenreich und teilweise gestört eingestuft. Das westlich angrenzende Feldgehölz ist mit einem hohen Biotopwert eingeschätzt. Der westliche Teil dieses Redders ist wiederum als hochwertiger, gut ausgebildeter Knick, artenreich und als hochwertige Vernetzungsstruktur dargestellt.

#### **Konflikte**

Die gesamte Hauptstraße in Groß Grönau (ehemals B 207) wird als Belastungsquelle angrenzender Bereiche durch Schadstoffeintrag, Lärm, Zerschneidung, Orts- und Landschaftsbild abgebildet.

Ausgehend von der Hauptstraße ist auf Höhe des Plangebietes eine geplante Siedlungserweiterung in westliche Richtung dargestellt. Hier ist zwischenzeitlich das

---

<sup>15</sup> Schleswig-Holstein Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, LLUR Überwachungsbehörde; Überwachungsplan zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig-Holstein Anhang 1: Verzeichnis der Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein, Stand: 23.11.2021.

Nahversorgungszentrum mit den Märkten (ALDI, Markant), Apotheke, Kinderarzt etc. entstanden.

Weitere Aussagen werden für das Plangebiet nicht getroffen.

### **Maßnahmen**

Für das Plangebiet wird im Maßnahmenplan eine extensive landwirtschaftliche Nutzung angestrebt. Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Gemäß aktueller Aussage des Landschaftsrahmenplanes (2020) sind im Kreis Herzogtum Lauenburg derzeit jedoch keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Für die östlich benachbarte Fläche ist die Siedlungserweiterung und ein Naturdenkmal dargestellt.

### **Übernahme von Inhalten in den Flächennutzungsplan**

Für das Plangebiet ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Gleichzeitig ist eine extensive Grünlandnutzung geplant. Die östlich angrenzenden Flächen sind als geplante Siedlungserweiterung dargestellt.

Die Inhalte des Landschaftsplanes wurden in den Flächennutzungsplan übernommen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird auch teilweise von den Vorgaben des Landschaftsplanes abgewichen. Da ein Großteil der Biotope und Vernetzungsstrukturen im Plangebiet erhalten bleiben und für den Verlust der Ausgleichsfläche erneut ein entsprechender Ausgleich geschaffen wird, ist davon auszugehen, dass die geplante Entwicklung der Fläche keine erheblichen negativen Auswirkungen verursacht.

### Bestehende Flächennutzungspläne und Bebauungspläne

#### **Außenbereich**

Das Plangebiet ist dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen.

#### **Flächennutzungsplan (2000)**

Das Plangebiet wird im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Grönau als Fläche für die Landwirtschaft bzw. zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „extensive Grünlandnutzung“ dargestellt. Dies liegt darin begründet, dass die Fläche als Ausgleichsfläche für die Eingriffe bei der Entwicklung des Nahversorgungszentrums im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 dient.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb der nachrichtlichen Darstellung der Abgrenzung der Flughafenbaubeschränkung gem. §§ 12, 13, 15 und 16 a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und eines geplanten Landschaftsschutzgebietes.

Gemäß LuftVG können die Luftfahrtbehörden bestimmte Bauhöhen festlegen, bis zu welchen, Bauwerke ohne ihre Zustimmung genehmigt werden können.

Für den Kreis Herzogtum Lauenburg sind gemäß aktuellem Landschaftsrahmenplan bisher keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Die östlich angrenzenden Flächen werden als Sondergebiet „Ladengebiet / Kfz-Handel-Ausstellung“ ausgewiesen. Die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Flächen werden ebenfalls als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

### **Bebauungsplan Nr. 17 (2000)**

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird der westliche Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 überplant.

Der Bebauungsplan Nr. 17 setzt im nördlichen Bereich des Plangebietes den Knickschutzstreifen des nördlich angrenzenden Knicks fest. Die Fläche wird südlich von einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ begrenzt. Die südliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft trägt die Zweckbestimmung extensive Wiese / Weide (Ausgleichsfläche) und ist durch drei anzupflanzende Knicks aufgeteilt. Eine Knickanpflanzung verläuft parallel zum Fußweg, die anderen senkrecht dazu bzw. parallel zur östlichen Grenze der Maßnahmenfläche.

Der östliche Teil des Plangebietes wird von einer Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, hier Regenwasserversickerungsbecken in Anspruch genommen. Die Fläche wird von den Knickanpflanzungen eingefasst.

Weiterhin sind die randlichen Knicks als zu erhalten nachrichtlich übernommen.

Die Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung extensive Wiese / Weide dient dem internen Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Die Wegeverbindung von der Hauptstraße zum Wanderweg „Krummer Redder“ ist als Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild in Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen, wie Knick- und Baumpflanzungen vorgesehen. Langfristig ist eine Wegeverbindung aus dem Ortsteil St. Hubertus straßenunabhängig zum Gemeindemittelpunkt „Am Torfmoor“ geplant.

#### **11.1.5 Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen**

- Amt Lauenburgische Seen; Gemeinde Groß Grönau: Standortsuche für den Neubau einer Kindertagesstätte in Groß Grönau, Stand: 25.02.2021
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau - Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 16.09.2021
- Heske Hochgürtel Lohse Architekten: Lageplan Kindertagesstätte Groß Grönau, Amt Lauenburgische Seen, Lübeck, Stand: 14.04.2023
- BBS-Umwelt GmbH: Groß Grönau – 3. Änderung, B-Plan Nr. 17 KITA, Artenschutzrechtliche Prüfung und Studie zur FFH-Verträglichkeit, Kiel, Stand:

20.06.2023.

- Ingenieurbüro Höppner: Geotechnische Stellungnahme zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen, Änderung des B-Plan Nr. 17 Gemeinde Groß Grönau, Lübeck, Stand: 01.04.2022
- Lairm Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau, Bargteheide, Stand: 28.02.2022
- Lairm Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau, Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Geräuschemissionen der geplanten Kindertagesstätte ins FFH-/Vogelschutzgebiet Grönauer Heide, Bargteheide, Stand: 11.01.2023
- Lairm Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau, Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Geräuschemissionen der geplanten Kindertagesstätte ins FFH-/Vogelschutzgebiet Grönauer Heide, Bargteheide, Stand: Juni 2023
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 in der Gemeinde Groß Grönau – Entwässerungskonzept Niederschlagswasser und Schmutzwasser, Stand: 20.01.2023
- LLUR Hrsg. (2021) Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein 6. Fassung
- MEKUN SH; Umweltportal Schleswig-Holstein, Kiel, abgerufen am 05.07.2022, aktualisiert am 20.01.2023
- MELUND SH (2021): Kurs Natur 2030 - Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein, Kiel, 2. überarbeitete Auflage 12/ 2021
- MELUR (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung, Kiel, 09.12.2013
- MELUR (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel, 09.12.2013

## 11.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 11.2.1 Schutzgut Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit

#### a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Bei der Beurteilung der Bestandssituation des Schutzgutes Menschen werden in erster Linie die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen im Sinne der Grunddaseinsfunktion betrachtet.

##### Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Das Plangebiet weist keine Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf. Die dem Plangebiet am nächsten gelegene Wohnbebauung befindet sich östlich in rund 170 m Entfernung.

##### Erholung

Die Anwohner der angrenzenden Wohngebiete nutzen die Wege zur Erholung. Das Wegenetz südwestlich der Hauptstraße ist allerdings begrenzt, durchgängige Wegeverbindungen in die freie Landschaft sind nicht vorhanden. Das nordöstlich der Hauptstraße und der Wohnsiedlung gelegene Waldgebiet „Falkenhusener Forst“ scheint mit seinem dichten Wegenetz besser zur Naherholung geeignet zu sein. Die Erholung ist durch Verkehrs- und Gewerbeimmissionen vorbelastet.

##### Immissionen

In einer schalltechnischen Untersuchung werden die Auswirkungen des von der Hauptstraße (L 331) und des Flughafens Lübeck Blankensee ausgehenden Verkehrslärms und des Gewerbelärms durch Gärtnerei und Nahversorgungszentrum auf das Plangebiet dargestellt und Maßnahmen für einen erforderlichen Schallschutz vorgeschlagen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass im Plangebiet der Orientierungswert für Mischgebiete von 60 dB(A) tags überwiegend eingehalten, der Orientierungswert von 50 dB(A) nachts im gesamten Plangebiet überschritten wird. Die für Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und von 54 dB(A) nachts werden auf dem Grundstück eingehalten.

Für das Plangebiet ist zusammenfassend festzustellen, dass den Anforderungen der TA-Lärm tags entsprochen wird und die geltenden Immissionsrichtwerte tags eingehalten werden. Im Nachtzeitraum sind zwar im Nordwesten Überschreitungen des für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) nachts zu erwarten, im Nachtzeitraum liegt jedoch keine schutzbedürftige Nutzung vor.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel wird den Anforderungen der TA-Lärm entsprochen. Insgesamt ist festzustellen, dass der Schutz der geplanten Kindertagesstätte vor Gewerbelärm sichergestellt ist.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf der Hauptstraße (L 331) und der Straße Grönauer Heide sowie der Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee berücksichtigt.

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Büronutzungen und Aufenthaltsräume vor von außen eindringenden Geräuschen.

## **b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

### Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Sowohl in der Gemeinde Groß Grönau als auch im Planungsraum Nord des Amtes Lauenburgische Seen besteht seit langem ein erhöhter Bedarf an Kita-Plätzen. Durch die befristeten Genehmigungen von Einrichtungen in der Gemeinde verschärft sich die Situation zudem ab 31.07.2023. Daher möchte die Gemeinde langfristig und ohne Übergangslösungen der Nachfrage entgegenkommen und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des Plangebietes schaffen. Die Gemeinde verspricht sich hierdurch eine langfristige Lösung zur Unterbringung der Kinder und insgesamt eine Stärkung im Verdichtungsraum um das Oberzentrum Lübeck.

Im Plangebiet sollen etwa 120 Kita-Plätze in einem zweistöckigen etwa 32,0 m mal 30,0 m großen Gebäude geschaffen werden. Durch die Möglichkeit einer späteren Erweiterung könnten bis zu 160 Kinder ganztags betreut werden.

Die Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in der näheren Umgebung ist von entscheidender Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion der Gemeinde Groß Grönau und der Nachbargemeinden. Die Schaffung einer Kindertagesstätte mit zunächst 120 Betreuungsplätzen kann als positive Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit bewertet werden.

### Erholung

Die zentrale Wiesenfläche entfällt für die direkte Erholungsnutzung im Zuge der Umsetzung der Planung und wird durch die Rodung eines Knickabschnittes von der hinzukommenden Erschließung einsehbar.

Durch die Umsetzung der Planung sind insgesamt jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion feststellbar, da bereits Vorbelastungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm bestehen. Weiterhin werden bestehende Wegeverbindungen aufrechterhalten, so dass die Erlebbarkeit der Umgebung des Plangebietes auch weiterhin gegeben ist.

### Immissionen

Aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm sind aufgrund der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht erforderlich.

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Büronutzungen und Aufenthaltsräume vor von außen eindringenden Geräuschen.

Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung 1 der Schalltechnischen Untersuchung für schutzbedürftige Räume dargestellt. Sie wurden in die Planzeichnung übernommen.

Durch die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 ergeben sich aufgrund der vorliegenden Verkehrsbelastung nur geringe Änderungen des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs. Es sind keine beurteilungsrelevanten Zunahmen auf den umliegenden Straßenabschnitten zu erwarten. An der Erschließungsstraße liegen auch keine schutzbedürftigen Nutzungen vor, daher ist eine detaillierte Untersuchung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs nicht erforderlich.

#### **c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

##### Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Büronutzungen und Aufenthaltsräume ist bei Umbau, Neubau sowie Nutzungsänderungen im jeweiligen Baufreistellungsverfahren oder Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

### **11.2.2 Schutzgut Fläche**

#### **a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes**

Über den derzeitigen Stand hinaus wird fortschreitend wertvoller Boden in Anspruch genommen. Für Siedlungs- und Verkehrszwecke wurden in Schleswig-Holstein im Jahr 2019 1,8 Hektar (3,2 Hektar 2018) täglich in Anspruch genommen. Seit 1992 ist der Anteil dieser Nutzungsarten um rund 28 Prozent gestiegen.

Die Landesregierung will den täglichen Zuwachs von Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 von derzeit 1,8 Hektar auf unter 1,3 Hektar senken. Dies entspricht dem Flächenanteil Schleswig-Holsteins an dem bundesweiten Ziel von 30 Hektar pro Tag,

das im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 gesetzt wurde. Festgelegt wurde dieses Ziel im LEP.

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich in der Gemeinde Groß Grönau und umfasst eine Fläche von rd. 7.400,0 m<sup>2</sup>. Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17, 3. Änderung.

Der Bebauungsplan Nr. 17 setzt im nördlichen Bereich des Plangebietes den Knickschutzstreifen des nördlich angrenzenden Knicks fest. Die Fläche wird südlich von einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ begrenzt. Die südliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft trägt die Zweckbestimmung extensive Wiese / Weide (Ausgleichsfläche) und ist durch drei anzupflanzende Knicks aufgeteilt. Eine Knickanpflanzung verläuft parallel zum Fußweg, die anderen senkrecht dazu bzw. parallel zur östlichen Grenze der Maßnahmenfläche.

Der östliche Teil des Plangebietes wird von einer Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, hier Regenwasserversickerungsbecken in Anspruch genommen. Die Fläche wird von den Knickanpflanzungen eingefasst.

Weiterhin sind die randlichen Knicks als zu erhalten nachrichtlich übernommen.

Die Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung extensive Wiese / Weide dient dem internen Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Die Wegeverbindung von der Hauptstraße zum Wanderweg „Krummer Redder“ ist als Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild in Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen, wie Knick- und Baumpflanzungen vorgesehen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes wird die Ausgleichsfläche überplant.

Da es sich hier um eine unversiegelte Fläche handelt, die zudem als Ausgleichsfläche angelegt wurde, kommt dem Schutzgut Fläche als natürlichem Medium eine hohe umweltrelevante Bedeutung zu.

#### **b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird der westliche Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 überplant.

Die Fläche für die Errichtung der Kindertagesstätte wird im Bebauungsplan als „Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kindergarten, Kindertagesstätte“ festgesetzt. Sie nimmt den Großteil des Plangebietes ein.

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf befinden sich zudem „Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten“, die entlang der Erschließungsstraße angeordnet sind. Die Erschließungsstraße schließt an die Straße „Grönauer Heide“ an und wird als

„Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ festgesetzt. Der Wirtschaftsweg „Krummer Redder“ ist über einen „Fuß- und Radweg“ an das Plangebiet angebunden. Diese Wegeverbindung ist bereits vorhanden.

Östlich der Fläche für den Gemeinbedarf ist eine „Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abwasser, hier: Regenwasserversickerungsbecken“ festgesetzt. Weiterhin befindet sich östlich davon eine „Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall“.

In den Randbereichen werden private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Landschaftseingrünung und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Letztere dienen in Form von Knickschutzstreifen der Sicherung der nachrichtlich übernommenen Knicks. Bei den Knicks handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope. Im Bereich des Versickerungsbeckens wurde zudem ein geschützter Biotoptyp „Seggenried“ nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

**Tabelle 1 Flächenbilanz Bebauungsplan Nr. 17, 3. Änderung**

Plangebiet	gesamt	7.400 m <sup>2</sup>
Flächen für den Gemeinbedarf		3.109 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsflächen		421 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier		
▪ Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen		1.016 m <sup>2</sup>
▪ Geh- und Radweg		14 m <sup>2</sup>
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, hier		
▪ Regenwasserversickerungsbecken		1.139 m <sup>2</sup>
▪ Flächen für Abfall		24 m <sup>2</sup>
Private Grünflächen, hier		
▪ Knick Bestand (gesetzlich geschützt)		509 m <sup>2</sup>
▪ Knick Anpflanzung		18 m <sup>2</sup>
▪ Gehölzstreifen		255 m <sup>2</sup>
▪ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier Landschaftseingrünung		891 m <sup>2</sup>

Durch die Umsetzung der Planung kommt es insgesamt zu einer Überdeckung und Neuversiegelung von Fläche in einem Umfang von **3.246 m<sup>2</sup>**. Insgesamt lassen sich dadurch erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche feststellen, die unter Vorsorgegesichtspunkten zu beachten und auszugleichen sind. Darüber hinaus

findet die Inanspruchnahme einer Ausgleichsfläche statt. Dieser Eingriff ist an anderer Stelle auszugleichen.

**c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen**

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden multifunktional über das Schutzgut Boden und Pflanzen formuliert.

### **11.2.3 Schutzgut Boden**

**a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes**

Im Plangebiet können gemäß Bodenübersichtskarte (BÜK 200)<sup>16</sup> Braunerden bis Pseudogleye und gering verbreitet Pseudogley-Podsole bis Podsole aus Beckensand, z.T. über Beckenschluff, selten Parabraunerden bis Pseudogleye aus Beckenschluff bis -ton vorkommen.

Zur Erkundung der Bodenverhältnisse wurden am 16. und 17.11.2021, insgesamt 12 Kleinrammbohrungen bis in eine maximale Bohrtiefe von 7,0 m durchgeführt. Dabei wurden unter einer bis zu 50 cm mächtigen Oberbodenschicht Fein- und Mittelsande erbohrt, die von 2,50 m unter GOK bis mindestens 5,00 m unter GOK anstehen. Darunter wurde bis zur Endteufe Geschiebemergellagen festgestellt.

#### Bodenfunktionen

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§1 BBodSchG). Das BBodSchG unterscheidet in § 2 Absatz 2 folgende wichtige Funktionen des Bodens (A-C):

#### **Natürliche Bodenfunktionen (A)**

Der Boden nimmt eine Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen ein, die sich über besondere Standorteigenschaften und die Ertragsfähigkeit (Bodenfruchtbarkeit) definieren. Für das Plangebiet ist gemäß MEKUN SH (2022)<sup>17</sup> eine sehr geringe Ertragsfähigkeit dargestellt.

Der Boden ist Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und nimmt dadurch eine Regelungsfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt ein. Die Funktion wird über das Wasserrückhaltevermögen (Feldkapazität im Effektiven Wurzelraum FKWe) des Bodens beschrieben. Je niedriger die Feldkapazität ist, desto weniger Wasser kann durch den Boden in niederschlagsreichen

---

<sup>16</sup> Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2022): Bodenübersichtskarte 200, <https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de&serviceURL=https://services.bgr.de/wms/boden/buek200/>, abgerufen am 01.12.2022, zuletzt aktualisiert am 01.12.2022

<sup>17</sup> MEKUN SH; Umweltportal Schleswig-Holstein, Kiel, abgerufen am 05.07.2022, aktualisiert am 10.07.2022

Zeiten zurückgehalten und in niederschlagsarmen Zeiten teilweise wieder bereitgestellt werden und desto schneller kommt es in niederschlagsreichen Zeiten zur Versickerung, d.h. zur Grundwasserneubildung. Für das Plangebiet ist gem. MEKUN SH (2022)<sup>18</sup> eine geringe Feldkapazität ermittelt worden.

Der Boden ist Abbau- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften und trägt so insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers bei. Der Boden filtert beispielsweise Schwermetalle, organische Schadstoffe und versauernd wirkende Einträge. Maßgeblich zur Erfüllung dieser Funktion sind die Kationenaustauschkapazität und die Luftkapazität des Bodens. Die Filterwirkung ist in feinkörnigem Bodenmaterial mit geringer Luftkapazität am größten, wie z.B. in der Marsch und im Östlichen Hügelland, und in grobkörnigem Bodenmaterial mit hoher Luftkapazität am geringsten, wie z.B. in der Vorgeest. Entsprechende Daten sind unter dem Begriff „Gesamtfilterwirkung“ über das Umweltportal SH abrufbar. So wird für das Plangebiet eine sehr geringe bis geringe Gesamtfilterwirkung angegeben.

### **Funktionen als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ (B)**

Der Boden im Plangebiet weist eine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte auf. Dieser Sachverhalt wird unter dem Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ beschrieben.

### **Nutzungsfunktionen (C)**

In seiner Nutzungsfunktion dient der Boden dem Menschen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen und als Fläche für den Verkehr sowie die Ver- und Entsorgung.

Der Boden im Plangebiet weist eine Nutzungsfunktion als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche auf. Dieser Sachverhalt wird unter dem Schutzgut Fläche beschrieben.

### Altlasten

Aufgrund der vorwiegend extensiven Nutzung der Flächen und der vormaligen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Bodenbelastungen vorhanden sind.

### **b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung einer Kindertageseinrichtung und Nebenanlagen sowie die dazugehörige Erschließung ruft bei Umsetzung erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Bodenfunktionen hervor, bspw. in Form von Überdeckung, Versiegelung, Abgrabungen oder Aufschüttungen. Dadurch

---

<sup>18</sup> ebd.

werden sowohl Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen als auch Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen notwendig. Insgesamt ist von einer Neuversiegelung von **3.246 m<sup>2</sup>** auszugehen.

**Tabelle 2 Neuversiegelung B-Plan 17, 3. Änderung**

Flächenfestsetzung	Fläche (m <sup>2</sup> )	zulässiger Versiegelungsgrad	Neuversiegelung (m <sup>2</sup> )
Flächen für Gemeinbedarf, GRZ 0,4 zzgl. 50% Überschreitung durch Nebenanlagen	3.109	0,6	1.865
Verkehrsflächen (Abzüglich bereits versiegelter Fläche von 80 m <sup>2</sup> )	341 (421-80)	1,0	341
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	1.016	1,0	1.016
Fläche für Ver- und Entsorgung: Regenwasserversickerungsbecken (Vorhanden)	1.139	0,3	0,0
Fläche für Ver- und Entsorgung: Abfall	24	1,0	24
Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	5.709		
Fläche Geltungsbereich (m <sup>2</sup> )	7.400		
Neuversiegelung gesamt (m <sup>2</sup> )			<b>3.246</b>

### c) **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen**

#### Versickerungsfähige Oberflächenmaterialien

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind Wegeflächen, Stellplätze und Stellplatzanlagen einschließlich ihrer Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert < 0,7 (z.B. Pflaster mit mindestens 15% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrassen oder vergleichbare Befestigungen) sowie entsprechend wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen.

#### Rekultivierung der Bodenschicht

Für den Bau erforderliche Stell- und Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, sind nach Abschluss der Bauphase wieder zu rekultivieren. Die baubedingte Inanspruchnahme von Seitenflächen, die nicht dauerhaft für die geplanten Anlagen benötigt werden (z.B. durch Befahren mit Baufahrzeugen oder Einrichtung von Materialplätzen), wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Die Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu lockern und zu rekultivieren.

#### Schutz des Bodens und des Grundwassers

Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsstoffe zu vermeiden.

#### d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die naturschutzfachliche Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgt gemäß den Hinweisen „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“<sup>19</sup> und der dazugehörigen Anlage „*Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung*“<sup>20</sup> aus dem Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013.

Nach der Ermittlung und Bewertung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die geplanten Eingriffe sind gemäß Anlage zum Erlass im Plangebiet des Bebauungsplans bezüglich des Schutzgutes Boden, Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Weiterhin liegt der mittlere Flurabstand des Grundwassers bei über 2 m unter Geländeoberkante, die Bodenart ist naturraumtypisch und das Plangebiet liegt außerhalb des landesweiten Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

Der Ausgleich von Boden kann über eine Bodenentsiegelung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, kann im Verhältnis 1:0,5 für Vollversiegelung und 1:0,3 für wasserdurchlässige Flächenarten ausgeglichen werden, in dem eine landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen und bspw. zu einem naturnahen Biotop entwickelt wird. Bei der Entwicklung höherwertiger Flächen oder einer Extensivierung der Nutzung erhöhen sich die Verhältniszahlen. Eine Ermäßigung des ermittelten Flächenbedarfs kann unter besonderen Bedingungen vorgenommen werden.

Die zuvor ermittelte Neuversiegelung von Flächen, die in Folge der Umsetzung der Planung zu erwarten ist, wird in nachfolgender Tabelle dargestellt und entsprechend mit einem Ausgleichsfaktor verrechnet, um das Ausgleichserfordernis (m<sup>2</sup>) zu ermitteln.

**Tabelle 3 Ausgleichsermittlung Boden B-Plan 17, 3. Änderung**

Flächenfestsetzung	Neuversiegelung (m <sup>2</sup> )	Ausgleichsfaktor	Erforderlicher Ausgleich (m <sup>2</sup> )
Flächen für den Gemeinbedarf, GRZ 0,4 zzgl. 50% Überschreitung durch Nebenanlagen	1.865	0,5	933
Straßenverkehrsfläche	341	0,5	171
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	1.016	0,5	508
Fläche für Ver- und Entsorgung: Regenwasserversickerungsbecken	0,0	0,3	0
Fläche für Ver- und Entsorgung: Abfall	24	0,5	12
Neuversiegelung gesamt (m <sup>2</sup> )	3.246		
<b>Summe Ausgleichsbedarf (m<sup>2</sup>)</b>			<b>1.623</b>

<sup>19</sup> MELUR (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel, 09.12.2013

<sup>20</sup> MELUR (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung, Kiel, 09.12.2013

Das Ausgleichserfordernis, das durch Eingriffe in den Boden hervorgerufen wird, beläuft sich auf **1.623 m<sup>2</sup>**. Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto „Barbusch“, welches sich auf dem Flurstück 237 in der Gemeinde Schmilau (Flur 2, Gemarkung Schmilau, Herzogtum Lauenburg) befindet. Auf der Fläche des Ökokontos werden ein extensives, artenreiches Grünland sowie Feldgehölze mit Saumstreifen entwickelt.

#### Eingriff in vorhandene Ausgleichsfläche

Durch die Umsetzung der Planung wird in eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche eingegriffen. Bei der Bilanzierung des Ausgleichserfordernisses wird die Entwicklungszeit berücksichtigt, welches das Zielbiotop auf der Ausgleichsfläche bisher erfahren hat. Dadurch wird dem erreichten naturschutzfachlichen Mehrwert in Folge der Entwicklung der Fläche Rechnung getragen.

**Tabelle 4 Ermittlung des Ausgleichserfordernisses durch die Inanspruchnahme einer naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche**

Eingriff in Ausgleichsfläche	Fläche (m <sup>2</sup> )	Jahre Entwicklungszeit	Faktor gem. ÖkokontoV 3% / Jahr und auf 30% begrenzt	Erforderlicher Ausgleich (m <sup>2</sup> )
Extensive Wiese/Weide	3.795	10	1,03	4.934
Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	3.795			
<b>Ausgleichsbedarf gesamt (m<sup>2</sup>)</b>				<b>4.934</b>

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Wertigkeit der Fläche pro Jahr um ca. 3 % erhöht. Die Ausgleichsfläche wurde vor 23 hergestellt. Allerdings beschränkt sich der maximale Wertzuwachs auf 30% bzw. eine Entwicklungszeit von 10 Jahren, da davon ausgegangen wird, dass nach diesem Zeitraum der angestrebte ökologisch hochwertige Zustand der Fläche erreicht ist. Es ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf für die Beseitigung der Ausgleichsfläche von insgesamt **4.934 m<sup>2</sup>**. Der Ausgleich erfolgt ebenfalls über das Ökokonto „Barbusch“, welches sich auf dem Flurstück 237, Flur 2, Gemarkung Schmilau, Herzogtum Lauenburg befindet. Auf der Fläche des Ökokontos werden ein extensives, artenreiches Grünland sowie Feldgehölze mit Saumstreifen entwickelt.

#### **11.2.4 Schutzgut Wasser**

##### **a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes**

Zur Erkundung der Bodenverhältnisse wurden am 16. und 17.11.2021, insgesamt 12 Kleinrammbohrungen (n. DIN 4021/22 475-1, DN Ø 40 bis 50 mm) bis in eine maximale Bohrtiefe von 7,0 m durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einer geotechnischen Stellungnahme des Ingenieurbüros Höppner (Stand: April 2022)<sup>21</sup> dargestellt. In den

<sup>21</sup> Ingenieurbüro Höppner (2022): Geotechnische Stellungnahme zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen, Lübeck, 01.04.2022

Bohrlöchern wurde Grundwasser in Höhen von 2,10 m ü. GOK bis 3,73 m ü. GOK angetroffen. Dabei handelt es sich um oberflächennahes, freies Grundwasser innerhalb der korrespondierenden Sande.

Für das Plangebiet liegen dem Gutachter keine Langzeituntersuchungen vor, es ist jedoch davon auszugehen, dass nach starken, länger anhaltenden Niederschlägen und verdunstungsarmer Jahreszeit mit kurzfristig höheren Grundwasserständen zu rechnen (ca. +0,40 m) ist. Bei länger anhaltendem trockenem Wetter ist mit einem niedrigeren Grundwasserstand (ca. -0,40 m) zu rechnen.

## **b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

### Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

### Grundwasser

Durch die Neuversiegelungen für Gebäude und Erschließung kommt es bei Umsetzung der Planung zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss. Dadurch findet eine geringere Versickerung des Niederschlagswassers auf den versiegelten Flächen statt, welches jedoch auf den unversiegelten Flächen im Plangebiet versickern kann. Die Versickerung wird durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbessert.

Durch die geplante Flachgründung der Kindertageseinrichtung mittels einer Stahlbetonsohlplatte mit einer Einbindetiefe bis zu 0,80 m, ist kein direkter Eingriff in grundwasserberührte Schichten absehbar. Durch diese Gründungsmethode werden die nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Wasser und Boden insgesamt reduziert.

### Niederschlagswasser

Um die Situation der geplanten Bebauung mit dem vorhandenen natürlichen Zustand in Bezug auf den Wasserhaushalt abzubilden, wurde ein Entwässerungskonzept<sup>22</sup> erarbeitet. Hier wird zudem eine konkrete Lösungsmöglichkeit zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aufgezeigt. Nachfolgend werden die Aussagen des Entwässerungskonzeptes zusammenfassend wiedergegeben.

Gemäß der §§ 5 und 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des oberflächlichen Wasserabflusses zu vermeiden bzw. ist für eine Rückhaltung des überschüssigen Wassers in der Fläche der Entstehung zu sorgen. Außerdem soll gemäß dem Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengengewirt-

---

<sup>22</sup>PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 in der Gemeinde Groß Grönau – Entwässerungskonzept Niederschlagswasser und Schmutzwasser, Stand: 20.01.2023

schaftung“ (A-RW 1) der potenziell natürliche Wasserhaushalt weitgehend erhalten und möglichst wenig durch die Bebauung beeinträchtigt werden.

Die festgestellten Sande oberhalb der Grundwasserstände sind grundsätzlich zur Versickerung von Niederschlagswasser geeignet. Durch die teilweise eingelagerten schluffigen Lagen wird jedoch die vertikale Wasserdurchlässigkeit teilweise stark reduziert. Deshalb sind gem. geotechnischer Stellungnahme Maßnahmen notwendig, wie z.B. begrenzter Bodenaustausch gegen durchlässige Sande unterhalb der Versickerungsanlage. Das anfallende Niederschlagswasser soll im Plangebiet, in Rigolen innerhalb des Straßenkörpers, in Sickermulden und ein geringer Anteil im vorhandenen Regenwasserversickerungsbecken versickert werden. Dazu wird das Becken im nordwestlichen Randbereich etwas vergrößert. Mit der Nutzung des vorhandenen Regenwasserversickerungsbeckens kann auf den Einbau größerer Rigolen verzichtet werden.

#### Schmutzwasser

Das Plangebiet wird an die vorhandenen Leitungen, die sich im Straßenkörper der „Grönauer Heide“ befinden, angeschlossen.

### **c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen**

#### Versickerung von Oberflächenwasser

Nicht verdunstetes und nicht verwendetes Oberflächenwasser ist im Plangebiet zu versickern.

#### Versickerungsfähige Oberflächenmaterialien

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind Wegeflächen, Stellplätze und Stellplatzanlagen einschließlich ihrer Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert  $< 0,7$  (z.B. Pflaster mit mindestens 15% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen oder vergleichbare Befestigungen) sowie entsprechend wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen.

#### Schutz des Bodens und des Grundwassers

Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsstoffe zu vermeiden.

### **d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Umsetzung der Planung nicht absehbar, weshalb keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen notwendig werden.

## 11.2.5 Schutzgut Tiere

### a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Zur Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange wurden eine Artenschutzrechtliche Prüfung und eine Studie zur FFH-Verträglichkeit erarbeitet<sup>23</sup>. Zur Ermittlung des potenziellen Bestands im Untersuchungsraum wurde eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Weiterhin wurde durch eine Kartierung mittels Nesttubes und Kontrollen von März bis Oktober 2022 das Vorkommen der Haselmaus überprüft. Ebenso Vorkommen von Zauneidechse und Kreuzotter im Mai 2023. Es wurden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Grundlage für die Bewertung bilden eine Geländebegehung im April 2022, eine Begehungen zur Kontrolle der Haselmaus sowie die Daten des Landes (Arten zum Erhalt in den Schutzgebieten, Daten Artkataster LFU). Zusätzlich wurden ergänzende Hinweise der UNB der Hansestadt Lübeck vom April und UNB Hzgt. Lauenburg Herbst 2022 herangezogen.

Die potenziell vorkommenden Tierarten wurden aus Daten des Landes, der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Es werden sowohl der direkte Wirkraum (Flächeninanspruchnahme des Vorhabens) als auch der indirekte Wirkraum (Umfeld des Vorhabens) betrachtet.

#### Faunistischer Bestand

#### **Fledermäuse (Anhang IV der FFH-Richtlinie)**

Die Kita überbaut einen Knick sowie Grünland, die für Fledermäuse eine Bedeutung als Tagesquartiere und eine Nahrungsfunktion haben könnten. Zudem besteht potenziell eine Flugachse entlang des Redders mit beidseitig Gehölzen v.a. über den Grünlandflächen als Nahrungsraum. Möglich sind hier Vorkommen von Großem Abendsegler, Braunem Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus. Gebäude und alte Höhlenbäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Der gesamte Wirkungsbereich und die umgebenden Flächen können als Nahrungsraum von verschiedenen Fledermausarten genutzt werden. Da diese teilweise viele Kilometer zwischen Quartier und Jagdrevier zurücklegen sind hier auch Tiere zu erwarten, die ihre

---

<sup>23</sup> BBS-Umwelt GmbH: Groß Grönau – 3. Änderung, B-Plan Nr. 17 KITA, Artenschutzrechtliche Prüfung und Studie zur FFH-Verträglichkeit, Kiel, Stand: 20.06.2023.

Quartiere in weiterer Entfernung haben. Für das Schutzgebiet sind keine Fledermäuse benannt.

#### **Haselmaus (Anhang IV der FFH-Richtlinie)**

Die Haselmaus besiedelt sowohl Wälder als auch Knicks und Feldgehölze. Im Wirkraum ist die Art im Wald im Westen sowie in den Knicks, dem Redder und Grünland möglich. Die Knicks weisen Weißdorn, Hasel, Paffenhütchen und Brombeere auf, so dass sowohl Nahrungspflanzen als auch Stubben als Verstecke vorhanden sind. Die Kartierung jedoch erbrachte keine Nachweise der Art.

In der weiteren Umgebung kann die Art im Wald und in anderen flächigen oder linienhaften Gehölzstrukturen vorkommen.

#### **Fischotter (Anhang IV der FFH-Richtlinie)**

Der Fischotter ist am Blankensee und Blankenseebach bis zur Wakenitz zu erwarten. Auf der Wanderschaft legen die Tiere z. T. auch größere Strecken über Land zurück, so dass wandernde Tiere im Baustellenbereich nicht ganz auszuschließen sind. Ein Ruheraum ist auszuschließen, da zu viel Störung erfolgt. Der Fischotter ist für das Schutzgebiet benannt.

Die Umgebung ist nur in Gewässernähe als Lebensraum für den Fischotter geeignet. Wandernde Tiere können auch in Wald und angrenzenden Flächen auftreten, ein Totfund ist an der Straße Seekrug bekannt.

#### **Amphibien (Anhang IV der FFH-Richtlinie)**

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Regenwasserversickerungsbecken mit temporärer Wasserführung, das im April bereits trocken lag. Als Laichgewässer ist dies daher nicht geeignet, da ggf. Laich und Kaulquappen nicht überleben würden. Ein weiteres Gewässer an der Gärtnerei in ca. 100 m Entfernung ist als Folienteich nicht als Laichgewässer geeignet. Waldbereiche und Knicks als Landlebensraum von Amphibien sind angrenzend vorhanden. Die im Schutzgebiet vorkommenden Arten (Artkataster) könnten auf Wanderungen u.U. den Bereich der Planung überqueren. Die Daten aus dem Artkataster des LLUR zeigen im Umfeld Arten wie den Moorfrosch oder die Kreuzkröte, für die der Planungsraum nicht geeignet ist. Der Kammmolch wird als Art im Umfeld nördlich der Landebahn angegeben. Er ist im Landlebensraum nicht ganz auszuschließen.

Der indirekte Wirkraum wird v.a. von Grünland, Acker, Knicks und Waldrand gebildet, Parkplatzflächen liegen im Osten. Eine besondere Eignung für Amphibien ist nicht erkennbar, das Regenwasserversickerungsbecken ist als Sommerlebensraum mit den Knicks geeignet, weist aber keine ausreichende Wasserführung für ein Laichgewässer mit erfolgreicher Reproduktion auf. Im Schutzgebiet sind angegeben (Artkataster): Kreuzkröte, Wechselkröte, Erdkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch, Kamm- und Teichmolch. Der Kammmolch ist Erhaltungsgegenstand. Im indirekten Wirkraum könnten davon Grasfrosch, Erdkröte, Kamm- und Teichmolch vorkommen, die

weiteren sind nicht zu erwarten. Den Bereich des Waldes nutzen die Arten als Land- und Winterlebensraum.

Der Laubfrosch kommt im Schutzgebiet vor und hat hier auch neben Laichgewässern Landlebensräume. Er kommt ganzjährig in Gewässernähe vor. In den Knicks im Geltungsbereich wird die Art als Potenzial angenommen. Da das RRB trocken fällt, d.h. kein Laichgewässer darstellt, ein künstliches Gewässer im Westen an der Gärtnerei ebenfalls ungeeignet ist, sind Tiere im Landlebensraum ggf. in Knicks auch an der Kita nur sehr vereinzelt möglich.

### **Reptilien (Anhang IV der FFH-Richtlinie)**

Die Zauneidechse als potenzielle Art nach Anhang IV FFH-RL ist im angrenzenden FFH-Gebietsteil nicht aber im Artkataster aufgeführt, wie auch die Kreuzotter. Sie sind typisch für die trocken-sandigen Bereiche des FFH-Gebietes aber nicht im Bereich des Vorhabens und der angrenzenden Waldbereiche zu erwarten. In der Flächeninanspruchnahme mit Grünland und Knick werden die Arten nicht angenommen. Blindschleiche und Waldeidechse sind möglich, aber nicht europäisch geschützt.

Weiterhin waren Kreuzotter und Zauneidechse zu prüfen, da ein trocken-sandiger Bereich im Biotoptypenplan angegeben ist. Es ist daher eine Überprüfung im Frühjahr 2023 durch einen Spezialisten für Zauneidechsen/ Reptilien erfolgt. Dabei wurden an keinem der Tage Zauneidechsen nachgewiesen. Auch andere Reptilienarten wie z.B. die Waldeidechse, die Blindschleiche, die Kreuzotter oder die Ringelnatter konnten nicht nachgewiesen werden.

### **Insekten, Weichtiere (Anhang IV der FFH-Richtlinie)**

An Arten des Anhangs IV ist unter den Schmetterlingen zu prüfen, ob ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers möglich ist. Dieser nutzt Weidenröschenarten und Nachtkerzen als Eiablage- und Raupennahrungspflanze. Innerhalb der Flächeninanspruchnahme befindet sich kein größeres Vorkommen der Pflanzen, so dass hier das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen wird. Libellen (Große Moosjungfer) sind im Wirkraum nicht zu erwarten, das Regenwasserversickerungsbecken fällt früh im Jahr trocken und ist daher kein Larvenlebensraum. Hier sind auch die beiden benannten Windelschneckenarten nicht zu erwarten, da die Wasserführung offensichtlich stark unnatürlich ist und die Röhrichtpflanzen fehlen.

Lebensraum für den Nachtkerzenschwärmer, Libellen oder Windelschnecke wurden in der bzw. dem indirekten Wirkraum des Vorhabens nicht festgestellt.

### **Europäische Vogelarten (Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)**

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme mit Grünland und Knicks mit Wanderweg ist mit störungsunempfindlichen Gehölzbrutvögeln zu rechnen. In einigen größeren Bäumen können auch Höhlenbrüter vorkommen, größere Höhlen wurden bei der

Begehung jedoch nicht festgestellt. Offenlandvögel können nicht vorkommen, sie sind auch im indirekten Wirkraum aufgrund umfangreicher Gehölzkulissen nicht zu erwarten.

Im Wald im Umfeld sind typische Waldarten wie u.a. Waldbaumläufer, Grün- und Buntspecht zu erwarten. Das Brutvogelmonitoring gibt hier auch den Wespenbussard im indirekten Wirkraum an. Der Mittelspecht ist im Wald ebenfalls möglich, die Heidelerche könnte u.U. den westlichen Acker nutzen, je nach Art der Feldbestellung. Diese Arten sind als Erhaltungsgegenstände und im Artkataster benannt.

Des Weiteren sind dort verbreitete Arten der Gehölze wie Amsel, Gimpel und Mönchsgrasmücke zu erwarten, die auch in den umliegenden kleinflächigeren Gehölzen und Knicks vorkommen können. Höhlenbrüter können im Wald im Norden in älterem Baumbestand vorkommen.

Die Arten des Vogelschutzgebietes sind Wald-, Gewässerarten, Arten der halboffenen trockeneren Landschaft und die Feldlerche. Waldarten und Heidelerche sind im indirekten Wirkraum denkbar, die weiteren Arten werden aufgrund der Habitatbedingungen und Datenlage nicht angenommen, da die Habitatbedingungen nicht passen, wie bei dem Schilfrohrsänger, zu viele Störungen durch angrenzende Nutzung gegeben ist, wie beim Neuntöter oder beides, wie beim Wachtelkönig.

Arten des Vogelschutz-Gebietes sind Brachpieper (*Anthus campestris*) (B = Brutvogel), Neuntöter (*Lanius collurio*) (B), Heidelerche (*Lullula arborea*) (B), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) (B), Grauammer (*Miliaria calandra*) (B)

Von Bedeutung weiterhin sind Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B), Feldlerche (*Alauda arvensis*) (B), Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B), Wachtelkönig (*Crex crex*) (B), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B)

Neuntöter und Sperbergrasmücke werden ausgeschlossen, obwohl der Knick mit Weißdorn und Brombeere über geeignete Dornsträucher als Neststandort verfügt. Die Lage zwischen Parkplatz des Nahversorgungszentrums und Wanderweg mit Spaziergängern mit Hunden und Lärm durch den Parkplatzverkehr schließt das Vorkommen der beiden Arten aus. Für die genannten störungsempfindlichen Arten sind die Knicks im Plangebiet daher nicht geeignet. Sie kommen gem. den Angaben im Managementplan zum Vogelschutzgebiet auch im Nahbereich der Ortschaft nicht vor, sondern erst weiter westlich in ausreichender Entfernung von den Störungen durch die Ortschaft.

Überbaute Flächen im Plangebiet (Fläche für Gemeinbedarf und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) abzüglich des vorhandenen Weges ergeben eine Fläche von etwa 4.000 m<sup>2</sup>. Das angrenzende FFH-Gebiet Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee hat eine Größe von 345,39 ha. Inbegriffen ist aber auch der gesamte Blankensee. Ohne See bleiben 322,89 ha FFH-Gebiet. Entspricht 3.228.900 m<sup>2</sup>. Die beanspruchte Fläche ist wesentlich kleiner als 1% des FFH-Gebietes ohne den Blankensee. Sie hat für einige Arten eine Nahrungsfunktion. Da das Schutzgebiet jedoch deutlich bessere Nahrungsbedingungen und Ungestörtheit bieten, ist für gefährdete Arten oder Zielarten des Schutzgebietes der Geltungsbereich kein essentieller Nahrungsraum.

## Weitere Arten

Amphibien - Das Regenwasserversickerungsbecken wird nicht als Laichgewässer eingestuft. Als Landlebensraum können Gehölzbereiche verbreiteten Arten wie dem Grasfrosch, dem Teichmolch und der Erdkröte dienen. Diese Arten sind nicht in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und artenschutzrechtlich nicht relevant, jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Grasfrosch, Teichmolch und Erdkröte sind auch in der Umgebung zu erwarten. Im Wald können die Arten Landlebensraum finden. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für die Arten.

Reptilien - Sowohl im Wald im Westen als auch in Knicks des Planungsraums und der Umgebung sind Vorkommen der Waldeidechse und Blindschleiche anzunehmen. Die Ringelnatter wird nicht angenommen, da Gewässer und Feuchtlebensraum fehlen. Das Regenwasserversickerungsbecken ist eher nicht ausreichend groß und überwiegend trocken gefallen.

Insekten und Weichtiere - Es ist die Waldameise im Bereich der Waldflächen im Westen möglich, die Weinbergschnecke ist in den Knicks und Wäldern möglich. Schmetterlinge und Heuschrecken der Gebüsche und des Grünlands sind möglich, eine besondere Eignung ist nicht zu erkennen. Arten, die im FFH-Gebiet vorkommen, sind hier an spezielle Habitatbedingungen, v.a. sandig-magere Flächen mit der entsprechenden Vegetation, gebunden. Auch wenn das Grünland im Geltungsbereich in der Mitte einen kleineren mageren Teilbereich aufweist, ergibt sich daraus keine Grundlage für Lebensraum für Arten, wie sie im Schutzgebiet vorkommen. Der magere Anteil ist ca. 200 m<sup>2</sup> groß und umgeben von Grünland, Knicks und Acker im Schutzgebiet. Eine Vernetzung zu Trockenrasenbeständen im Schutzgebiet besteht nicht.

### **b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt. Dies unterstützt eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Geräuschemissionen der geplanten Kindertagesstätte ins FFH-/Vogelschutzgebiet Grönaauer Heide. Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

## Wirkfaktoren

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Im Rahmen der Bauarbeiten finden die Entfernung von Grünland und Gehölzen (Knick), Bodenbewegungen und die Herstellung des Gebäudes mit Außenanlagen statt, zudem wird das Regenwasserversickerungsbecken durch Erdbau vergrößert (Flächeninanspruchnahme).

Besonders lärmintensive Arbeiten wie Rammarbeiten oder lärmintensiver Betonabbruch werden nicht erforderlich. Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten. Die Wirkung erfolgt zwischen dem Regenwasserversickerungsbecken und dem Wirtschaftsweg „Krummer Redder“.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingt wird ein Teil der Fläche versiegelt, weitere Teile werden als Außengelände umgebaut. Die Geländetopografie wird nicht verändert.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingt wird es zu einer Zunahme der Bewegungen von Menschen und zunehmendem Spielbetrieb von Kindern kommen. Die Bewegungen als optische Störungen werden durch den Erhalt des Redders im Westen und Knicks im Norden und Süden abgeschirmt. Lärmwirkungen wurden über immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen bezüglich der Ausbreitung und Differenz Bestand/Planung untersucht. Da diese Fragestellung für die Verträglichkeit mit Brutvögeln, v.a. dem Wespenbussard als Erhaltungsziel im Vogelschutzgebiet von Bedeutung ist, wurden Planungsalternativen geprüft.

Die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme (LAIRM Consult, Juni 2023) zeigt, dass für die Lärmwirkung nach Westen v.a. die Außenspielflächen des Kita-Geländes relevant sind. Mit der Verschiebung des Gebäudes nach Westen und damit der Spielflächen nach Osten „hinter“ das Gebäude wird die Lärmwirkung in die Schutzgebiete durch das Gebäude abgeschirmt. Dennoch verbleiben bei der Aufpunkthöhe von 20,0 m über Gelände im Nahbereich des Plangebietes geringe Zunahmen von maximal 1,6 dB(A). Im Vogelschutzgebiet liegen die Differenzen überwiegend nur bei 0,1 dB(A).

### **Abgrenzung des Wirkraumes**

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Eingriffe in Flächen die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahme) sind auf die Bereiche des Kitageländes begrenzt, in denen die Eingriffe stattfinden. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus.

Genauere Kenntnisse zu Emissionen in der Bauphase liegen nicht vor. Es erfolgen jedoch keine längerfristigen und lärmintensiven Abriss- oder Rammarbeiten und keine anderen dauerhaften Lärmemissionen. Lärm i.S. von Fahrzeugen auf Straßen, wie bei GARNIEL u.a. 2007<sup>24</sup> und GARNIEL 2010<sup>25</sup> bezüglich der Abnahme der Habitateignung um 20 % in den ersten 100 m für Fahrzeugzahlen von 10.000 Stück. werden hier nicht erreicht. Weder die Bau- noch die Betriebsphase führt zu vergleichbaren Belastungen. Es werden allerdings durch Nutzung des Außengeländes Bewegungen und Lärm von Menschen auftreten, so dass hier eine höhere Störwirkung erfolgt. Das Lärmgutachten stellt eine Zunahme von Lärm mit bis zu 1,2 dB im Schutzgebiet dar (Prognose 2 m über Grund).

Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten sowie den Hinweisen aus GARNIEL u.a. 2007 und GARNIEL 2010 für die Bauphase ein Radius von max. 100 m um den Eingriffsbereich für Baulärm angenommen. Optische Wirkungen werden durch Gehölze begrenzt und reichen daher weniger weit, als max. Reichweite werden die möglichen Lärmwirkungen durch Spielbetrieb hier gemäß der im Lärmgutachten prognostizierten Zunahme angesetzt. Im Wald wird jedoch eine verstärkte Abnahme der Wirkung angenommen, da die Störimpfindlichkeit im Waldbereich bei den dortigen Arten geringer ist.

Die Vorbelastung durch den bestehenden Parkplatz ist zu berücksichtigen. Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Eingriffsbereich begrenzt. Zu berücksichtigen ist, dass im Betrieb heute bereits Lärmwirkung in dem angrenzenden Gewerbe vorhanden ist.

Das FFH-Gebiet befindet sich, wie die geplante Kita, in der Tag-Schutzzone 2 des Lübecker Flughafens mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 55 – 60 dB(A). Im Bereich der geplanten Kita nimmt der Lärm nach Süden geringfügig zu. Um die Zunahme in der Zeichnung sichtbar zu machen, sind die Differenzen in 0,1 dB - Schritte unterteilt. Im VSG liegen die Differenzen überwiegend nur bei 0,1 dB(A). Dies sind Geräuschunterschiede, die vom menschlichen Gehör nicht mehr wahrnehmbar sind.

#### Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt und Relevanzprüfung

Auf Grundlage einer Relevanzprüfung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorzunehmen. Die Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die nachfolgenden Tiergruppen / Arten in der Artenschutzrechtlichen Prüfung detailliert zu betrachten sind:

---

<sup>24</sup> GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. - FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel

<sup>25</sup> GARNIEL, A. & U. GARNIEL (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen für die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Abteilung Straßenbau

- Fledermäuse in Bäumen und Lichtwirkung im Umfeld
- Kammmolch, Laubfrosch mit Wanderung im Landlebensraum, Knickverlust
- Gehölzvögel in Knicks und Wald, Verlust und Störungen
- Wespenbussard und Mittelspecht im Schutzgebiet im Wald, Störungen
- Heidelerche und Rebhuhn als Potenzial auf der Ackerfläche, Störungen

Betroffenheiten der Haselmaus, Zauneidechse und Kreuzotter konnten aufgrund von Kartierung und Negativnachweis ausgeschlossen werden.

#### Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse - Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

##### **Fledermäuse (Anhang IV der FFH-Richtlinie)**

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Es wird in Knick mit tlw. größeren Gehölzen eingegriffen. Einige der Arten können hier Tagesquartiere haben, größere Baumhöhlen mit Wochenstuben oder Winterquartiere wurden aufgrund des Fehlens von Höhlenbäumen ausgeschlossen. Das Töten von Tieren ist daher in Tagesquartieren regelungsbedürftig (Fällzeitenregelung AV 01).

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Es sind im Geltungsbereich Flugrouten entlang der Gehölze in Verbindung mit Nahrungshabitaten u.a. im angrenzenden Grünland aber auch im weiteren Umfeld vorhanden. Störungen, z.B. durch die Zunahme von Lichtemissionen, sind durch geeignete Lichtplanung zu vermeiden. Erforderlich wird eine Vermeidungsmaßnahme (Beleuchtung AV 02).

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- Es gehen keine relevanten Quartiere verloren, Tagesquartiere erfordern keine Kompensation und sind auch hier nicht in einem Ausmaß betroffen, das Auswirkung auf Wochenstuben haben könnte. Flugrouten und Grünland als Nahrungsraum bleiben unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-02 funktionsfähig erhalten. Der Verlust an der kleinen Grünfläche stellt für das Schutzgut Tiere einen Verlust dar, dieser ist jedoch nicht artenschutzrechtlich für Fledermäuse so relevant, dass dadurch der Erhalt der Arten und Populationen gefährdet würde

##### **Kammmolch (Anhang IV der FFH-Richtlinie)**

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Tötungen oder Verletzungen können stattfinden, wenn die Bauarbeiten während der Amphibienwanderung vor oder nach der Laichperiode stattfinden (1. Februar bis 31. Juli). Da dieses möglich ist, wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Das meistens trockene Regenwasserversickerungsbecken ist als Laichgewässer nicht

geeignet, Wanderungen von Tieren können aber (außer von Osten) nicht ausgeschlossen werden. Bauarbeiten am Regenwasserversickerungsbecken erfolgen nur für wenige Tage vergleichbar einer Gewässerunterhaltung. Sie greifen nicht in Gehölze ein. Um diese zugänglich für Tiere zu halten, wird auf eine Auszäunung des Regenwasserversickerungsbeckens und der Knicks verzichtet. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt sich dann nicht (Amphibienzaun AV 03)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen sind während der Bauphase nicht zu erwarten. Störungen durch Beleuchtung wertvoller Wanderstrukturen (Knicks) werden durch Maßnahme AV-02 vermieden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien werden nicht zerstört. Es werden weder Laichgewässer noch Landlebensräume (Gehölzbereiche, Grünland) in einem relevanten Umfang für die betrachtete Art durch die Planung zerstört. Der Kammmolch ist auf schattige Waldbereiche als Landlebensraum angewiesen, diese liegen v.a. im angrenzenden Schutzgebiet. Der zu entfernende Knick ist aufgrund seiner geringen Länge und der verbleibenden Knicks nicht relevant für die Funktion der potenziellen Lebensstätte.

#### ▪ Laubfrosch

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Tötungen oder Verletzungen sind auszuschließen, da der zu entfernende Knick als potenzieller Landlebensraum aktuell auf den Stock gesetzt ist, d.h. keinen Lebensraum für den Laubfrosch darstellt. Die Rodung erfolgt im Sommer. Auch spätere Nutzung ist an den zu erhaltenden Knick aufgrund von Schutzstreifen nicht relevant. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt sich nicht. (Knickschutzstreifen Laubfrosch AV 03a)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen sind während der Bauphase nicht zu erwarten. Störungen durch Beleuchtung wertvoller Wanderstrukturen (Knicks) werden durch Maßnahme AV-02 vermieden. Zudem wird durch Schutzstreifen an Knicks eine Beeinträchtigung durch Störung ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien i.S. von Laichgewässern werden nicht zerstört. Landlebensräume (Gehölzbereiche, Grünland) für die betrachtete Art werden durch die Planung nur mit 70 m Knick, derzeit auf den Stock gesetzt, entfernt. Der

Laubfrosch ist auf Gehölze im Umkreis des Laichgewässers angewiesen. Diese liegen in einem Umkreis von bis zu ca. 1 km. Ein Laichgewässer ist hier nicht bekannt. Der zu entfernende Knick ist aufgrund seiner geringen Länge, nur vereinzelt möglicherweise vorkommenden Laubfröschen und der verbleibenden Knicks nicht relevant für die Funktion einer potenziellen Lebensstätte. Der Verlust umfasst 3,5 % der Knicklänge im 1 km-Umfeld. Dieser Abschnitt stellt aufgrund der geringen Länge die Funktionsfähigkeit der potenziellen Lebensstätte nicht in Frage.

**Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter) Arten der Gilden ohne Mittelspecht und Wespenbussard (Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)**

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Um Tötungen oder Verletzungen bei Gehölzfällarbeiten zu vermeiden, wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich (Bauzeitenregelung AV 04)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als artenschutzrechtlich nicht erheblich einzustufen. Dies gilt auch für Störung in der Bauphase, da die Arten der Gilde 1 und 2 als nicht gefährdete Arten im Wirkraum Störungen durch v.a. Einkaufsmarkt, Parkplatz und Naherholung gewöhnt sind.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- Der Gehölzverlust stellt einen Verlust ganzer Reviere oder Fortpflanzungsstätten dar. Zum Erhalt der Funktion der verbleibenden Kicks sind als Maßnahme in der Bau- und Betriebsphase Schutzstreifen mit Abgrenzung erforderlich (Knickschutzstreifen AV 05)

**Brutvögel der Gehölze / Wälder Mittelspecht und Wespenbussard, Sprosser, Beutelmeise (Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)**

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Tötungen oder Verletzungen von Tieren, die hier nur im Vogelschutzgebiet angrenzend vorkommen (s. FFH-Studie, Wespenbussard und Mittelspecht), sind nicht möglich, da im Schutzgebiet keine Arbeiten erfolgen. Tötung von Tieren im indirekten Wirkraum erfolgen nicht, da hier keine Gehölze entfernt werden. Die Arten sind nicht im Bereich des zu entfernenden Knicks zu erwarten, da hier auf einem Wanderweg ständig Erholungsnutzung stattfindet. Da Maßnahmen nach AV-04 außerhalb der Brutzeit erfolgen oder davor so beginnen, dass die Vögel sich mit dem Brutstandort anpassen können, wird auch das Aufgeben von Brut durch Störung als Tötung ausgeschlossen.
- (s.a. Störung und Bauphase).

### Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Störungen sind für den Wespenbussard zu prüfen, der im näheren Umfeld des Vorhabens brütet. Das Vorkommen ist durch das Monitoring zum Vogelschutzgebiet bekannt und zusammen mit der Lärmwirkung nachfolgend angegeben. Die weiteren drei Arten sind weniger störeffindlich, sie werden daher im Folgenden durch die Maßnahmen für den Wespenbussard ausreichend geschützt.  
Maßgebend ist der Flugplatzlärm, der hier im Süden die Wirkung im Bestand mit > 59 dB verursacht. Die Betriebsphase der Kita verursacht dagegen auch im Prognosefall im Schutzgebiet weiterhin 57/58 dB, die Grenze verschiebt sich etwas in das Gebiet. Dies ist in der Differenzbetrachtung erkennbar.  
Die Wirkung der Zunahme der Lärmwirkung ist gegenüber der bereits höheren Vorbelastung einzuschätzen. Eine Beeinträchtigung der Art, die auch Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes ist, ist nicht sicher auszuschließen, so dass als Vermeidungsmaßnahme die Lage des Gebäudes und damit auch der Spielflächen als Belastungsquellen verändert wurde. Dies wird hier als Vermeidungsmaßnahme bewertet. (Verschiebung des Kita Gebäudes AV-06)

Die Zunahme von 0,1-0,2 dB am Brutplatz/Revier gem. Monitoring bzw. außerhalb der bestehenden Beeinträchtigung durch den Wanderweg und außerhalb eines Abstandes von 200 m vom Parkplatz, entsprechend der Fluchtdistanz des Wespenbussards ist weiter zu prüfen.

Da die Art eher optisch auf Störungen reagiert, dies hier aber keine relevante Rolle spielt (Abschirmung durch Knicks und Entfernung), der Wespenbussard bereits heute in ca. 200 m Entfernung vom Parkplatz aber auch ca. 100 m Entfernung vom Gartenmarkt brütet, ist hier eine Zunahme von Lärm so geringfügig, dass dies für den Menschen nicht wahrnehmbar ist.

Durch die Ackernutzung und Erholungsnutzung weist ein Teil des FFH-Gebietes und des Wirkraumes keine Habitatbedingungen für Arten der Wälder, wie den Wespenbussard und störungsempfindliche Arten auf. Hier ist im Bereich von Acker, Wanderweg und Störungen durch die Erholungsnutzung ein Brutplatz nicht möglich (s. Abb. 17). Es ist daher eine Entfernung zum Wanderweg, wie sie auch heute eingehalten wird, auch zukünftig anzusetzen. Eine Fluchtdistanz von 200 m im Bestand zu dem Parkplatz im Osten würde den Waldrand am Acker als Brutplatz zulassen. Hier ist nach dem Monitoring ein Revier auch verortet, so dass plausibel der Acker keine Brutmöglichkeit bietet und der Abstand zur Lärmquelle Parkplatz schon im Bestand die Brut in den ca. 200 m entfernten Wald verlagert.

Da Lärm auch für den Wespenbussard weniger störfähig (als optische Störung) ist und ein Brutplatz räumlich in der Lage nicht bekannt ist, ist für das größere Revier eine Brutplatznutzung weiterhin möglich. Damit ist auszuschließen, dass die **Betriebsphase** eine Beeinträchtigung für die Art und den Brutplatz darstellt.

In der **Bauphase** wäre eine Störung relevant, wenn die Ansiedlung in der Brutzeit gestört würde oder die Brut durch Störung aufgegeben würde. Brutzeit: Ende April bis Anfang September.

Eine Prognose zum Baulärm durch LAIRM Consult liegt nicht vor.

Zu berücksichtigen ist, dass der Wespenbussard stärker auf optische Störung als auf akustische reagiert, die hier zu prüfen ist. Die Baustelle selbst liegt hinter 2 Knicks, so dass optische Störungen keine Rolle spielen. Die Art baut ihr Nest im belaubten Zustand, wenn die Knicks als Sichtschutz funktionieren. Störungsempfindlichkeit ist v.a. gegenüber Bewegungen von Menschen oder Maschinen gegeben. Um Sichtschutz zu gewährleisten ist eine Maßnahme erforderlich. (Erhalt Knicks AV-07)

Die Lärmwirkung ergibt sich aus Erdarbeiten und Gebäudebaumaßnahmen. Lärmintensive Arbeiten, wie Rammarbeiten oder Abbruch von Gebäuden werden ausgeschlossen. Eine Bauablaufplanung liegt bisher nicht vor, der Beginn der Bauarbeiten wird für das 1. Quartal 2024 angestrebt, d.h. vor der Brutphase des Wespenbussards. Dies wäre positiv zu werten, da dann die Ansiedlung der Art die Baustelle bereits bei Auswahl des Neststandortes (dieser wird häufig gewechselt) berücksichtigen kann. Die Bauzeitdauer wird mit ca. 2 Jahren angegeben, bei Holzbauweise kürzer als bei konventioneller Bauweise. Da Baubeginn und Zeitraum nicht sicher bekannt sind, wird vorgegeben. (Vermeidung Baulärm in Brutzeit AV-08)

Trotz Überschneidung mit der Brutzeit, da nicht vermeidbar, wird optische Wirkung (AV-07) und Lärmwirkung (AV-08) so reduziert, dass der Brutbetrieb bzw. das angegebene Revier gem. dem Monitoring nicht beeinträchtigt wird.

Auf die Frage nach dem möglichst störungsfreien Horstumfeld wird in der FFH-Prüfung eingegangen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- Der Gehölzverlust außerhalb des Schutzgebietes stellt keinen Verlust von Fortpflanzungsstätten im Schutzgebiet für die Arten dar.

Störung durch die Betriebsphase wurde in b) Störung untersucht.

Störung in der Bauphase betrifft nicht die Funktion der Lebensstätte, da einerseits so geregelt, dass die Brut nicht gefährdet wird (s. Pkt. b) und andererseits nur im Jahr 2024/25 (Bau über 2 Jahre) relevant.

Die Lebensstätte des Waldbereiches mit Revier/Neststandort gem. Abb. 15 bis 17 bleibt daher funktional erhalten. Zu prüfen war die Möglichkeit einer essentiellen Nahrungsfläche. Der Wespenbussard hat ein großes Revier, das für die Nahrungsversorgung v.a. mit Insekten/Wespen bedeutsam ist. Die Grünlandfläche hat keine besondere Bedeutung für das Vorkommen von Wespen, auch die kleine magere Fläche in der Mitte kann keine hohe Zahl an Insekten bewirken, die im Vergleich zu der Fläche des FFH-Schutzgebietes eine bedeutende Wirkung haben könnte, da deutlich kleiner als 1 % der Fläche des FFH-Gebietes (ohne Blankensee, s. Bestand Brutvögel). Eine essentielle Nahrungsfläche besteht daher im Geltungsbereich nicht.

### **Heidelerche, Rebhuhn**

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Die Arten wurden als Potenzial im Schutzgebiet auf der angrenzenden Ackerfläche

nicht ausgeschlossen. Es sind keine Tötungen möglich, da das Vorkommen außerhalb der Flächeninanspruchnahme liegt. Tötung durch Baubeginn in der Brutzeit und das Verlassen von Nest oder Jungtieren durch Störung wird durch die Maßnahmen AV-07 bis AV-08 ausgeschlossen.

#### Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Die Heidelerche war gem. Monitoring 2009 nicht im Wirkraum vertreten. Sie wird aber in der Ackerfläche im Wirkraum Lärm nicht ganz ausgeschlossen. Die Maßnahme für den Schutz des Wespenbussards ist jedoch auch für die Heidelerche und das Rebhuhn wirksam. Die geringe Zunahme mit den Lärmquellen ohne Vermeidungsmaßnahme wird durch die Gebäudeverschiebung nach Südwesten gemindert, so dass eine Beeinträchtigung der Ackerfläche mit Potenzial Heidelerche in der Betriebsphase nicht gegeben ist. Störung in der Bauphase ist durch die Maßnahmen AV-04, AV-07 und AV-08 ausgeschlossen. Die Ackerfläche selbst (außerhalb des Vogelschutzgebietes) steht auch bei geringer Lärmwirkung mit geeigneten Flächen und gering bis keiner Lärmzunahme zur Verfügung.

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- Die Flächeninanspruchnahme außerhalb des Schutzgebietes stellt keinen Verlust von Fortpflanzungsstätten im Schutzgebiet/für die Art dar.

#### Studie zur FFH-Verträglichkeit

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich das Besondere Schutzgebiet (BSG) „Grönauer Heide“ sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“.

In einer FFH-Vorprüfung wurde geprüft, ob eine Handlung vorliegt, die –ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets verursachen kann und ob dadurch eine FFH-Prüfung erforderlich ist. Hierzu wird zunächst der Wirkraum mit den Natura 2000-Gebieten überlagert. Sofern es zu Überschneidungen kommt, ist zu prüfen, ob das Vorhaben zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Gebiets führen kann. Als Datengrundlagen wurden die Standarddatenbögen und Erhaltungsziele verwendet. Zudem wurden Daten zu Artenvorkommen (WinArt-Daten) beim LLUR abgefragt. Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass Betroffenheiten für Wespenbussard, Heidelerche und Fledermäuse in einer vertiefenden Studie zu untersuchen sind. Darüber hinaus sind Regelungen für den Kammmolch, die Haselmaus und national geschützte Arten erforderlich.

Auf dieser Grundlage wurde eine FFH-Prüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben NATURA 2000-Schutzgebiete berührt und durch indirekte Wirkungen artenschutzrechtliche Konflikte auslösen könnte, die auch relevant für die NATURA 2000-Schutzgebiete sind. Betroffen sind hier:

- NATURA 2000-Gebiete: Wespenbussard, Heidelerche
- Artenschutz: Kammmolch, Laubfrosch, Fledermäuse, Brutvögel der Gehölze

Die FFH-Prüfung zeigt mit den Vorgaben des Artenschutzes und des Gebietsschutzes, dass Vermeidungsmaßnahmen und Kompensation zum Artenschutz und eine schadenbegrenzende Maßnahme zum Vogelschutzgebiet erforderlich sind.

Als Ergebnis wurde das Gebäude der Kita nach Westen verschoben. Eine Lärmwirkung in die Schutzgebiete wird dadurch weitgehend vermieden. Weiterhin sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Bauzeitenregelungen
- Amphibienzaun, der vermeidet, dass der Kammmolch ggf. in Baufelder wandert
- Konzept zu einer naturverträglichen Beleuchtung

Betroffenheiten der Haselmaus und von Reptilien konnten aufgrund von Kartierung und Negativnachweis ausgeschlossen werden.

#### Ergebnis Artenschutzrechtliche Prüfung und Studie zur FFH-Verträglichkeit

Bei Beachtung der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahme ist das Vorhaben mit den Zielen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und dem Gebietsschutz NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG verträglich.

#### **c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen**

##### Fällzeitenregelung (AV 01)

Um Tötungen von Fledermäusen zu vermeiden sind Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm nur im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.02. zu fällen. Die Bauzeitenregelung (AV 04) ist zu beachten.

##### Beleuchtung (AV 02)

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei Beleuchtung von Straßen / Parkplätzen / Wegen / Kita-Außengelände im Geltungsbereich ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen im Umfeld sicher zu stellen. Zur Beleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. LEDs mit warmweißem Licht zu wählen, mit einer Wellenlänge von unter 540 nm und einer Farbtemperatur von 2.400 K oder weniger (LEDs besitzen im Vergleich zu den meisten herkömmlichen Leuchtmitteln eine deutlich geringere Anziehungskraft auf Insekten, was sich sehr positiv auf die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse auswirkt und ein tödliches Anfliegen der Lampen weitgehend verhindert). Grünstrukturen (Knicks) dürfen nicht beleuchtet werden. Umgebende Knicks sind in der Flugzeit der Tiere (März bis Oktober) vor Licht zu schützen, d.h. es soll an/über Knicks 0,2 Lux nicht überschritten werden.

Bei nächtlichen Bauarbeiten und Fledermausaktivität (März bis November) sind Richtstrahler zu verwenden, die nur die Baufelder beleuchten.

### Amphibienzaun (AV 03)

Es ist ein Amphibienzaun um den Geltungsbereich bzw. die Baustellen vor Baufeldfreimachung und Geräteinsatz (außer im Nordosten, Zufahrt) herzustellen und im Zeitraum vom 01.02. bis 31.10. zu pflegen und zu erhalten. Dieser muss aus dem Baufeld nach außen übersteigbar sein. Fangemeier sind nicht einzusetzen. Tiere können bei ggf. erfolgenden Wanderungen um das Baufeld herum wandern. Der Zaun ist bis zur Fertigstellung des Gebäudes und der Straße zu pflegen und später wieder abzubauen. Bei Herstellung in der Wanderzeit vom 01.02. bis 31.10. ist eine biologische Baubegleitung erforderlich, die sicherstellt, dass vor Baubeginn keine Tiere innerhalb des Zaunes verblieben sind.

### Knickschutzstreifen (AV 03a)

Knickschutzstreifen sind während der Bau- und Betriebsphase so einzurichten, dass die Gehölze nicht beeinträchtigt werden. Die Knickpflege bleibt davon unbenommen zulässig.

### Bauzeitenregelung (AV 04)

Tötungen von Vögeln sind zu vermeiden, indem sämtliche Eingriffe (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. sowie spätere Bauarbeiten im Geltungsbereich) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01.10. und dem 01.03., stattfinden. Die AV (01) ist zu beachten.

Wenn die Baumaßnahmen vor Beginn der Brutperiode, also vor dem 01.03., einsetzen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden, kann auf die o.g. Bauzeitenregelung verzichtet werden. Auch hier ist die Fällzeitenregelung (AV 01) zu beachten.

### Knickschutzstreifen (AV 05)

Für die Knicks ist durch Schutzstreifen sicher zu stellen, dass diese einschließlich der für Schleswig-Holstein typischen Gehölzarten und Pflegezeiträume erhalten bleiben.

Um den Knickverlust zu kompensieren, ist ein Knickausgleich mindestens im Verhältnis 1:1 artenschutzrechtlich erforderlich. Für die nicht gefährdeten Arten ist dies nicht vorgezogen und nicht im direkten räumlichen Zusammenhang erforderlich.

### Verschiebung des Kita Gebäudes (AV-06) Betriebsphase

Wespenbussard (und Mittelspecht sowie Heidelerche): Verschieben des Kita-Gebäudes Richtung Schutzgebiet und damit Verlagern der Spielflächen v.a. in den abgewandten Bereich Richtung bestehender Versorgungsmärkte. Das Gebäude wirkt damit Lärm mindernd, die Verschiebung wurde auch von der UNB in der frühzeitigen Beteiligung angeregt. Die o.g. Lärmwirkung wird dadurch reduziert, so dass am Brutplatz und überwiegend im Schutzgebiet keine Lärmwirkungszunahme verbleibt.

#### Erhalt von Knicks am Wanderweg (AV-07) Bauphase

Erhalt der Knicks am Wanderweg als Sichtschutz über die gesamte Bauzeit, d.h. kein „Auf den Stock setzen“ der Gehölze bis zum Ende der Bauphase.

Bewegliche Baumaschinen und deren Arbeitshöhe sollen die Höhe der Knicküberhälter am Wanderweg (ca. 13 m) nicht wesentlich (in der Brutzeit) überschreiten.

#### Lärmindernde Maßnahmen (AV-08) Bauphase

Bei Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

- Bau mit geringerer Lärmintensität und möglichst kürzerer Bauzeit, z.B. in Holzbauweise
- Baubeginn deutlich vor Brutzeit, mindestens seit März
- Bauzeit durchgängig ohne Stillstand der Bauphase
- Bauzeit von 7:00 bis 18:00 Uhr
- Nutzung von lärmarmen Baumaschinen (z.B. blauer Engel), wenn die Lärmquelle höhere Lärmintensität erwarten lässt
- mobile Lärmschutzmaßnahmen direkt an der Schallquelle im Falle von zu erwartenden Lärmspitzen bei lärmintensiven Bauabläufen

#### **d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Ein artenschutzrechtliches Ausgleichsfordernis ergibt sich für die Gilde der Gehölzvögel (Knickverlust). Der Ausgleich ist nicht vorgezogen und nicht im direkten räumlichen Zusammenhang nötig und wird unter dem Schutzgut Pflanzen (Kapitel „d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“) detailliert beschrieben.

### **11.2.6 Schutzgut Pflanzen**

#### **a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes**

Zur Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstruktur im Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Groß Grönau und dessen Umfeld (Untersuchungsgebiet) wurde im August 2021 eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Der Bestand wurde anhand des aktuellen Kartierschlüssels des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein; Stand: April 2021) aufgenommen.

Die vorliegende Biotoptypenkartierung stellt eine aktuelle Bestandserfassung der Biotop- und Nutzungstypen innerhalb und angrenzend an das Plangebiet dar. Die Knicks im Untersuchungsgebiet wurden zusätzlich gemäß dem Ökologischen Knickbewertungsrahmen bewertet.

Das Untersuchungsgebiet liegt inmitten einer heterogen gestalteten Landschaft aus Gartenbauflächen, Gewerbeflächen (Sondergebiet), landwirtschaftlichen Nutzflächen

und einem FFH-Gebiet. Die unterschiedlichen Nutzungen werden durch Knicks voneinander getrennt. Östlich des Plangebiets liegt ein Gewerbekomplex aus Aldi, Markant, Sparkassenfilialen, einer Apotheke und weiteren Einrichtungen zur Nahversorgung. Die Erschließung des Gewerbekomplexes und des Plangebietes erfolgt über die östlich gelegene Hauptstraße in Groß Grönau. Nördlich des Plangebietes befinden sich Flächen mit Blumen zum selber-pflücken der nördlich davon gelegenen Gärtnerei. Südlich und westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Die westlich des Plangebietes gelegene Ackerfläche ist Teil des ca. 345 ha großen FFH-Gebietes „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (FFH DE 2130-391). Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein größtenteils trocken liegendes Regenwasserversickerungsbecken.

### Gehölze

Der überwiegende Teil der Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet wird von Knicks gebildet. Dabei sind sowohl durch Überhälter durchgewachsene Knicks (HWb) als auch typische Knicks (HWy) und Redder (HWy/hr) mit überwiegend Sträuchern und einzelnen Überhältern vorhanden. Im Bestandsplan sind die einzelnen Knicks im Untersuchungsgebiet nummeriert und anhand der ökologischen Knickbewertung bewertet.

Die Knickwälle sind, mit Ausnahme des Knicks Nr. 6, leicht bis stark degradiert und überwiegend flächig bewachsen. Der durchgewachsene Knick (HWb 1) ist durch nur eine Baumreihe und ein paar Sträucher auf dem Knickwall geprägt. Die Knicks (HWy 4 und 5) sind Bestandteil eines Redders, wobei der Knick (HWy 5) überwiegend zweireihig bewachsen und deutlich lückiger ausgeprägt ist als sein Gegenüber. Die Artenvielfalt der Gehölze variiert je Knick. Während die Knicks (HWy 3, 6 und 8) relativ artenreich mit Rot-Buche, Hainbuche, Hasel, Schwarz-Erle, Stiel-Eiche, Faulbaum, Hänge-Birke, späte Traubenkirsche, Eberesche, Holunder, Flieder, Brombeere und Weiden ausgeprägt sind, gibt es auch Knicks im Untersuchungsgebiet (HWy 1 und 5), die nur eine geringe Artenvielfalt mit Hainbuchen, Buchen, Hasel sowie Faulbaum und Pappel aufweisen. Der Knick (HWy 3) wird deutlich anthropogen überprägt, durch häufigen Rückschnitt der Gehölze im Bereich der angrenzenden Parkplätze des Gewerbekomplexes und durch die Ablage von Müll. Als Zugang zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind innerhalb der Knicks (HWy 3, 5 und 7) Lücken mit Breiten von 2,0 m und 10,0 m vorhanden.

Zusätzlich befinden sich im Untersuchungsgebiet, am Rand der Parkplatzfläche des Nahversorgungszentrums angrenzend an das Plangebiet zwei Hainbuchen als Einzelbäume.

### Flächen für Landwirtschaft und Gartenbau sowie Trockenrasen

Nördlich des Plangebietes liegt eine gartenbaulich genutzte Fläche zum Anbau und Pflücken von Blumen (AGb). Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme standen u.a. Sonnenblumen auf der Gartenbaufläche.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein Acker, der intensiv z.B. mit Mais bewirtschaftet wird (AAy).

Ein Teil der Flächen im Plangebiet sowie die Fläche südlich des Plangebietes werden als Grünland genutzt. Die Ausprägung der Grünlandarten variiert je nach Standort in trocken und mäßig feucht. Das Grünland südlich des Plangebietes wird aufgrund der Deckung mit über 25% an Feuchtezeigern und des Vorkommens von mind. 8 Wertgrünlandarten als sonstiges artenreiches Feuchtgrünland (GFr) klassifiziert. Als wertgebende Arten sind hier die Folgenden zu nennen: Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Kleinköpfige Pippau (*Crepis capillaris*), Moor-Labkraut (*Galium uliginosum*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Gewöhnliche Sumpfkresse (*Rorippa palustris*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Gewöhnliche Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*). In den Randbereichen befinden sich auch kleinere Bestände aus Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*).

Das Grünland innerhalb des Plangebietes ist weniger feucht, teilweise sogar trocken und sandig ausgeprägt. Durch die Lage inmitten von Knicks sind die Randbereiche des mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünlands (GYy) innerhalb des Plangebiets vor allem durch Giersch (*Aegopodium podagraria*) und bereichsweise durch Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) geprägt. Weiterhin kommen in den Randbereichen Arten, wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Jakobs-Greiskraut (*Jacobaea vulgaris*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Weißes Labkraut (*Galium album*) und Wiesenklee (*Trifolium pratense*) vor. Das nicht durch Knicks beschattete Zentrum der Grünlandfläche unterscheidet sich in der Artenzusammensetzung stark von den Randbereichen. Hier befinden sich vor allem prägende Arten für sonstige Sand-Magerrasen (TRy) mit unterschiedlichen Deckungsgraden. Während das Kleine Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) und die Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*) flächendeckend vorkommen, sind Arten, wie Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Steifhaariger Löwenzahn (*Leontodon hispidus*) und Feld-Klee (*Trifolium campestre*) nur bereichsweise vorhanden. Zudem kommt die gemäß Rote Liste SH stark gefährdete Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) und die gefährdete Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*) in kleineren Beständen vor.

Nördlich des Regenwasserversickerungsbeckens befindet sich eine weitere kleine Flächen mit sonstigem Sand-Magerrasen mit überwiegend Kleinem Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) und Hasenklee (*Trifolium arvense*) sowie kleineren Beständen des gemäß Rote Liste SH gefährdeten Berg-Sandglöckchens (*Jasione montana*) und geringen Individuen der gefährdeten Rundblättrigen Glockenblume (*Campanula rotundifolia*).

### Ruderalbewuchs und Seggenried

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Regenwasserversickerungsbecken, dass jedoch zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ohne Wasser war. Der Grund und die Böschungen des Regenwasserversickerungsbeckens sind komplett von Stauden und bereichsweise Seggen bewachsen, die zwar auf feuchten Standorten stehen aber keine Dauernässe ertragen. So wird vermutet, dass das Regenwasserversickerungsbecken die meiste Zeit im Jahr trocken liegt. Am Grund des Beckens befindet sich eine feuchte Hochstaudenflur (RHf) aus überwiegend Gräser, wie Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*) sowie Kräutern, Binsen und Stauden, wie z.B. Floh-Knöterich (*Persicaria maculosa*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Sumpf-Schachtelhalm (*Equisetum palustre*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*).

Die Böschungen des Regenwasserversickerungsbeckens sind durch eine ruderale Staudenflur frischer Standorte (RHm) geprägt, die teilweise durch Weiden- und Erlenaufwuchs verbuschen. Je nach Lage am oberen oder unteren Ende der Böschung sind verschiedene Arten vertreten, wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Jakobs-Greiskraut (*Jacobaea vulgaris*), Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*). Im südlichen Randbereich des Regenwasserversickerungsbeckens mischen sich ebenfalls einzelne Individuen von Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) in die ruderale Staudenflur.

Weiterhin befindet sich im südlichen Bereich des Grundes des Regenwasserversickerungsbeckens ein (Groß-)Seggenried (NSs), bestehend aus Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und Schlank-Segge (*Carex acuta*).

### Grünflächen im Zusammenhang mit besiedelten Bereichen

Im nördlichen und nordöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine intensiv gepflegte Rasenfläche, die von Spaziergängern und für Hunde zum Auslauf auch abseits des vorhandenen Weges genutzt wird. Aufgrund der höheren Artenvielfalt und der trockenen Ausprägung sowie dem Vorkommen einer Art der Vorwarnliste der Roten Liste SH wird die Rasenfläche als arten- und strukturreich (SGe) klassifiziert. Teilweise ist die Rasenfläche im Unterbewuchs durch Moose bedeckt. Zusätzlich kommen die folgenden Arten in der arten- und strukturreichen Rasenfläche vor: Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und das Silber-Fingerkraut (*Potentilla argenta*), welches auf der Vorwarnliste der Roten Liste steht.

### Gewerbe- und Verkehrsflächen

Die Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Schleswig-Holstein enthält keinen Biotoptyp mit der Bezeichnung „Sondergebiet“, als welches das angrenzende Nahversorgungszentrum planungsrechtlich festgesetzt ist. Im Folgenden wird der Begriff Gewerbekomplex/-gebiet (Slg) als zutreffendster Biotoptyp festgelegt.

Als vollversiegelte Verkehrsflächen (SVs) sind die Hauptstraße und Erschließungsstraße des Gewerbekomplexes/-gebietes (Slg) einschließlich des entlang der Erschließungsstraße vorhandenen Fußgängerwegs und der großflächige Parkplatz zu nennen. Der Fußgängerweg geht Richtung Westen mit dem Beginn von Knick (HWy 6) in einen mit Sand und Grand teilversiegelten Weg (SVt) über und endet schließlich zwischen dem Redder aus den Knicks (HWy 4 und 5) in einem unversiegelten Weg (SVu) mit wiesenartigem Saum.

### Wald gemäß § 2 LWaldG

Westlich des Plangebietes befindet sich Wald gemäß §2 LWaldG. Gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG ist durch die baulichen Anlagen ein erforderlicher Waldabstand von 30 m einzuhalten und in den Bebauungsplan nachrichtlich aufzunehmen. Dies gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.

### Bewertung

Für die naturschutzfachliche Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen werden folgende naturschutzfachliche Kriterien herangezogen:

- Grad der Naturnähe,
- Vorkommen seltener Arten,
- Gefährdung bzw. Seltenheit,
- Vollkommenheit und
- zeitliche Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit.

Anhand dieser Kriterien erfolgt eine Einstufung der im Plangebiet und dessen Umfeld festgestellten Biotoptypen. Für die Einstufung wird eine Skala zu Grunde gelegt, die sechs Wertstufen von 0 „ohne Biotopwert“ bis 5 „sehr hoher Biotopwert“ umfasst.

**Tabelle 5 Bewertung der Biotoptypen**

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen	Schutzstatus
5	<b>sehr hoher Biotopwert:</b> sehr wertvolle, naturnahe Biotoptypen, Reste der ehemaligen Naturlandschaft mit vielen seltenen oder gefährdeten Arten	Nicht im Untersuchungsgebiet vorhanden	

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen	Schutzstatus
4	<b>hoher Biotopwert:</b> naturnahe Biotoptypen mit wertvoller Rückzugsfunktion, extensiv oder nicht mehr genutzt; Gebiet mit lokal herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	Sonstiger Sand-Magerrasen (TRy) Redder (HWy/hr)	§30 (2) Nr. 3 BNatSchG
3	<b>mittlerer Biotopwert:</b> relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit reicher Strukturierung, hoher Artenzahl und einer, besonders in Gebieten mit hohem Anteil von Arten der Wertstufe 4, hohen Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	Typische Knicks und durchgewachsene Knicks (HWy und HWb) Großseggenried (NSs) Sonstiges artenreiches Feuchtgrünland (GFr) Arten- und strukturreicher Rasen (SGe) Feuchte Hochstaudenflur (RHf) Ruderale Staudenflur frischer Standorte (RHm)	§ 30 (2) Nr. 1 BNatSchG § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG
2	<b>niedriger Biotopwert:</b> Nutzflächen oder Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standort-eigenschaften, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für euryöke Arten	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) Intensivacker (AAy) Gartenbaufläche mit Blumen (AGb) Unversiegelte Wege (SVu)	
1	<b>sehr niedriger Biotopwert:</b> Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell ersetzbaren Strukturen; fast vegetationsfreie Flächen, extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige euryöke Arten von Bedeutung	Teilversiegelte Flächen (SVt)	
0	<b>ohne Biotopwert:</b> überbaute oder vollständig versiegelte Flächen	Vollversiegelte Flächen (SVs) Gewerbegebiet (Slg)	

### Knickbewertung

Die Knicks im Plangebiet wurden gemäß dem ökologischem Knickbewertungsrahmen in drei Wertstufen (I-III) unterteilt, wobei die Wertstufe am hochwertigsten anzusehen ist. Bewertungskriterien sind die Beschaffenheit des Knickwalls, die Gehölzanordnung, die Dichte des Gehölzbestandes und weitere Besonderheiten wie das Vorhandensein von Überhältern sowie die Artenvielfalt. Bei den acht Knicks im Plangebiet sind drei Knicks mit der Wertstufe I zu bewerten, während der Rest bis auf eine Ausnahme (Wertstufe III) der Wertstufe II zuzuordnen ist.

### **b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Bei Umsetzung der Planung gehen die Biotoptypen, die sich auf Flächen befinden, die in Folge der Festsetzungen im Bebauungsplan einer Nutzungsänderung unterworfen sind, verloren. An ihre Stelle treten Biotoptypen der Siedlungsbereiche, wobei die Versiegelung und die Nutzungsintensität zunehmen werden. Das Regenwasserversickerungsbecken wird in Folge der Umsetzung der Planung vermehrt durch die Versickerung von Regenwasser aus dem Plangebiet in Anspruch genommen und dafür baulich in geringem Umfang erweitert. Aufgrund der lediglich geringen Mehrinanspruchnahme, die nicht mit einer dauerhaften Änderung des Wassermillieus verbunden ist, ist jedoch davon auszugehen, dass die Biotope, die sich aktuell dort befinden, auch weiterhin Bestand haben werden. Das ist insofern besonders positiv zu bewerten, als dass dort ein gesetzlich geschütztes Biotop und schützenswertes Biotop vorhanden sind.

Durch die Umsetzung der Planung ist im Bereich der Gemeinbedarfsfläche das geschützte Biotop „Sonstiger Sand-Magerrasen (TRy)“ bedroht. Dieses wird im Zuge der Umsetzung der Maßnahme durch eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme verlagert.

Durch die Umsetzung der Planung werden im Plangebiet gesetzlich geschützte Knickstrukturen entfernt oder entwidmet. Dies stellt eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften) dar und ist auszugleichen. Es findet allerdings auch ein Lückenschluss bestehender Knickstrukturen durch die Neuanlage von Knick sowie die Festsetzung zum Erhalt von Knicks mit zusätzlichen Knickschutzstreifen statt. Die Eingriffe in Knickstrukturen werden in der weiteren Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vertiefend betrachtet.

Gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG wurde der 30 m Waldabstand in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Eine nachteilige Auswirkung der Planung auf den Waldbestand im Umfeld ist nicht gegeben.

### c) **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen**

#### Knickschutzstreifen

Die Knickschutzstreifen sind in einer Breite von 3,0 m bzw. 5,0 m als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln, nur einmal jährlich, frühestens ab dem 1.07., zu mähen, inklusive Abfuhr des Mähgutes, und auf Dauer zu erhalten. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie gärtnerische oder sonstige Nutzungen sind dort nicht zulässig. Der Knickschutzstreifen ist angrenzend zur Fläche für Gemeinbedarf mit einer mindestens 120 cm hohen Einfriedigung von der Außenspielfläche des Kindergartengeländes zu trennen.

#### Schutz von Gehölzstrukturen vor Beeinträchtigungen während der Bauphase

In der Bauphase sind die Maßnahmen entsprechend DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07 zu beachten.

#### Waldabstand

Gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG ist der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen aufzunehmen. Der 30 m Waldabstand ist in der Planzeichnung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 nachrichtlich übernommen.

### d) **Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

#### Eingriffe in Knickstrukturen

Für Eingriffe in Knickstrukturen finden die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 Anwendung. Demnach ist ein Ausgleich im Verhältnis von 1:2 durch die Rodung von 73,0 m Knick notwendig. Es ergibt sich somit für die Rodung ein Ausgleichsbedarf von 146,0 m Neuanpflanzung.

Im Bebauungsplan ist die Entwidmung von 81,0 m Knick festgesetzt. Der Ausgleich ist im Verhältnis 1:1 zu erbringen, was einem Ausgleichsbedarf von 81,0 m Knickneuanlage entspricht.

Dieser Ausgleichsbedarf wird teilweise durch die Neuanlage eines Knicks im Plangebiet auf 10 m ausgeglichen. Es verbleibt ein externer Ausgleichsbedarf von insgesamt 217,0 m Knick. Der verbleibende Ausgleich erfolgt über Knickpflanzungen in den folgenden Ökokonten:

Tabelle 6 Ökokonten Knickausgleich

Ökopunkte-Knick	Ökokonto-Knick Az.:	Kreis	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
85	670022.8540.1906.19-0002	Segeberg	Travenhorst	2	113/13, 222, 230
132	670022.8540.1906.20-0002	Segeberg	Travenhorst	2	25/19, 230

### Knickneuanlage im Plangebiet

Die Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen ist auf einem Wall durchgehend mit den standortheimischen Gehölzen der folgenden Liste in der Qualität: Strauch 2 mal verpflanzt 60-100 bzw. leichter Heister, verpflanzt 100-125 zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. Der Anteil der zu pflanzenden Heister sollte etwa 1/3 an der Gesamtanzahl der Pflanzen betragen. Der Wall ist in seinen Ausmaßen den angrenzenden vorhandenen Knickwällen anzugleichen. Wurzelstubben und Feldsteine, die im Zuge der Erschließung anfallen, können in geringem Umfang in den Knickwall eingearbeitet werden. Die Anpflanzung ist zum Schutz vor Verbiss während einer 3-jährigen Anwuchspflege einzuzäunen.

Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Korbweide (*Salix viminalis*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Schw. Holunder (*Sambucus nigra*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

### Eingriff in Sonstiger Sand-Magerrasen geschützt gemäß §30 (2) Nr. 3 BNatSchG

Durch die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf geht bei Umsetzung der Planung ein geschütztes Biotop (Sonstiger Sand-Magerrasen geschützt gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG) verloren.

Die naturschutzfachliche Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgt für das geschützte Biotop gemäß den Hinweisen „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“<sup>26</sup> und der dazugehörigen Anlage „*Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung*“<sup>27</sup> aus dem Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013.

„*Können ausnahmsweise Beeinträchtigungen nicht vermieden werden, sind zusätzlich zu den unter Nummer 3.1 genannten Maßnahmen folgende Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen:*

– *bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z.B. Trockenrasen – Pionierstadien –, Ruderalfluren, Forstkulturen) mindestens im Verhältnis 1 zu 1,“*

Bei einem Eingriff auf einer Flächengröße von etwa 200,0 m<sup>2</sup> hat demzufolge ein Ausgleich in gleicher Höhe zu erfolgen. Dieser erfolgt in Nachbarschaft zum Plangebiet.

<sup>26</sup> MELUR (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel, 09.12.2013

<sup>27</sup> MELUR (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung, Kiel, 09.12.2013

Bei dem Zielstandort handelt es sich um das Flurstück 122 (Flur 2, Gemarkung Groß Grönau), welches sich südwestlich des Plangebietes und angrenzend an die Straße Heuterdamm befindet. Es wurde analog zur Eingriffsfläche ein ganzjährig besonnter Standort gewählt.

Der Ausgleich wird dadurch erbracht, dass die geschützten Pflanzbestände (Glockenblume (*Campanula rotundifolia*) und Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*)) in der Blütezeit kenntlich gemacht werden und inkl. dem zugehörige Substrat (Stärke mind. ca. 30 cm) mit geeignetem Gerät aufgenommen und an den Zielstandort versetzt werden. Die Kenntlichmachung erfolgt innerhalb der Blütezeit zwischen Juni bis Oktober. Es ist darauf zu achten, dass die Arbeiten bei geeigneter Witterung stattfinden (feucht, bedeckt, kein Frost).

Da der Oberboden am Zielort aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sehr nährstoffreich ist, ist dieser in Vorbereitung für das Pflanzplanum abzuschleifen und ggf. durch Aufbringen eines mageren Substrates zu verbessern. Verbleibende Lücken in der hergestellten Ausgleichsfläche sind mit einem standortgerechten Regiosaatgut anzusäen. Anschließend ist der Bereich je nach Witterung ggf. durchdringend zu wässern.

Es ist eine Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege durch jährlich einmalige Mahd (nach dem 15. Juni) vorzunehmen, um das Anwachsen der Pflanzenbestände und die Entwicklung der Fläche zu dem Zielbiotop zu gewährleisten. Das Mähgut ist abzufahren. Es erfolgt kein Ausbringen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln. Der Bereich inkl. feldseitigem 1 m breitem Schutzstreifen ist gegen Betretung und Verbiss mit einem Wildschutzzaun (Maschenweite  $\geq$  15 cm, Bodenabstand mind. 20 cm) abzuführen.

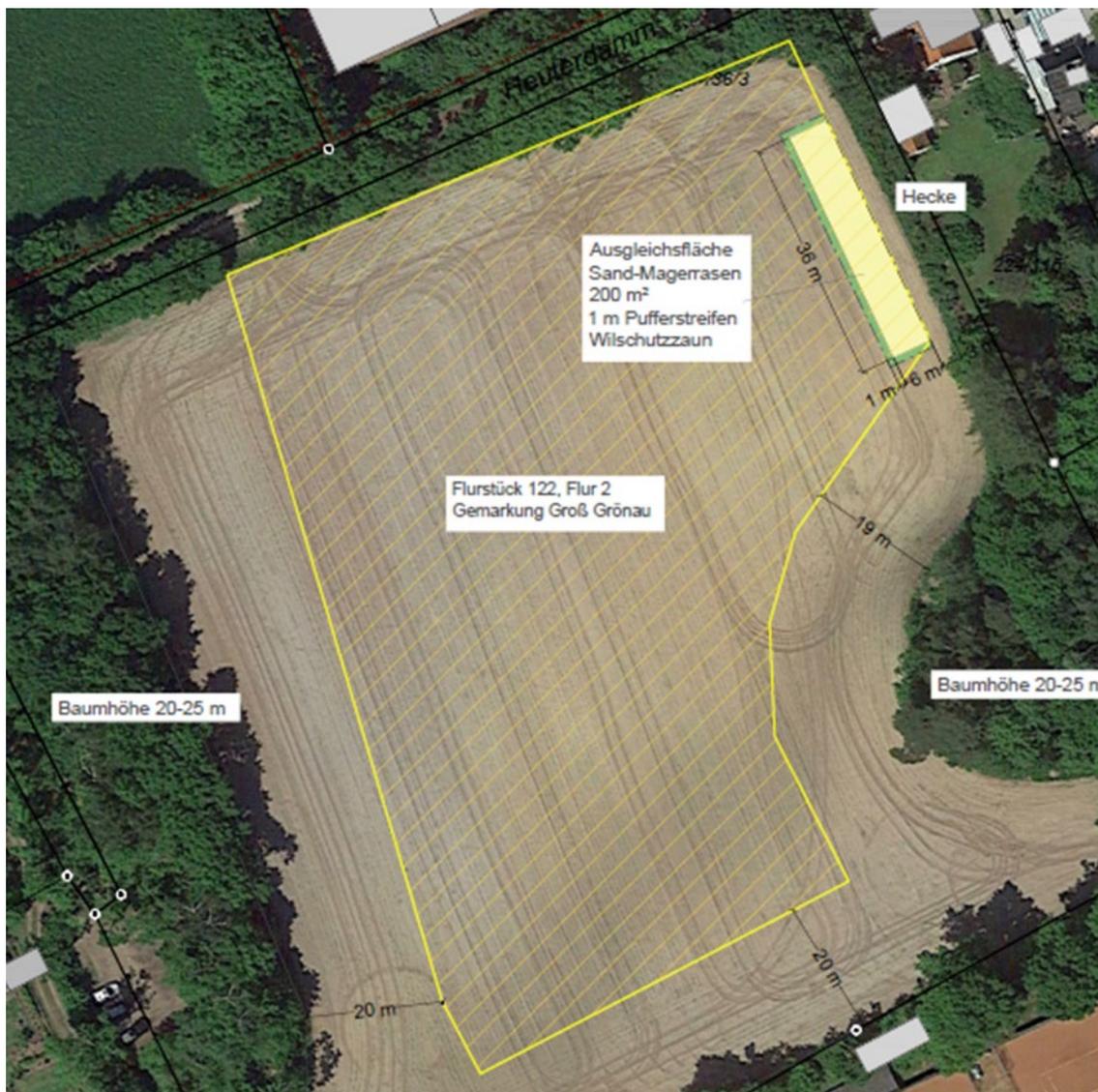


Abb. 18: Lage Ausgleichsfläche „Sand-Magerrasen“

### 11.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

#### a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes

Biologische Vielfalt umfasst, neben der Vielfalt an verschiedenen Tier- und Pflanzenarten, auch die genetische Vielfalt sowie die Vielfalt der Lebensräume. Gerade naturnah ausgeprägte Grünflächen und Gehölze verbessern das Lebensraumangebot für heimische Tier- und Pflanzenarten und leisten dadurch einen Beitrag zur biologischen Vielfalt.

Gleichzeitig tragen diese Flächen zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser bei, schützen den Boden, wirken sich positiv auf die Luftqualität und das Lokalklima und das Stadt- und Landschaftsbild aus.

### Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten

Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten wird innerhalb der Schutzgüter Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften) und Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften) detailliert beschrieben.

### Vielfalt der Lebensräume

Natura 2000 ist das zusammenhängende ökologische Netz von Schutzgebieten auf Basis der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Mit diesem europaweiten Verbund von Schutzgebieten sollen die natürlichen Lebensräume und gefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft erhalten werden.

Alle Natura 2000-Gebiete im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG in Verbindung mit § 4 LNatSchG sind gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 24 LNatSchG allgemein gesetzlich geschützt. Hierdurch sind in den Natura 2000-Gebieten des Landes alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Westlich ca. 100 m entfernt vom Plangebiet befinden sich das Europäische Vogelschutzgebiet 2130-491 „Grönauer Heide“ und angrenzend das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 2130-391 „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“.

Der Gesamtkomplex ist aufgrund seines herausragenden Artenreichtums mit zahlreichen charakteristischen und seltenen Arten nährstoffarmer Heide-, Moor- und Gewässerlebensräume besonders schutzwürdig. Besonders zu erwähnen ist die artenreiche Insekten- und Amphibienfauna mit vielen seltenen und bedrohten Arten.

Übergreifendes Schutzziel für das Gebiet ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines komplexen, vielfältig strukturierten Landschaftsausschnitts mit den typischen Arten und Lebensräumen nährstoffarmer Standorte. Hierzu sind die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung nährstoffarmer, offener Standorte, eines intakten naturraumtypischen Wasserhaushaltes sowie die extensive Nutzung oder Pflege bestimmter Lebensräume besonders wichtig.

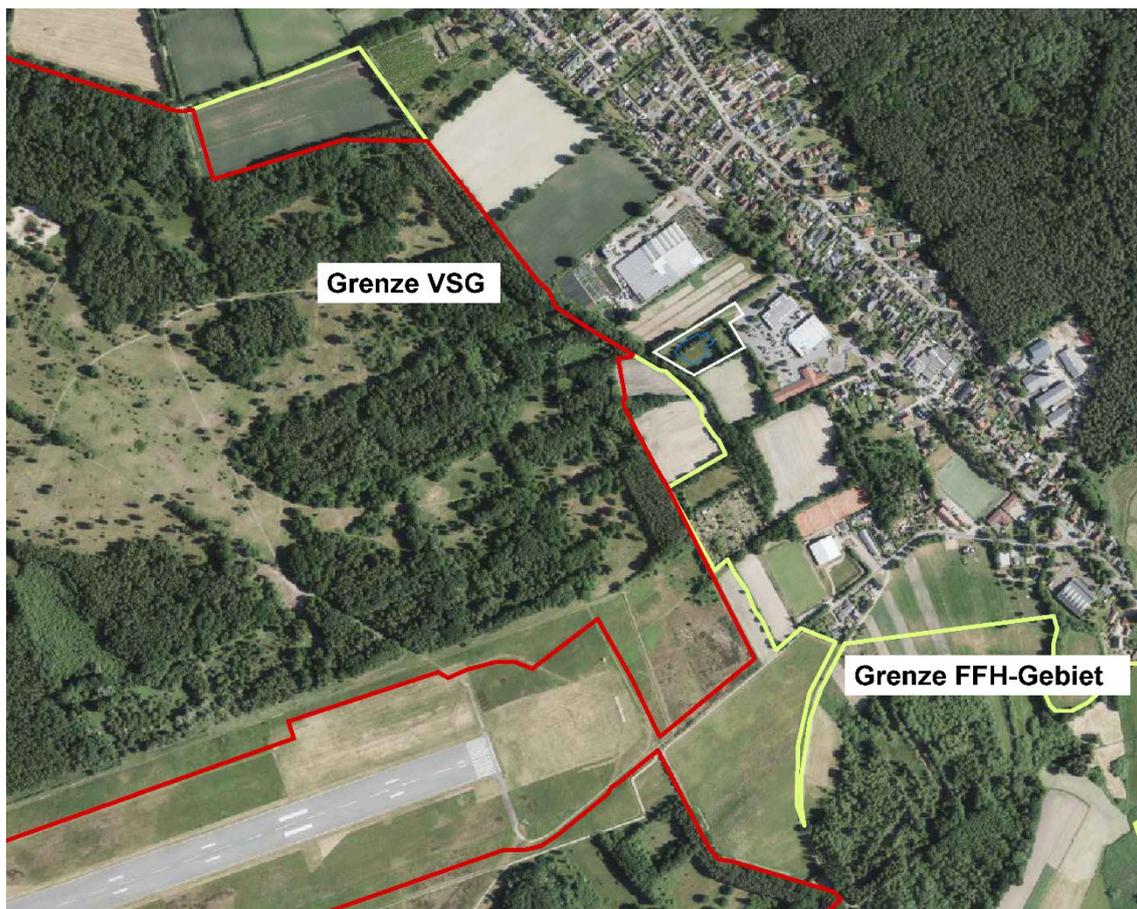


Abb. 19: Luftbild (GDI-SH) mit Lage des FFH-Gebietes 2130-391 (grün) und des EU-Vogelschutzgebietes 2130-491 (rot) und Plangebiet (weiß)

Das angrenzende FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet sind ebenfalls Bestandteil eines regionalen Grünzuges. Regionale Grünzüge sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten, der Land- und Forstwirtschaft, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes und der Freiraumerholung.

#### b) **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

##### Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten

Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten wird innerhalb der Schutzgüter Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften) und Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften) detailliert beschrieben.

### Vielfalt der Lebensräume

Um die Auswirkungen der Planung auf das westlich angrenzende FFH-Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (Nr. 2130-391) und das in westlicher Richtung etwa 100 m entfernte EU-Vogelschutzgebiet „Gönauer Heide“ (Nr. 2130-491) einschätzen und fachlich bewerten zu können, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung und Studie zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Vorhaben mit den Zielen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und dem Gebietsschutz NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG verträglich.

#### **c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt werden multifunktional über die Schutzgüter Tiere und Pflanzen formuliert.

### **11.2.8 Schutzgut Ortsbild / Landschaft**

#### **a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines geplanten Landschaftsschutzgebietes. Gemäß aktueller Aussage des Landschaftsrahmenplanes (2020) sind im Kreis Herzogtum Lauenburg derzeit jedoch keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

### Untersuchungsraum

Zur Beschreibung des Ortsbildes ist die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches vorzunehmen, dieser beinhaltet das Plangebiet, welches sich durch den Geltungsbereich der vorliegenden Planung definiert. Natur und Landschaft werden in der Regel aus der Perspektive wahrgenommen, die 1-2 m über dem Erdboden liegt. Landschaftselemente, die diese Höhe übersteigen, verdecken die Sicht auf die dahinter liegende Landschaft. Wie groß dieser Bereich ist, hängt von der Größe des Landschaftselementes, der Topografie und dem Abstand des Betrachters von dem Sichthindernis ab. Da sich das Plangebiet innerhalb eines ebenen Geländes befindet, wird die Sicht also bereits durch niedrige Strukturen begrenzt. Als Ausgangspunkt etwaiger Sichtbeziehungen werden in einem ersten Schritt die angrenzenden Straßenzüge definiert. Der Untersuchungsbereich ist bei der Feststellung etwaiger nachteiliger Auswirkungen der Planung auf das Orts- und Landschaftsbild entsprechend auszuweiten.

### Vorbelastungen

Die gesamte Hauptstraße in Groß Grönau (ehemals B 207) wird als Belastungsquelle angrenzender Bereiche durch Schadstoffeintrag, Lärm, Zerschneidung, Orts- und

Landschaftsbild abgebildet. Weiterhin befindet sich westlich des Untersuchungsraumes in einer Entfernung von etwa 400 m der Flugplatz Blankensee.

### Erlebbarkeit

Die Erlebbarkeit bzw. das Erholungspotenzial einer Landschaft ist abhängig von der Zugänglichkeit und der Einsehbarkeit, insbesondere durch Ausblicke von vorhandenen Wegen und Siedlungsbereichen.

Sowohl die Erlebbarkeit als auch das Erholungspotenzial im Untersuchungsbereich werden als mittel bewertet, da das Gebiet durch Fuß-, Gehwege und Straßen erschlossen ist. Wichtige Bedeutung für die Naherholung weist der Wirtschaftsweg „Krummer Redder“ auf. Dieser verläuft westlich des Plangebietes und wird über die Verlängerung der Straße „Grönauer Heide“ erschlossen, die durch das Plangebiet verläuft. Die Fläche für den Gemeinbedarf, die im Bebauungsplan festgesetzt ist, befindet sich allerdings auf einer Fläche, die durch eine umgrenzende Eingrünung lediglich wenig erlebbar ist.

### Landschaftsbildqualität

Die Landschaftsbildqualität eines Landschaftsraumes wird anhand der Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Eigenart bewertet und kann für den Untersuchungsraum aufgrund der nachfolgenden Ausführungen insgesamt als „mittel“ bewertet werden.

### **Vielfalt**

Die Vielfalt einer Landschaft setzt sich aus der Reliefvielfalt, Flächenvielfalt und Strukturvielfalt zusammen. Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend eben ausgeprägt, sodass die Reliefvielfalt mit gering bewertet wird. Die Flächenvielfalt ist im Untersuchungsgebiet als hoch einzustufen. Es sind sowohl Siedlungsflächen, Ackerflächen, Waldflächen, Wiesenflächen als auch Wegeflächen vorhanden.

Die Strukturvielfalt des Untersuchungsgebietes ist vor allem durch seine Kleinräumigkeit gegeben. So wechseln sich auf relativ engem Raum verschiedene lineare Elemente in Form von Wegen und Gehölzen mit Feldern, Wiesen, bebauten Flächen und Waldflächen ab. Demzufolge ist von einer hohen Strukturvielfalt auszugehen.

Insgesamt ist demzufolge von einer „hohen“ Vielfalt des Plangebietes auszugehen.

### **Naturnähe**

In Bezug auf die Naturnähe ist das Untersuchungsgebiet durch die Nähe zu dem FFH-Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (Nr. 2130-391) und das in westlicher Richtung etwa 100 m entfernte EU-Vogelschutzgebiet „Gönauer Heide“ (Nr. 2130-491), sowie den östlich liegenden „Falkenhusener Forst“ geprägt. Weiterhin befindet sich auf der Plangebietsfläche eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche, die mit dem Ziel einer gewissen Naturnähe angelegt wurde, jedoch auch eine landwirtschaftliche Prägung als Wiese/Weide aufweist. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich das Untersuchungsgebiet angrenzend zum Siedlungsbereich

befindet. Demzufolge ist für das Untersuchungsgebiet von einer „mittleren“ Naturnähe auszugehen.

### **Eigenart**

Als die Eigenart bestimmende Kriterien werden die Ursprünglichkeit, die Struktur sowie die Einzigartigkeit der Landschaft herangezogen. Als raumbildende Strukturen sind im Untersuchungsgebiet sämtliche linienhaften und flächigen Gehölze zu nennen, welche überwiegend eine gute Ausprägung haben. Aufgrund der weiten Verbreitung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Groß Grönau ist die Einzigartigkeit der Fläche im Plangebiet als gering einzustufen. Die Ursprünglichkeit einer Fläche kann durch die Betrachtung der Historie vor dem Einsetzen der Industrialisierung der Landwirtschaft ermittelt werden. Auf den Karten der Preußischen Landesaufnahme (um das Jahr 1900) ist im Untersuchungsgebiet eine Ackerfläche mit Knicks vorhanden. Die Knicks sind heute noch vorhanden oder an gleicher Stelle wiederhergestellt. Das Plangebiet weist daher eine hohe Ursprünglichkeit auf. Insgesamt wird die Eigenart daher als „mittel“ bewertet.

### Visuelle Verletzlichkeit

Neben der Landschaftsbildqualität ist auch die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft für die Beurteilung von Auswirkungen der Planung von Bedeutung. Je einsehbarer (durchsichtiger) eine Landschaft ist, desto höher ist die visuelle Empfindlichkeit.

Durch die umliegenden Gehölzstrukturen ist die Sicht in das Plangebiet von außen begrenzt. Lediglich in der vegetationsfreien Zeit, ist eine geringfügige Einsehbarkeit des Plangebietes gegeben, die aufgrund der Gehölzdichte und des geringen Reliefs des Plangebietes jedoch nicht als bedeutend angesehen werden kann.

Die Bewertung der visuellen Verletzlichkeit der Landschaft stellt sich in nachfolgender Tabelle dar und ist als „**gering**“ zu bewerten.

**Tab. 1: Kriterien zur Beurteilung der visuellen Verletzlichkeit einer Landschaft<sup>28</sup>**

Visuelle Verletzlichkeit Wertstufe	Bewertungskriterien	
	Relief/ Morphologie	Vegetationsstrukturen
Hoch	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Flach bis wellig</u></li> <li>▪ Große Sichträume, kleine Sichtverschattungsräume</li> <li>▪ Weite Einsehbarkeit</li> <li>▪ Weiträume Sichtbeziehungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedrige Vegetationsstruktur</li> <li>▪ Offene Vegetationsstrukturen</li> <li>▪ Weite Einsehbarkeit</li> </ul>
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wellig</li> <li>▪ mäßige Höhenunterschiede</li> <li>▪ eingeschränkte Sichträume</li> <li>▪ begrenzte Einsehbarkeit</li> <li>▪ eingeschränkte Sichtbeziehungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ unregelmäßig hohe Vegetationsstrukturen</li> <li>▪ lockere Vegetationsstrukturen</li> <li>▪ begrenzte Einsehbarkeit</li> </ul>
<u>Gering</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stark wellig bis hügelig</li> <li>▪ größere Höhenunterschiede</li> <li>▪ <u>kleine Sichträume, große Sichtverschattungsräume</u></li> <li>▪ <u>geringe Einsehbarkeit</u></li> <li>▪ <u>kurze Sichtbeziehungen</u></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>hohe Vegetationsstrukturen</u></li> <li>▪ <u>dichte Vegetationsstrukturen</u></li> <li>▪ <u>geringe Einsehbarkeit</u></li> </ul>
<u>Unterstrichen</u> = entspricht Bestand		

### Gesamtempfindlichkeit

Die Gesamtempfindlichkeit des Landschaftsbildes ergibt sich durch Überlagerung der Landschaftsbildqualität mit der visuellen Verletzlichkeit. Bei einer mittleren Landschaftsbildqualität und einer geringen visuellen Verletzlichkeit der Landschaft ergibt sich eine „**mittlere**“ Gesamtempfindlichkeit.

### Regionaler Grünzug

Der regionale Grünzug wird im Regionalplan westlich der Hauptstraße (ehemalige B 207) dargestellt. Das Plangebiet befindet sich am Rand dieser Darstellung. Auf dieser Seite der Straße sind bereits vereinzelt Nutzungen, wie Gärtnerei und Nahversorgungszentrum aber auch Wohnen vorhanden. Derzeit verzahnt sich die Landschaft hier mit dem Ortsrand. Eine klare bzw. geradlinige Grenze zur freien Landschaft ist nicht ablesbar. Prägend für das Landschaftsbild sind hier die schachbrettartigen landwirtschaftlichen Flächen, die zumeist durch ein enges Knicknetz voneinander getrennt sind. Auch die mit den landwirtschaftlichen Flächen verzahnten baulichen Nutzungen sind zumeist durch Knicks eingegrünt. Der Westen ist durch die Flächen des FFH- und Naturschutzgebietes rund um den Lübecker Flughafen geprägt, bei welcher sich Wald, Heide und Moor abwechseln.

<sup>28</sup> MWVATT SH; MUNL SH (2004): Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau), Kiel, Stand: August 2004.

**b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Der Bebauungsplan setzt eine Gebäudehöhe von etwa 10,0 m bei II Vollgeschossen fest. Dadurch ragt das Gebäude nicht über die umgebenden Knicks hinaus. In den Wintermonaten oder nach dem fachgerechten Knicken (alle 10-15 Jahre) der Gehölze kann sich die Sichtbarkeit des Gebäudes gering erhöhen. Die Umgebung des Plangebietes ist jedoch intensiv durch Knickstrukturen eingefasst, welche die Sichtbarkeit des Gebäudes auch durch zeitversetztes Knicken der Gehölze einschränken. Die Einsehbarkeit kann über eine Dachbegrünung weiter reduziert werden. Eine Einsehbarkeit ist von dem angrenzenden Wirtschaftsweg „Krummer Redder“ kaum gegeben, da hier der Redder die Sicht in das Plangebiet behindert. Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch die mittlere Gesamtempfindlichkeit des Untersuchungsraumes und die gegebene Vorbelastung durch Verkehrs- und Gewerbeemissionen von keiner erheblichen Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Ortsbild/ Landschaft ausgeht.

Die Vorgaben für regionale Grünzüge werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt, da sich das Plangebiet am Rande der Flächenausweisung des regionalen Grünzuges befindet, alle randlichen Grünstrukturen erhalten bleiben und somit die Eigenart des Landschaftsbildes erhalten bleibt, das Plangebiet durch den Wanderweg „Krummer Redder“ von den Schutzgebieten getrennt ist und eine angepasste Bebauung entsteht.

**c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen**Dachbegrünung

Flachdächer und fachgeneigte Dächer mit einer maximalen Neigung bis 10° sind mit Ausnahme der Flächen für technische Aufbauten mit einem Substrataufbau von mindestens 8 cm extensiv zu begrünen.

Erhalt und Pflege der randlichen Knickstrukturen

Die randlichen Knickstrukturen sind zur Gewährleistung einer konsequenten Eingrünung des Plangebietes zu erhalten. Bei den fachgerecht durchgeführten Pflegemaßnahmen ist auf eine zeitliche Staffelung des Gehölzrückschnittes (Knicken) zu achten. Zur Gewährleistung der Eingrünungsfunktion ist ein vollständiger Gehölzrückschnitt der Knickstrukturen zu vermeiden.

**d) Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Ortsbild / Landschaft sind durch die Umsetzung der Planung nicht absehbar, da die randlichen Knickstrukturen erhalten und mit Schutzstreifen abgesetzt werden. Es sind keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen notwendig.

### **11.2.9 Schutzgüter Klima und Luft**

#### **a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes**

Das maritime Klima der Gemeinde Groß Grönau zeichnet sich durch geringe Tag-/Nachtunterschiede aus, da Nord- und Ostsee aufgrund ihrer großen Wassermassen als Temperaturpuffer wirken. Die langjährige Durchschnittstemperatur beträgt 8,8°C bei einem jährlichen Niederschlag von 712 mm.

Frischluft Quellgebiete in Form von Wäldern, die eine klimahygienische Funktion aufweisen, sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Dort befinden sich lediglich Knickstrukturen, die in einem geringen Umfang lufthygienische Funktion aufweisen. Westlich des Plangebietes befinden sich allerdings Waldflächen, die zum FFH-Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (Nr. 2130-391) gehören. Östlich des Plangebietes in etwa 300 m Entfernung zum Plangebiet sind durch den Falkenhusener Forst ebenfalls umfangreiche Gehölzbestände vorhanden. Diese Gebiete sind in Bezug auf die Versorgung mit Frischluft für die Gemeinde Groß Grönau von herausragender Bedeutung.

#### **b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Für die Einrichtung der Fläche für den Gemeinbedarf ist die Rodung von 73,0 m Knick erforderlich. Diese Rodung stellt in Anbetracht der Ausmaße der vorhandenen Gehölzstrukturen im und angrenzend an das Plangebiet keine erheblich nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter Klima und Luft dar. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch diesen im Vergleich geringfügigen Eingriff, die lufthygienische Situation vor Ort nachteilig verändern wird.

#### **c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind nicht erforderlich.

### **11.2.10 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

#### **a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes**

Auf den Karten der Preußischen Landesaufnahme (um das Jahr 1900) ist im Untersuchungsgebiet eine Ackerfläche mit Knicks vorhanden. Die Knicks sind heute noch vorhanden oder an gleicher Stelle wiederhergestellt. An der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft eine Wegeverbindung in Form eines Redders, bei der es sich um ein erhaltenswertes Kulturlandschaftsgut handelt. Im weiteren Plangebiet sind keine Kulturdenkmale bekannt.

**b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die Umsetzung der Planung kann infolge der Bauarbeiten zu einem Auffinden von Kulturdenkmalen führen. Es werden insofern Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter notwendig.

Der Teil des westlich verlaufenden Redders, der sich innerhalb des Geltungsbereiches befindet, wird durch textliche Festsetzungen geschützt und in seiner Struktur ergänzt.

**c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**Schutz von Kulturdenkmalen § 15 DSchG

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung an die Denkmalschutzbehörde.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**11.2.11 Wechselwirkungen**

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungen und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind jeweils bei der Darstellung der Auswirkungen berücksichtigt worden. Voraussichtlich resultieren keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzierung von Auswirkungen.

**11.2.12 Kumulierende Wirkungen**

Gemäß Anlage 1 Ziffer 2. Abs. b) Ziffern ff) zu § 2 Abs. 4 BauGB und den §§ 2a und 4c BauGB sind die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Baumaßnahmen im Plangebiet auf die o.g. Schutzgüter zu beschreiben, unter anderem infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete.

Der Begriff "Kumulierung" ist in Anlage 1 zum BauGB nicht definiert. Infolgedessen wird hierzu auf § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.12.2019 zurückgegriffen.

Nach § 10 Absatz 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Im räumlichen Zusammenhang sind keine vergleichbaren, weiteren Bauvorhaben geplant, die zu einer kumulierenden, nachteiligen Wirkung führen.

### 11.3 Ökologische Bilanzierung

Tabelle 7 Ökologische Bilanzierung - Gegenüberstellung Eingriff und Ausgleich

Schutzgut	Ausgleichserfordernis	Ausgleichsmaßnahme
<b>Fläche</b>		
Nutzungsänderung	Die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden multifunktional über das Schutzgut Boden formuliert.	
<b>Boden</b>		
Neuversiegelung	Das Ausgleichserfordernis, das durch Eingriffe in den Boden hervorgerufen wird, beläuft sich auf <b>1.623 m²</b> .	Der Ausgleich in Höhe von 6.557 m² erfolgt über das Ökokonto „Barbusch“, Flurstück 237 (Flur 2, Gemarkung Schmilau, Herzogtum Lauenburg). Auf der Fläche des Ökokontos werden ein extensives, artenreiches Grünland sowie Feldgehölze mit Saumstreifen entwickelt.
Inanspruchnahme einer naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche	Es wird davon ausgegangen, dass sich die Wertigkeit der Fläche pro Jahr um ca. 3 % erhöht. Diese Wertsteigerung ist jedoch auf höchstens 30 % begrenzt. Sie wird auf die ursprüngliche Flächengröße angerechnet. Es ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf für die Beseitigung der Ausgleichsfläche von insgesamt <b>4.934 m²</b> .	
<b>Pflanzen</b>		
Rodung und Entwidmung von Knick	Ausgleichsbedarf	85 m Ökokonto 670022.8540.1906.19-0002,

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ durch Rodung entspricht 146,0 m (Faktor 1:2)</li> <li>▪ durch Entwidmung entspricht 81,0 m (Faktor 1:1)</li> </ul> <p>Summe Ausgleichsbedarf 227 m</p>	<p>Segeberg, Travenhorst 2, 113/13, 222, 230</p> <p>132 m Ökokonto 670022.8540.1906.20-0002, Segeberg, Travenhorst 2, 25/19, 230</p> <p>Ausgleich innerhalb des Plangebietes durch Anpflanzung von Knick auf Länge von 10 m</p>
<b>Entfernen geschützter Pflanzbestände</b>	Bei einem Eingriff auf einer Flächengröße von 200,0 m <sup>2</sup> erfolgt ein Ausgleich in gleicher Höhe.	Der Ausgleich erfolgt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet auf dem Flurstück 122 (Flur 2, Gemarkung Groß Grönau), welches sich südwestlich des Plangebietes und angrenzend an die Straße Heuterdamm befindet und wird dadurch erbracht, dass die geschützten Pflanzenbestände dorthin umgesiedelt werden.

#### 11.4 Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen

##### Unfälle oder Katastrophen

Unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten:

- Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich weder Industrie- oder Gewerbeanlagen noch landwirtschaftliche Großbetriebe, die bei Unfällen nachteilige Auswirkungen auf die Planung bewirken könnten.
- Es befinden sich keine derartig erhöhten Geländeformen, so dass infolge von Erdbeben nachteilige Auswirkungen für die Planung entstehen könnten.
- Es grenzen keine Oberflächengewässer direkt an den Plangebiet an, so dass im Vorhabengebiet keine nachteiligen Auswirkungen durch Hochwasserereignisse zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine Betriebsbereiche nach § 3 (5a) BImSchG geplant oder zulässig, so dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und schweren Unfälle auf schutzbedürftige Gebiete in der Nachbarschaft entstehen.

## Klimawandel

Zur Berücksichtigung von Klimawirkungen ist von einem maximalen Zeitraum auszugehen, welcher der Lebensdauer des Vorhabens entspricht.

- Die im Rahmen des Bebauungsplanes geplanten Flächen für Gemeinbedarf mit den erforderlichen Erschließungsstraßen und die dauerhafte Versiegelung einer naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche verursacht keine erheblichen Mengen an Treibhausgasemissionen.
- Durch die Planung wird nicht in Ökosysteme mit besonderer Senkenfunktion für Treibhausgase, wie Wälder oder Moore, eingegriffen.
- Die Planung beeinträchtigt keine Schutzgüter, die infolge des Klimawandels besonders empfindlich sind. Der Boden im Plangebiet besteht nicht aus klimasensitiven Böden.

Die Entwicklung Gemeinbedarfsfläche mit den erforderlichen Erschließungsstraßen ist weder erheblich anfällig gegenüber Hitze noch Kälte. Starkregenereignisse können über Versickerungssysteme in den Boden eingeleitet werden.

## **11.5 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen**

### **11.5.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

#### Standortüberprüfung

Bereits seit 2017 wurden einzelne Standorte für den Neubau einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Groß Grönau untersucht. Mit dem Planungsrecht für den Neubau einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Groß Sarau mit 60 Kita Plätzen konnte der dringende Bedarf an Kindergarten- und Krippenplätzen im Planungsraum Nord des Amtes Lauenburgische Seen zunächst entlastet werden. Weiterhin wurde 2020 ein Kompromiss durch eine 3-jährige Übergangslösung am Standort Bürgerpark in der Ortsmitte Am Torfmoor mit der Kreisverwaltung erreicht. Die Genehmigung der Nutzung bzw. die Verlängerung der Nutzungsänderung für die Container-Kita und die Kindertagesstätte im Grönau-Forum läuft jedoch am 31.07.2023 aus.

Von August 2020 bis Februar 2021 erfolgten Kontaktaufnahmen mit privaten Grundstückseigentümern für potenzielle Standorte. Als Ergebnis ist festzustellen, dass keine Bereitschaft zur Veräußerung von Flächen außerhalb oder am Rande der Lärmzonen des Verkehrsflughafens Lübeck-Blankensee vorhanden ist. In der „Standortsuche für den Neubau einer Kindertagesstätte in Groß Grönau“<sup>29</sup> werden insgesamt 10 Standorte auf ihre Eignung untersucht und bewertet. Auf diese wird in der Begründung detailliert eingegangen. Die Standortuntersuchung kommt zu folgendem Ergebnis: Der Standort „Grönauer Heide“ hinter den Märkten (Aldi, Markant) befindet sich direkt an der Grenze zur Nacht-Schutzzone und innerhalb der Tag-Schutzzone 2.

---

<sup>29</sup> Amt Lauenburgische Seen; Gemeinde Groß Grönau, Standortsuche für den Neubau einer Kindertagesstätte in Groß Grönau, Stand: 25.02.2021.

Mit einer Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot innerhalb der Lärmschutzbereiche und nach Lösung der naturschutzrechtlichen Konflikte ist dieser Standort aufgrund seiner Anbindung und Lage sehr gut als Standort für eine Kindertagesstätte geeignet.

### Innenentwicklungspotenziale

Aufgrund des begrenzten Flächenangebotes, der einschränkenden Situation durch den Lübecker Flughafen und weiteren dringenden Bauvorhaben bleiben der Gemeinde zur Entwicklung einer neuen Kindertagesstätte nur begrenzte Möglichkeiten, die ausnahmslos mit Konfliktpotenzialen bezüglich des Fluglärms und des Naturschutzes belastet sind.

Zudem spielt die Verfügbarkeit der Flächen eine wichtige Rolle. Auch geeignete Flächen im Innenbereich oder am Ortsrand können nicht entwickelt werden, wenn die Gemeinde diese Flächen nicht zu einem angemessenen Preis erwerben kann.

Da für in Betracht kommende Flächen in der Gemeinde die Verkaufsbereitschaft fehlt oder diese Grundstücke nicht zu angemessenen Preisen angeboten werden, bleiben der Gemeinde nur ihre eigenen Flächen für eine Entwicklung.

Diese Flächen weisen jedoch entweder alle Konfliktpotenziale mit dem Verkehrsflughafen Lübeck und dem Naturschutz auf oder sie sind bereits für eine andere Nutzung vorgesehen.

Die Konflikte durch den Flughafen und mit dem Naturschutz werden jedoch bei einigen Standorten als lösbar angesehen. Hierzu zählen der Standort Nr. 5 Am Heuterdamm und Standort Nr. 6 Grönauer Heide hinter den Märkten. Ebenfalls gut geeignet ist der Standort Nr. 9 Neues Heidredder. Da der Standort Nr. 5 Am Heuterdamm für ein neues Feuerwehrgerätehaus mit großzügigen Verkehrs- und Übungsflächen für die ortsansässige Feuerwehr genutzt werden soll und der Standort Nr. 9 Neuer Heidredder zu einer Fläche für altersgerechtes Wohnen entwickelt werden soll, bleibt der Gemeinde nur der Standort Nr. 6 Grönauer Heide hinter den Märkten. Dieser hat den Vorteil bereits flächenschonend angebunden zu sein, so dass eine aufwändige Erschließung entfällt. Weiterhin sind hier bereits Nutzungen der Versorgung wie Einkaufsmärkte aber auch Apotheke und Kinderarzt vorhanden, die mit der geplanten Kindertagesstätte gute Synergien erzeugen. Ein weiterer Vorteil ist die Lage etwa mittig der Gemeinde und nahe des neuen Ortskerns mit Grönau Forum, Bibliothek, Sportplatz und Sporthalle. So ist davon auszugehen, dass für die meisten Einwohner kurze Wege gegeben sind, die fußläufig oder mit dem Fahrrad bewältigt werden können.

Aufgrund dieser Vorteile hat sich die Gemeinde dazu entschlossen den Standort Nr. 6 „Grönauer Heide hinter den Märkten“ für den Neubau einer Kindertagesstätte zu entwickeln.

### Gebietsinterne Planungsalternativen

Das Architekturbüro Heske Hochgürtel Lohse hat zur Bebauung verschiedene Gebäudekubaturen und -stellungen auf dem Grundstück hinter den Märkten erarbeitet. U.a. um eine verträgliche Wirkung zum benachbarten FFH-Gebiet zu erreichen, wurden

Überlegungen zur Gebäudestellung angestellt. Eine detaillierte Betrachtung der verschiedenen Planungsmöglichkeiten ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Die Erschließung entlang des nordwestlich gelegenen Knicks und dessen Erhalt wird in der Alternativenprüfung nicht verändert bzw. betrachtet, da die Anbindung an die Straße „Grönauer Heide“ die Erschließung nur im Norden zulässt. Auch die Wendeanlage im Westen bleibt unverändert, um hier am Ende der geplanten Erschließung eine Wendemöglichkeit zu berücksichtigen.

In allen Planungsalternativen wird der „innere“ Knick am Regenwasserversickerungsbecken entwidmet und als Gehölzstreifen erhalten. Der zweite innere Knick entlang des vorhandenen Fußweges entfällt vollständig, um das Grundstück effektiv nutzen zu können. Die randlichen Knickstrukturen bleiben erhalten und werden mit Knickschutzstreifen abgesetzt. Vorgabe für die Gebäudestellung ist ein 10,0 m breiter Abstand zum jeweiligen Knickfuß.

Nachfolgend werden die Vor- und Nachteile der verschiedenen Planungsmöglichkeiten verkürzt gegenübergestellt:

**Tabelle 8 Gegenüberstellung der verschiedenen Planungsalternativen**

Vorteile	Nachteile	Ergebnis
Gebäuelage im Osten des Plangebietes im Bereich des bestehenden Versickerungsbeckens		
-Größtmöglicher Abstand zum FFH-Gebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfangreiche Knickrodung im Bereich des Versickerungsbeckens erforderlich.</li> <li>- Anlage eines neuen Versickerungsbeckens.</li> <li>- Technische Machbarkeit im Plangebiet u.U. nicht gegeben.</li> <li>- Umfangreicher Bodenaustausch notwendig.</li> </ul>	- Keine vertiefende Betrachtung
Planungsalternative 1 Gebäuelage im Osten der Wiesenfläche. Spielfläche südwestlich des Gebäudes.		
-Viel Abstand zum FFH-Gebiet	- Im Nahbereich zum Plangeltungsbereich geringe Zunahmen von Lärm, maximal 1,2 dB(A)	- Veränderung der Gebäudestellung erforderlich, um Abschirmwirkung zum FFH-Gebiet zu verbessern.
Planungsalternative 2 Gebäuelage mittig im Plangebiet. Spielfläche beidseitig des Gebäudes.		
-Lärmtechnische Verbesserung der Situation durch Abschirmwirkung des Gebäudes	- Weiterhin Möglichkeit der Lärmwirkung auf FFH-Gebiet durch südwestliche Spielfläche.	- Veränderung der Gebäudestellung erforderlich,

für die Hälfte der Spielflächen zum FFH-Gebiet.		um Abschirmwirkung zum FFH-Gebiet zu verbessern.
Planungsalternative 3 Gebäudelage im Westen des Plangebietes. Spielfläche nordöstlich des Gebäudes.		
Anordnung der Spielflächen östlich des Gebäudes dadurch größtmögliche Abschirmung der Spielflächen zum FFH-Gebiet		- Grundlage für die weitere Planung, da größtmögliche Abschirmwirkung zum FFH-Gebiet.

Mit der Planungsvariante 3 werden die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt des Wespenbussards umgesetzt. Da für die Nutzung des Grundstückes als Kita-Standort alle Außenflächen, bis auf die Knickschutzstreifen, zum Bespielen genutzt werden, kann eine Beeinträchtigung des benachbarten FFH-Gebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 17, 3. Änderung und der Ansiedlung der Kindertagesstätte sind ausschließlich im Nahbereich zum Plangeltungsbereich geringe Zunahmen von maximal 1,6 dB(A) zu erwarten. Im EU-Vogelschutzgebiet liegen die Differenzen überwiegend nur bei 0,1 dB(A).

Mit der Verlagerung des Gebäudes und dessen abschirmende Wirkung auf das Schutzgebiet werden höhere Geräuschpegel vermieden (siehe auch artenschutzrechtliche Prüfung und Studie zur FFH-Verträglichkeit).

### **11.5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Nutzung als Ausgleichsfläche im Plangebiet bestehen bleiben. Es käme nicht zu einer Umsetzung der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf und der damit verbundenen Versiegelung, Überdeckung und Umnutzung der Fläche. Vermutlich würde die jetzige Nutzung auch weiterhin Bestand haben und demzufolge würden keine Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes eintreten.

## **11.6 Zusätzliche Angaben**

### **11.6.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Einzelne technische Verfahren, die bei der Umweltprüfung der jeweiligen Schutzgüter genutzt wurden, sind dem Kapitel der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes sowie der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

### **11.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB sollen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

#### Ökologische Baubegleitung

Der Bauablauf ist nach Erfordernis durch eine ökologische Baubegleitung auf Einhaltung der naturschutz- und umweltrechtlichen Auflagen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der Bauleitung zu kontrollieren. Die ökologische Baubegleitung ist durch eine fachkundige Person durchzuführen. Termine, Ergebnisse von Begehungen und Entscheidungen der ökologischen Baubegleitung werden dokumentiert und sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

#### Weiteres Monitoring

Der Ausgangszustand von Natur und Umwelt ist den entsprechenden Unterlagen (Artenschutzgutachten, Biotopkartierung etc.) zu entnehmen. Im Bereich der anzulegenden externen Ausgleichsfläche befindet sich intensiv genutzte Ackerfläche.

#### **Knickschutzstreifen**

Im Bereich der Knickschutzstreifen soll sich durch die extensiven Pflegemaßnahmen eine gehölzfreie ruderale Staudenflur frischer Standorte (RHm) ausbilden. In dem Bereich befindet sich aktuell Grünland bzw. arten- und strukturreiche Rasenfläche.

#### **Knick**

Der Knick, der im Zuge des Bauleitplanverfahrens als Ausgleich angelegt wird, soll dauerhaft anwachsen und so die Lücke im Knicknetz schließen. Die zu erhaltenden Knicks und Gehölze sollen erhalten bleiben, bzw. sich in ihrem Ausgangszustand nicht verschlechtern. In dem Bereich befindet sich zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme Grünland.

#### **Ausgleichsfläche „Sand-Magerrasen“**

Auf der Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 122, südwestlich des Plangebietes, an der Straße Heuterdamm soll sich der umgesiedelte „sonstige Sand-Magerrasen (geschützt gemäß §30 (2) Nr. 3 BNatSchG)“ dauerhaft etablieren.

**Tabelle 9 Monitoringmaßnahmen B-Plan Nr. 17, 3. Änderung**

<b>Durchführungskontrolle</b>
<u>Abnahme nach Ende der Fertigstellungspflege</u> Behördliche Abnahme der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen sowie der Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf den Boden und den Artenschutz nach Ende der Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
<b>Funktionskontrolle</b>
<u>Ggf. Nachbesserung nach Ende der Entwicklungspflege sowie 5, 10 und 15 Jahre nach Herstellung der Flächen</u> Ggf. Anpassung des Pflegeregimes durch die Anzahl und jährliche Verteilung der Mahdtermine und Ausbesserung der hergestellten Biotope bspw. durch Neuansaat oder Nachpflanzung sowie Festlegung eines ergänzenden Untersuchungsbedarfes in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

### 11.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes

#### Schutzgut Menschen

Die Schaffung einer Kindertagesstätte kann als positive Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit bewertet werden.

Die zentrale Wiesenfläche entfällt für die direkte Erholungsnutzung im Zuge der Umsetzung der Planung und wird durch die Rodung eines Knickabschnittes von der hinzukommenden Erschließung einsehbar.

Durch die Umsetzung der Planung sind insgesamt jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion feststellbar, da bereits Vorbelastungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm bestehen. Weiterhin werden bestehende Wegeverbindungen aufrechterhalten, so dass die Erlebbarkeit der Umgebung des Plangebietes auch weiterhin gegeben ist.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm sind aufgrund der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht erforderlich.

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Büronutzungen und Aufenthaltsräume vor von außen eindringenden Geräuschen.

Es sind keine beurteilungsrelevanten Verkehrszunahmen auf den umliegenden Straßenabschnitten zu erwarten.

### Schutzgüter Fläche und Boden

Durch die Umsetzung der Planung kommt es insgesamt zu einer Überdeckung und Neuversiegelung von Fläche in einem Umfang von **3.246 m<sup>2</sup>**. Insgesamt lassen sich dadurch erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche feststellen, die unter Vorsorgegesichtspunkten zu beachten und auszugleichen ist. Darüber hinaus findet die Inanspruchnahme einer Ausgleichsfläche statt. Der Eingriff wird durch die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen vermieden bzw. vermindert und im Falle der Erheblichkeit ausgeglichen.

### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Durch die Neuversiegelungen für Gebäude und Erschließung kommt es bei Umsetzung der Planung zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss. Die Versickerung wird durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbessert.

Durch die Flachgründung des Kita-Gebäudes werden die nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Wasser und Boden insgesamt reduziert.

Das anfallende Niederschlagswasser soll im Plangebiet, in Rigolen innerhalb des Straßenkörpers, in Sickermulden und ein geringer Anteil im vorhandenen Regenwasserversickerungsbecken versickert werden. Dazu wird das Becken im nordwestlichen Randbereich etwas vergrößert. Mit der Nutzung des vorhandenen Regenwasserversickerungsbeckens kann auf den Einbau größerer Rigolen verzichtet werden. Das Plangebiet wird an die vorhandenen Leitungen, die sich im Straßenkörper der „Grönauer Heide“ befinden, angeschlossen.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind nach Beachtung der Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen nicht absehbar.

### Schutzgut Tiere

Die geplante Kita von Groß Grönau berührt NATURA 2000-Schutzgebiete und könnte durch indirekte Wirkungen artenschutzrechtliche Konflikte auslösen, die auch relevant für die Schutzgebiete nach NATURA 2000 sind. Betroffen sind hier:

- NATURA 2000-Gebiete: Wespenbussard, Heidelerche
- Artenschutz: Kammmolch, Laubfrosch, Fledermäuse, Brutvögel der Gehölze

Die Prüfung der Verträglichkeit mit den Vorgaben des Artenschutzes und des Gebietsschutzes zeigt, dass Vermeidungsmaßnahmen und Kompensation zum Artenschutz und eine Schaden begrenzende Maßnahme zum Vogelschutzgebiet erforderlich sind. Diese wurden in dieser Studie hergeleitet und definiert.

Als Ergebnis wurde das Gebäude der Kita nach Westen verschoben. Lärmwirkung in die Schutzgebiete wird dadurch weitgehend vermieden. Weiterhin sind Bauzeitenregelungen erforderlich, es ist ein Amphibienschutzzaun nötig, der vermeidet,

dass der Kammmolch ggf. in Baufelder wandert, und es wurden Maßnahmen zu einer naturverträglichen Lichtplanung geregelt.

Betroffenheiten der Haselmaus und von Reptilien konnten aufgrund von Kartierung und Negativnachweis ausgeschlossen werden.

Bei Beachtung der in diesem Umweltbericht aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen ist das Vorhaben mit den Zielen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und dem Gebietsschutz NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG verträglich.

#### Schutzgut Pflanzen

Bei Umsetzung der Planung gehen einige der Biotoptypen im Plangebiet verloren. An ihre Stelle treten Biotoptypen der Siedlungsbereiche, wobei die Versiegelung und die Nutzungsintensität zunehmen werden. Das Regenwasserversickerungsbecken wird in Folge der Umsetzung der Planung vermehrt durch die Versickerung von Regenwasser aus dem Plangebiet in Anspruch genommen und dafür baulich in geringem Umfang erweitert. Durch die Umsetzung der Planung ist im Bereich der Gemeinbedarfsfläche das geschützte Biotop „Sonstiger Sand-Magerrasen (TRy)“ bedroht. Dieses wird im Zuge der Umsetzung der Maßnahme durch eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme verlagert.

Durch die Umsetzung der Planung werden im Plangebiet gesetzlich geschützte Knickstrukturen entfernt oder entwidmet. Dies stellt eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften) dar und wird außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Es findet allerdings auch ein Lückenschluss bestehender Knickstrukturen durch die Neuanlage von Knick sowie die Festsetzung zum Erhalt von Knicks mit zusätzlichen Knickschutzstreifen statt.

Eine nachteilige Auswirkung der Planung auf den Waldbestand im Umfeld des Plangebietes ist nicht gegeben.

#### Schutzgut Biologische Vielfalt

Bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Vorhaben mit den Zielen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und dem Gebietsschutz NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG verträglich.

#### Schutzgut Ortsbild / Landschaft

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch die mittlere Gesamtempfindlichkeit des Untersuchungsraumes, den Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen und die gegebene Vorbelastung durch Verkehrs- und Gewerbeemissionen von keiner erheblichen Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Ortsbild/ Landschaft ausgeht.

Die Vorgaben für regionale Grünzüge werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt, da sich das Plangebiet am Rande der Flächenausweisung des regionalen Grünzuges befindet, vorhandene Landschaftsstrukturen weitestgehend erhalten

bleiben, das Plangebiet durch den Wanderweg „Krummer Redder“ von den Schutzgebieten getrennt ist und eine angepasste Bebauung entsteht.

#### Schutzgüter Klima und Luft

Die geplante Knickrodung stellt in Anbetracht der Ausmaße der vorhandenen Gehölzstrukturen im und angrenzend an das Plangebiet keine erheblich nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter Klima und Luft dar. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch diesen im Vergleich geringfügigen Eingriff, die lufthygienische Situation vor Ort nachteilig verändern wird.

#### Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Umsetzung der Planung kann infolge der Bauarbeiten zu einem Auffinden von Kulturdenkmälern führen. Es werden insofern Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter notwendig. Der Teil des westlich verlaufenden Redders, der sich innerhalb des Geltungsbereiches befindet, wird durch textliche Festsetzungen geschützt und in seiner Struktur ergänzt.

#### Wechselwirkungen

Es resultieren keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzierung von Auswirkungen.

#### Kumulierende Wirkungen

Im räumlichen Zusammenhang sind keine vergleichbaren, weiteren Bauvorhaben geplant, die zu einer kumulierenden, nachteiligen Wirkung führen.

#### Gesamtergebnis

Die durch die Planung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. vermindert und im Falle der Erheblichkeit vollumfänglich ausgeglichen.

### **12 Maßnahmen zur Bodenordnung**

Die im Plangeltungsbereich befindlichen Flächen einschließlich der Verkehrsflächen der „Grönauer Heide“ befinden sich im Eigentum der Gemeinde Groß Grönau. Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

### **13 Kosten/Finanzwirksamkeit**

Die Kosten für die erforderliche Änderung des Bebauungsplanes werden von der Gemeinde getragen.

#### **14 Beschluss**

Die Begründung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.10.2023 gebilligt.

Groß Grönau, den 12.06.2024

gez. Johannesson

Bürgermeister  
(Johannesson)